Die militärischen Delikte der Meuterei und des Aufruhrs

nach deutschem und schweizerischem Militärstrafrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
vorgelegt der hohen juristischen Fakultät der
Universität Bern

von

Paul Schaufelberger lic. jur.
aus Wald (Zürich)

Bern Buchdruckerei Trüb & Keller 1924

Die militärischen Delikte der Meuterei und des Aufruhrs

nach deutschem und schweizerischem Militärstrafrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
vorgelegt der hohen juristischen Fakultät der
Universität Bern

von

Paul Schaufelberger lic. jur.
aus Wald (Zürich)

Bern Buchdruckerei Trüb & Keller 1924

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Einleitung . . . . . 1—8

ERSTER TEIL

Geschichtliches . . . . . 9—26

ZWEITER TEIL

Das geltende Recht.

§ 1. Die objektiven Begriffsmerkmale.

A. Deutsches Recht.

I. Die Meuterei:

1. Die Verabredung Mehrerer . . . . . 27—30
2. Die beabsichtigten Straftaten . . . . . 30—37

II. Der Aufruhr:

1. Die Zusammenrottung Mehrerer . . . . . 38—44
2. Das Unternehmen der in § 106 M. St. G. B. bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften . . . . . 44—51

B. Schweizerisches Recht.

I. Der Aufruhr . . . . . 52—67

II. Die Meuterei . . . . . 68—82

§ 2. Die Schuldfrage . . . . . 83—85

§ 3. Vollendung und Versuch . . . . . 86—89

§ 4. Täterschaft und Teilnahme . . . . . 90—94

§ 5. Strafbehandlung:

1. Deutsches Recht . . . . . 95—102
2. Schweizerisches Recht . . . . . 102—106

DRITTER TEIL.

Die Entwürfe zu einem schweiz. Militärstrafgesetzbuch . . . . 107—115

Nachwort

Literaturübersicht . . . . . I—IV

Einleitung.

Aufgabe der schweizerischen Armee ist die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.[1] Das Heer stellt sich somit dar als ein Mittel der Politik in der Hand des Volkes und der von ihm gewählten Behörden; sein Zweck ist ein staatspolitischer. Als letztes Mittel wird es in einem Moment eingesetzt, wo die Erreichung eines politischen Zieles einzig und allein noch durch einen Erfolg desselben möglich ist oder erwartet wird. Das Eintreten dieses Erfolgs kann aber nur erwartet, der Heereszweck kann nur erreicht werden bei einem Höchstmass von Kriegstüchtigkeit, deren notwendige Basis die Disziplin bildet. Es ist darum keine Uebertreibung, wenn man die Disziplin als ein Rechtsgut nicht des Heeres, sondern der Nation bezeichnet,[2] woraus weiter folgt, dass, was die Disziplin anbetrifft, der Unterschied zwischen Milizheer und stehender Armee ohne Belang ist. Die Disziplin als solche ist unveränderlich; es gibt nur Eine Disziplin, die gute.[3]

Trefflich, mit klassischer Einfachheit, hat Moltke in seiner berühmten, im Deutschen Reichstag während der Beratung des Militärstrafgesetzbuchs gehaltenen Rede Wesen und Bedeutung der wahren Disziplin gekennzeichnet: « Autorität von oben und Gehorsam von unten, mit einem Worte Disziplin, ist die ganze Seele der Armee. Die Disziplin macht

---

[1] Militärorganisation vom 12. April 1907, Art. 195.

[2] Mayer, M. E., Deutsches Militärstrafrecht, Bd. I, Seite 10.

[3] Vorschriften für den Dienst und die Ausbildung der schweiz. Kavallerie vom 31. Mai 1915, Ziff. 1. — Wüst, Einige Fragen des schweiz. Militärstrafrechts, in der Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 28, Seite 67. — Gertsch, Disziplin oder Abrüsten!, Seite 4: « Wenn von Disziplin gesprochen wird, so hat man sich darunter einen absoluten, unveränderlichen Begriff vorzustellen. Es gibt keine Abstufungen der wahren Disziplin. Entweder ist sie da oder sie fehlt. Was mit « ziemlich guter » oder « ordentlicher » Disziplin bezeichnet werden möchte, ist Karrikatur, die vom Urbild nichts an sich hat und dessen Namen nicht verdient. »

die Armee erst zu dem, was sie sein soll, und eine Armee ohne Disziplin ist auf alle Fälle eine kostspielige, für den Krieg eine nicht ausreichende und im Frieden eine gefahrvolle Institution».[4] In der Tat tritt im unbedingten Gehorsam die Disziplin am deutlichsten in Erscheinung. Der unbedingte Gehorsam, den man gemeinhin als Subordination bezeichnet, besteht in der Unterwerfung des Willens des Untergebenen unter den Willen des Vorgesetzten und äussert sich in der gewissenhaften Beobachtung der allgemeinen dienstlichen Vorschriften und der pünktlichen Ausführung der speziellen Befehle.[5] Allein die militärische Subordination begründet doch keine unbedingte Herrschaft des Vorgesetzten über den Untergebenen. Es ist nur ein blosses Gebot der Gerechtigkeit, dass der Vorgesetzte von der ihm über den Untergebenen zustehenden Dienstgewalt einen sachgemässen und verständigen Gebrauch macht und dass jeglicher Missbrauch der Dienstgewalt unter Strafe gestellt ist. «Der Vorgesetzte darf die Achtung niemals aus dem Auge verlieren, welche er dem Untergebenen sowohl in als ausser Dienst schuldig ist. Herabwürdigende Behandlung oder gar Tätlichkeiten verletzen nicht nur die Würde des Standes, sondern sind häufig die Quelle der Insubordination.»[6]

Die Disziplin, von staatsform- und armeefeindlicher Seite allen Widerlegungen zum Trotz immer wieder mit dem verächtlichen Schlagwort «Kadavergehorsam» abgetan, hat darum nichts zu tun mit sklavenhafter Unterwürfigkeit, die unvereinbar wäre mit der freien, staatsbürgerlichen Stellung des Schweizers. Nur eine bedauerliche Verkennung des Umstands, dass jede Armee, soll sie brauchbar sein, ihrer innersten Struktur nach autokratisch ist und sein muss, eine falsche Analogie mit der freien Gemeinschaft der Staatsbürger und eine laienhafte Auffassung militärischer Verhältnisse, konnte einen Gegensatz zwischen militärischer Subordination und republikanischer Denkweise konstruieren. Ueberzeugend, und auch auf unsere Verhältnisse zutreffend, führt Laband[7] aus, dass die aktive Dienstpflicht als Bestandteil der gesetzlichen Wehrpflicht nur ein Anwen-

---

[4] Stenograph. Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 1872, I. Legislaturperiode, III. Session, Bd. II, Seite 814.

[5] Dienstreglement für die schweiz. Truppen 1900/08, Ziff. 10, Abs. 3.

[6] Koppmann-Weigel, Kommentar zum M. St. G. B., Seite 428.

[7] Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band 4, Seite 147.

dungsfall der staatsbürgerlichen Untertanenpflicht überhaupt ist und darum qualitativ keinen andern Inhalt hat als diese : Gehorsam und Treue. Allerdings ist sie eine stark potenzierte Untertanenpflicht, sowohl was den sehr ausgedehnten Umfang von Gehorsams- und Treuepflicht, als die Sicherung ihrer Erfüllung durch schwere Strafdrohungen anbetrifft.

Weil, wie wir am Anfang betont haben, die Disziplin ein Rechtsgut der Nation ist, so ergibt sich von selbst die Pflicht aller Glieder des Staates, an ihrer Schaffung, Erhaltung und Festigung mitzuarbeiten.[8]

Der Soldat soll zur Einsicht erzogen werden, dass er den Gehorsam nicht dem Vorgesetzten leistet, sondern dem Staat, der durch den Vorgesetzten repräsentiert wird und dem dieser durch seine Befehle seinerseits Gehorsam leistet. Durch Weckung seines Pflichtbewusstseins und Ehrgefühls, durch strenge, aber gerechte Befehlsgebung und möglichste Vermeidung widersprechender Befehlserteilung durch verschiedene Vorgesetzte, durch Ausbau und richtige Handhabung des Beschwerderechts soll der Soldat zur Disziplin erzogen werden. Nur so lässt sich ein aktiver, aus freiem sittlichem Wollen hervorgehender Gehorsam schaffen. Daraus erhellt ohne weiteres die hohe Aufgabe, die den Vorgesetzten obliegt. Ihre Persönlichkeit « ist in der Armee die Grundbedingung und das höchste Prinzip für die Tüchtigkeit der Truppe ».[9] Sie vor allem sind für die Disziplin ihrer Truppe verantwortlich. Weil sie berechtigt sind, von ihren Untergebenen strenge Pflichterfüllung zu fordern, so folgt für sie als Korrelat die Pflicht, jenen mit untadeligem Beispiel voranzugehen, gründet sich doch die Disziplin in hohem Masse auf die Achtung des Untergebenen vor dem Vorgesetzten.

Es bedarf keines Beweises, dass ein Rechtsgut von der hohen Bedeutung der militärischen Disziplin auch eines besondern strafrechtlichen Schutzes nicht entbehren kann. So wichtig auch die erzieherischen Mittel — Belehrung und Unterricht, gutes Beispiel der Vorgesetzten, Appell an das Ehrgefühl, Mahnung und Tadel — sind, so ist ihre Wirkung doch immer nur beschränkt. Die Armee setzt sich aus verschiedenartigen Elementen zusammen, unter denen sich oft

[8] Dietz, die Disziplinarstrafordnung für das Heer, Seite 47.

[9] Ausbildungsziele, Erlass des schweiz. Militärdepartements 1908, Seite 15.

solche befinden, die rein moralischen Einwirkungen unzugänglich sind.

Es muss darum die Möglichkeit bestehen, da mit Strafe einzugreifen, wo mildere Mittel wirkungslos geblieben sind oder von vornherein nicht als geboten erscheinen.[10] Dabei müssen wir uns aber stets vor Augen halten, dass die Strafe nur zum Schutze, d. h. nur zur Aufrechterhaltung der Disziplin, niemals zu ihrer Erschaffung dienen kann. « Eine Disziplin, die sich allein auf die Strafgesetze gründen wollte, hält nur solange vor, wie ihr Arrestlokale zur Verfügung stehen, fehlen diese, so geht auch jene sehr bald in die Brüche. »[11]

Die strafbaren Handlungen von Militärpersonen sind sowohl nach dem deutschen als auch nach dem schweizerischen Militärstrafgesetz entweder Verbrechen (Vergehen) oder Ordnungsfehler. Erstere unterliegen gerichtlicher, letztere disziplinarischer Ahndung. Als Disziplinarverfehlungen[12] unterstehen gemäss § 1 der (deutschen) Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 der Disziplinarbestrafung:

1. Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten.

2. Diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichtern Fällen ..... ausdrücklich gestattet ist. (EG. z. M. St. G. B. § 3.)

Das schweizerische Militärstrafgesetz (Bundesges. über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. August 1851) versteht unter Disziplin- oder Ordnungsfehlern alle Handlungen oder Unterlassungen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung zuwiderlaufen. (Art. 166, daselbst beispielsweise Aufzählung) und unterstellt sie der Bestrafung durch die zuständigen Vorgesetzten bzw. Militärbehörden. (M. St. G. B. Art. 174, M. St. G. O. Art. 3). Eine ganze Reihe der in Art. 166 katalogisierten sog. reinen Disziplin- oder Ordnungsfehlern passt auf die Umschreibungen der rein

[10] Dangelmaier, Philosophie des Militärrechts, Seite 34.

[11] v. Meerscheidt-Hüllessem, die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt, Seite 5.

[12] Dietz, die Disziplinarstrafordnung für das Heer, Seite 64.

militärischen Verbrechen und Vergehen des M. St. G. B. Wo dies zutrifft, ist bei letztern auf die Möglichkeit der disziplinarischen Bestrafung — z. B. in geringfügigeren Fällen oder bei Begehung des Delikts im Instruktionsdienst — hingewiesen. Endlich werden eine Anzahl wirklicher, überall als Vergehen qualifizierter Tatbestände der Disziplinarbestrafung anheim gegeben, wenn es sich um leichtere Fälle handelt; an Natur und Qualität derselben wird aber dadurch nichts geändert, sie bleiben Vergehen.[13]

Die Disziplinarstrafberechtigung ist ein Ausfluss der Kommandogewalt, die Disziplinarstrafe eine Art Verwaltungsstrafe.[14] In der Regel knüpft sie sich nicht an einen bestimmten, gesetzlichen Tatbestand. Der strafende Vorgesetzte ist in gewissem Sinne Richter und Gesetzgeber in einer Person. Allerdings sind die einzelnen, disziplinarisch zu ahndenden Tatbestände zum Teil nach der Enumerationsmethode in den einschlägigen Vorschriften aufgeführt, zum Teil aber auch bloss nach allgemeinen Merkmalen oder auch gar nicht umschrieben, gibt es doch Handlungen, welche zwar nicht ausdrücklich als strafbar erklärt sind, im Interesse der militärischen Disziplin aber bestraft werden müssen.[15] Aber gerade das macht praktisch die überragende Bedeutung der Disziplinarstrafe aus, denn « sie ist recht eigentlich das Mittel, durch welches der Staat die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht und insbesondere der Gehorsamspflicht mit unwiderstehlicher Kraft und sofortigem Erfolge erzwingt; sie sichert nicht nur, wie das Strafgesetz, den Gehorsam, sondern den prompten Gehorsam ».[16]

In schweren Fällen, wo die Disziplinarstrafe nicht ausreicht, kommt die gerichtliche Strafe, die Rechtsstrafe des Staates, zur Anwendung. Ihre Voraussetzung ist das Strafgesetz, das die Tatbestände der Verbrechen (Vergehen)

---

[13] Eugster, die pers. und sachl. Zuständigkeit der schweiz. Militärgerichte, Seite 97/98.

[14] So Dietz in v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 2, Seite 856. — Nach Brauch und Herkommen, durch keinerlei Gesetz oder Verordnung geregelt, wird das Disziplinarstrafrecht gehandhabt bei der päpstlichen Schweizergarde. So ist dort durch Gewohnheitsrecht die längste Dauer der Freiheitsstrafe auf 30 Tage beschränkt. (Vergl. Zürcher in der Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, Bd. 26, Seite 97.)

[15] Dangelmaier, Militärrechtliche und militärethische Abhandlungen, Seite 215.

[16] Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 4, Seite 149.

normiert. Ueber sie ist hier Besonderes nicht zu sagen. Gemeinsam sind aber Disziplinarstrafe und gerichtlicher Strafe der Zweck und die praktischen Ergebnisse, nämlich die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und der Disziplin im Heere behufs Erhaltung seiner Kriegstüchtigkeit.[17] Aus diesem Zweckmoment fliessen alle Sonderbestimmungen des militärischen Rechts. « Erhaltung der Disziplin ist die ratio legis aller militärischen Gesetze. »[18]

Das Militärstrafrecht kennt zwei Hauptkategorien von Verbrechen (Vergehen) : rein militärische Delikte und uneigentliche militärische, sog. militärisch qualifizierte gemeine Delikte, die von altersher bei Soldaten im Hinblick auf die Disziplin strenger bestraft werden als bei Nichtmilitärs. Letztere Kategorie kann man wiederum in zwei Gruppen scheiden : in Vergehen, die von jedermann, nicht nur von Militärpersonen begangen werden können, die sich aber gegen militärische Rechtsgüter, vor allem gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Staates, richten, und in gemeine Vergehen, denen man, wenn sie von Militärpersonen verübt werden, eine militärische Bedeutung beimisst. Als rein militärische Delikte dagegen erscheinen die von im Dienst befindlichen Soldaten oder ihnen strafrechtlich gleichgestellten Personen verübten Vergehen, die ausschliesslich eine Verletzung der besondern militärischen Pflichten darstellen.[19]

Diese Unterscheidung ist keineswegs neu. Wir treffen sie bereits bei den Römern, die in der justinianischen Kodifikation ein ziemlich ausgebildetes System des Militärstrafrechts besassen : Militum delicta sive admissa aut propria sunt militibus aut cum caeteris communia. Proprium militare est, quod quis uti miles admittit. (1 2 D 49, 16.) Quaedam delicta pagano aut nullam, aut leviorem poenam irrogant, militi vero graviorem. (1 14 D 48, 19.)

Jedes von einer Militärperson begangene Delikt ist aber letzten Endes eine Verletzung der militärischen Disziplin, die ja nicht nur Gehorsam und korrektes Verhalten des Einzelnen gegenüber seinen militärischen Obern, sondern kor-

---

[17] Dangelmaier, Philosophie des Militärechts, Seite 31.

[18] Dangelmaier, die Literatur des Militärrechts, Seite 41.

[19] Botschaft des Bundesrates zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweiz. M. St. G. B. vom 26. November 1918, Seite 25.

rektes Verhalten ganz allgemein verlangt.[20] Indessen ist der bei militärischen Vergehen anzulegende Masstab doch regelmässig ein anderer denn bei gemeinen. Die gemeinen Verbrechen und Vergehen sind Verstösse gegen das Sittengesetz und die Rechtsordnung, bei ihnen muss daher der subjektive Masstab vielfach den Anschlag geben, d. h. die Strafe wird umso höher bemessen werden, je grössere Verdorbenheit und sittliche Versunkenheit die Tat bekundet, die Grösse des angerichteten Schadens und die Gefahr für die Rechtsordnung wird meist nur in zweiter Linie in Betracht kommen. Dagegen sind militärische Verbrechen und Vergehen Verstösse gegen die militärische Disziplin, bei ihnen tritt der objektive Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund, d. h. die Strafe wird vorzugsweise mit Rücksicht auf die Gefahr und den Nachteil bemessen, welche der Disziplin und der Sicherheit der Truppen aus der Tat erwächst.[21]

« Disziplin ist Autorität von oben und Gehorsam von unten. » Aus dieser Definition ergibt sich vor allen andern eine grosse Gruppe rein militärischer Delikte: Die Vergehen gegen die Pflicht der militärischen Unterordnung.[22] Ihr Grundtatbestand ist der Ungehorsam als der sinnfälligste Ausdruck der Auflehnung gegen die Pflicht militärischer Subordination. An ihn reihen sich die reinen Militärdelikte der Meuterei und des Aufruhrs. Sie stellen sich dar als potenzierte Ungehorsamkeitsdelikte und unter den erschwerendsten Umständen, Auflehnung als Massenerscheinung, wobei nach Hafter[23] das zur Qualifikation führende Moment darin liegt, dass mehrere, eine unbestimmte Anzahl von Personen sich zu gemeinschaftlicher Tatbegehung zusammenfinden. Und darin liegt das intensiver Verbrecherische und die grössere Gefahr, die sich in kritischen Zeiten — man denke an die Bourbaki-Armee oder

---

[20] Wüst, Einige Fragen aus dem schweiz. Militärstrafrecht in der Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, Bd. 28, Seite 72. — Vergl. auch Gretener, Zum Entwurfe eines Militärstrafgesetzbuches f. d. Schweiz. Eidgenossenschaft, Seite 11.

[21] Brauer, Handbuch des deutschen Militärstrafrechts, Seite 74.

[22] Wir folgen hier der von Mayer (vergl. bes. dessen deutsches Militärstrafrecht, Bd. 2, Seite 6 ff.) aufgestellten Systematik, die auch von Hafter dem spez. Teil seines Vorentwurfs zu einem schweiz. M. St. G. B. zu Grunde gelegt worden ist.

[23] Hafter, Vorentwurf zu einem schweiz. M. St G. B. mit Motiven, Seite 75.

an den Zusammenbruch des deutschen Heeres— zur Katastrophe auswachsen kann.

Von altersher ist man darum gegen diese Verbrechen, die in allen Gesetzen als selbständige Delikte auftreten, mit den schärfsten Reaktionen des Militärstrafrechts eingeschritten.

I. Teil.

Geschichtliches.

Die Geschichte der Meuterei und des Aufruhrs ist ein Stück Geschichte der militärischen Disziplin überhaupt. Nicht zu allen Zeiten und bei allen Völkern hat sich die Einsicht von der Notwendigkeit der Disziplin als der Grundbedingung jedes militärischen Erfolgs in gleicher Weise Geltung zu verschaffen vermocht, und je nachdem war die Häufigkeit militärischer Subordinationsdelikte und ihre strafrechtliche Bekämpfung verschieden. Gab es doch Zeiten, wo der Geist der Unbotmässigkeit derart vorherrschte, dass auch die schwersten Strafen die verlorene Disziplin nicht wieder herzustellen vermochten.

Das nachfolgende Kapitel versucht, eine kurze, keineswegs vollständige Zusammenfassung der Bruchstücke zu geben, die uns über die disziplinären Verhältnisse bei verschiedenen Völkern im allgemeinen, und die Delikte der Meuterei und des Aufruhrs im besondern überliefert sind.

I.

Das altindische Militärrecht, das sich übrigens durch grosse Humanität auszeichnete,[1] gründete sich bereits auf die Normen des Gehorsams und der Treue.[2]

II.

Im Gegensatz dazu scheint in den Heeren der Perser der Geist militärischen Gehorsams wenig Eingang gefunden zu haben. Schlecht bestellt war es vor allem mit der Disziplin der aus persischen Edelleuten rekrutierten Reiterei, der deswegen, trotz ihrer numerischen Ueberlegenheit, der un-

[1] Vergl. dazu Dangelmaier, Philos. des Militärrechts, Seite 26.

[2] Dangelmaier, Literatur des Militärrechts, Seite 34.

glückliche Ausgang verschiedener Schlachten, besonders derjenigen von Gaugamela (331 v. Chr.) zugeschrieben wird.[3]

III.

Die militärische Disziplin der Griechen war von der bürgerlichen ursprünglich nicht verschieden und bot ein getreues Abbild der in den Einzelstaaten herrschenden Zucht, wenigstens in jener Periode der Geschichte, da die Heere nur auf kurze Zeit in's Feld rückten und nach der Schlacht in die Heimat zurückkehrten.[4] Treue, Gehorsam und Tapferkeit waren als die Grundprinzipien des Heerwesens anerkannt, deren Verletzung Strafe erfordere; ja, da die Erfüllung der militärischen Pflichten eidlich angelobt wurde, zog sich nach griechischer Auffassung der Soldat mit der Verletzung derselben obendrein noch den Zorn der Götter zu.[5] Allein dies hinderte nicht, dass, sobald die griechischen Bürgerheere zu längerem Ausharren im Felde genötigt waren, die Disziplin sehr schnell schwand, um, wie es die Vorgänge im griechischen Lager vor der Schlacht bei Platää (479 v. Chr.) beweisen, Ungehorsam und Zuchtlosigkeit an ihre Stelle treten zu lassen.[6] So war es um die griechische Disziplin im Allgemeinen nicht zum besten bestellt, was den Geschichtsschreiber und Militär Polybius zu dem bekannten Ausspruch bewog, dass die Griechen den wahren Gehorsam überhaupt nie gelernt hätten.[7]

Immerhin darf diese Behauptung nicht für alle griechischen Staaten verallgemeinert werden. Genoss doch Sparta wegen des Gehorsams seiner Bürger eine gewisse Berühmtheit und verdankte ihm seine Machtstellung. Trotzdem war auch die spartanische Disziplin keineswegs hieb- und stichfest. Einmischungen des Heeres in die Befehlserteilung und andere Beispiele von Zuchtlosigkeit werden von den antiken Schriftstellern des öftern erwähnt.[8]

Bedeutend schlimmer stand es mit der Disziplin in Athen. Nach Xenophons Zeugnis waren die Athener im allgemeinen leicht zu Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit geneigt, und die Rückwirkungen dieser Lebensauffassung auf

---

[3] Nanz, Befehlsberechtigung und Gehorsamspflicht, Seite 10.

[4] Liers, Das Kriegswesen der Alten, Seite 113.

[5] Dangelmaier, Geschichte des Militärstrafrechts, Seite 5.

[6] Liers, Seite 114.

[7] Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, Bd. 1, Seite 253.

[8] Quellenstellen bei Liers, Seite 115.

die Heeresdisziplin blieben nicht aus. Ungehorsam war sozusagen an der Tagesordnung. Xenophon erklärt die Unbotmässigkeit der Athener mit dem Mangel an tüchtigen Feldherren, die das Kriegshandwerk verstehen ; unter tüchtigen, an Wissen und Können überlegenen Heerführern wären dieselben Soldaten, die sich unter einem unfähigen Feldherrn offen ihres Ungehorsams rühmten, wie umgewandelt und zu jeglicher Arbeit zu gebrauchen.[9]

Wenig trug zur Hebung der Disziplin die mangelhafte Handhabung der griechischen Militärjustiz bei. Schon frühzeitig begegnen wir, namentlich in Athen, besondern Militärgerichten, in denen sich deutlich die ganze demokratische Einrichtung des attischen Staatswesens wiederspiegelt.[10] Von den Feldherrn im Kriege getroffene Strafverfügungen hatten meist nur provisorischen Charakter,[11] auch wenn sie spezifisch militärische Vergehen betrafen. So versagten in der Schlacht bei Mantinea zwei Polemarchen den Gehorsam, wurden aber erst zu Hause von den Behörden zur Verantwortung gezogen und mit Verbannung bestraft.[12]

Eine andere Disziplin entstand naturgemäss mit dem Aufkommen der Söldnerheere. So führte z. B. der Spartaner Brasidas eine gut disziplinierte Truppe von Hopliten nach Thracien. Auch Klearch, der berühmteste Condottiere seiner Zeit, hatte seine Mannschaften vorzüglich in der Gewalt. Tüchtig, streng und schonungslos gegen sich selbst, stellte er den später durch Friedrich den Grossen berühmt gewordenen Satz auf, der Soldat müsse den Feldherrn mehr fürchten als den Feind, und versäumte nicht, dieser These mit dem Stock kräftig Nachachtung zu verschaffen.[13] Im allgemeinen war aber der Gehorsam der Söldnerheere eng mit der pünktlichen Ausrichtung des Soldes verbunden ; geriet der Feldherr mit der Soldzahlung in Verzug, so kündigten die Soldaten ihm den Gehorsam. Eine ständige Quelle des Aufruhrs war auch die Untätigkeit der Söldner ; um diesem vorzubeugen, unterliessen vorsichtige Feldherren nicht, ihre Truppen mit Exerzieren, Graben etc. anhaltend zu beschäftigen.

---

[9] Delbrück, Bd. 1, Seite 251 ; Liers, Seite 116.

[10] Silberschlag, Militärjustiz im klass. Altertum, im « Gerichtssaal », Bd. 24, Seite 17.

[11] Dangelmaier, Geschichte des Militärstrafrechts, Seite 5.

[12] [13] Delbrück, Bd. 1, Seite 252.

IV.

Die Geschichte der römischen Disziplin zerfällt in mehrere Perioden.

Wie die Heere der griechischen Staaten, so war auch das Heer Roms anfänglich ein Volks-, d. h. ein Milizheer und zwar in viel eminenterem Sinne als etwa das unsrige. War doch die politische Haupteinteilung des Volkes gleichzeitig auch die militärische, in der Weise, dass der Anteil des Einzelnen an den Militärlasten den Umfang seines politischen Stimmrechts bestimmte.[14] Das Heer bezog keinen Sold, Winterfeldzüge waren in dieser Zeit selten. Die Handhabung der Disziplin bot keine grossen Schwierigkeiten. Nachrichten über Unbotmässigkeiten sind uns aus dieser Periode nur wenige überliefert. Als im Winter 343/2 die Römer zum ersten Male Winterquartiere in Campanien bezogen, soll es dort zu einer bedenklichen Meuterei gekommen sein, ohne dass die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen worden wären. Später wurden 300 Mann einer zu Rhegium meuternden Legion, die den Römern in die Hände fielen, hingerichtet. Solche Vorfälle bilden jedoch die Ausnahme. Im allgemeinen ist zu sagen, dass in dieser Zeit der römische Soldat sich willig, gehorsam und ehrliebend zeigte, und so von den Römern zum ersten Male der Begriff und die sittliche Kraft, die in der wahren Disziplin liegt, erkannt und auch realisiert wurde.[15]

Eine Aenderung trat zeitlich ein nach dem zweiten punischen Krieg (218—201 v. Chr.), wo das Eindringen fremder Kultur und Ueppigkeit ganz allgemein auf die römische Volkssitte und damit natürlich auch auf die römische Disziplin seine verderblichen Einwirkungen zu äussern begann. Die Eroberungspolitik Roms zog immer weitere Kreise und römische Heere drangen bis in die fernsten Länder. Nunmehr kehrte der Soldat meist nicht mehr an den heimischen Herd zurück, als bis er seine ganze gesetzliche Dienstzeit abgedient hatte.[16] Formell bestand noch immer die alte Heeresorganisation mit ihrer allgemeinen Wehrpflicht, in Tat und Wahrheit zog aber nicht mehr das gesamte wehrfähige Volk aus, sondern nur noch diejenigen, die am we-

---

[14] Schneider, Zur Geschichte der militärischen Rechtspflege, Seite 3.

[15] Liers, Seite 119, 120; Dangelmaier, Geschichte, Seite 10; Delbrück, Bd. I, Seite 253.

[16] Rüstow, Geschichte der Infanterie, Bd. I, Seite 44.

nigsten Feldzüge zählten, vor allem aber die Besitzlosen und Armen, während die Wohlhabenden und Gebildeten in steigendem Masse dem Kriegsdienst sich zu entziehen wussten oder ihm nur in den höheren Chargen Genüge taten.[17] An die Stelle des alten Volksheeres traten die Legionen und diese erhielten nunmehr Sold. Längst hatte sich diese Entwicklung völlig eingelebt, als auch die äussere Organisation den veränderten Verhältnissen im römischen Heerwesen nachkam. Mehr und mehr war die ursprünglich regelmässige Aushebung in Verfall geraten zu Gunsten der freien Werbung, und es war Marius, der diese vollständig an die Stelle der alten Aushebung setzte. So wurde das römische Bürgerheer ersetzt durch ein Heer von Söldnern, zur Hauptsache bestehend aus den ärmsten Klassen des Volkes. Und nun zeigt sich bald die beginnende und rasch sich immer enger gestaltende Verknüpfung des Interesses der Soldaten mit demjenigen und mit der Persönlichkeit ihrer Feldherren.[18] Nach ihrer Person richtete sich im Gegensatz zu den früheren Zeiten, mehr und mehr die Heeresdisziplin. Hauptzeichen dieser Periode ist die Entwicklung der Soldatenprivilegien, mit der sich die römischen Feldherrn auf alle mögliche Art und Weise die Gunst ihrer Soldaten zu gewinnen und zu erhalten suchten. Die Zahl dieser Privilegien — vorab zivilrechtlicher Natur — stieg bald in's Ungemessene und trug mit zum raschen Verfall der Disziplin bei.[19] Tüchtigen Feldherren gelang es jedoch, in kurzer Zeit die Disziplin wieder herzustellen.

Zur Zeit der römischen Bürgerkriege wurde, je nach der Persönlichkeit der einzelnen Feldherren, die Disziplin sehr verschieden gehandhabt. Während Marius noch als Consul die Zügel nur lose führte, verfuhr er im Kriege gegen die Cimbern und Teutonen mit unerbittlicher Strenge, denn jede Lässigkeit hätte hier den sichern Untergang bedeutet. Von Sulla wird berichtet, dass sein Einfluss auf die Disziplin ein äusserst schlechter war, ja die Alten schildern ihn in dieser Hinsicht geradezu als Heerverderber, launenhaft, bald verschwenderisch bis zum Uebermass, bald für geringste Schuld die Todesstrafe verhängend. Schlimm sah es auch aus im Heere des Lukullus, dem die Soldaten den Gehorsam verweigerten und ihn in der ärgsten Weise

---

[17] Schneider, Seite 4; Rüstow, a. a. O.

[18] Rüstow, Seite 45; Liers, Seite 120.

[19] Schneider, Seite 4/5.

schmähten. Pompejus war bei den Soldaten beliebt, die Disziplin handhabte er gut, wenn auch zu milde. Vortrefflich verstand sich Cäsar auf die Behandlung der Soldaten. Aufruhr, Meuterei und Feigheit bestrafte er mit grösster Strenge, gegen leichtere Vergehen war er um so nachsichtiger. Trotzdem hatte auch er mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. So konnte er in der Schlacht von Thapsus (46 v. Chr.) es nicht einmal durch persönliche « Bitte » abwenden, dass seine Veteranen Soldaten Scipios, die sich ergeben wollten, niedermachten. In der nämlichen Schlacht töteten sie auch einige missliebige, eigene Offiziere.

In der Kaiserzeit wurde die Disziplin sehr verschieden gehandhabt, von einzelnen Kaisern mit unmenschlicher Grausamkeit, von andern mit übertriebener Milde. Von dem zunehmenden Sittenverfall Roms wurde auch die Disziplin ergriffen. Insubordinationen wurden immer häufiger und Meutereien selbst in der Elitetruppe der Prätorianer gehörten keineswegs mehr zu den Seltenheiten. So unterlag schliesslich Rom nach dem Verfall seiner Bürgertugend und seiner Heeresdisziplin einer stärkeren Macht, die mit urwüchsiger Gewalt gegen den morschen, römischen Staat anstürmte, den Barbaren der Völkerwanderung.

Wohl hatten die Römer schon frühzeitig versucht, dem Schwinden der Mannszucht Einhalt zu tun durch eine mit rücksichtsloser Strenge gehandhabte Militärjustiz, allein die härtesten Gesetze vermochten den immer näher rückenden Untergang nicht mehr aufzuhalten.[20] Das Verfahren wird als streng, aber gerecht gerühmt.[21] Dem materiellen Militärstrafrecht lag die Abschreckungstheorie zu Grunde, was an verschiedenen Stellen des Corpus juris zum Ausdruck kommt. Ausdrücklich wird z. B. erklärt, dass die Strafe verhängt wird, um Andern ein Beispiel zu geben, das sie von der Begehung desselben Delikts abhalten soll.[22] Was die gemeinen Delikte anbetrifft, so fanden auch auf die Soldaten die allgemeinen Strafgesetze Anwendung, für die militärischen Vergehen jedoch bestand ein ausgebildetes Militärstrafrecht, das dieselben Handlungen pönalisierte wie das moderne Recht, und das für den Soldaten mit der

---

[20] Ueber die Militärjustiz der Römer vergl. Geib, Geschichte des römischen Criminalprozesses, Seite 502 ff., sowie Bethmann- Hollweg, Handbuch des Zivilprozesses, Seite 92 ff.

[21] Silberschlag, im « Gerichtssaal », Bd. 24, Seite 19.

[22] 1 6, § 3 D 49, 16 : « Qui in acie prior fugam fecit spectantibus militibus, propter exemplum capite puniendus est ».

Leistung des Fahneneides wirksam wurde. Der neu eingestellte Soldat (tiro) dagegen wurde für militärische Verbrechen erst dann mit der vollen Schärfe des Gesetzes bestraft, wenn bei ihm hinreichende Vertrautheit mit den Vorschriften der Disziplin vorausgesetzt werden konnte, ein Beweis dafür, dass die römische Billigkeit sich auch im Militärstrafrecht Geltung verschaffte, indem sie derart die unbedingte Unterwerfung des beeideten Soldaten unter die Kriegsgesetze durchbrochen hat.[23]

Die Vergehen gegen die Pflichten militärischer Unterordnung wurden je nach ihrer Schwere verschieden bestraft. Mindere Subordinationsverletzungen scheinen arbiträr geahndet worden zu sein. Auf Ungehorsam gegen die Dienstbefehle war, namentlich in Kriegszeiten, die Todesstrafe gesetzt, ebenso auf Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte oder militärische Wachen.[24] Wie streng es die Römer in der guten Zeit mit der Subordination nahmen. geht daraus hervor, dass der Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl mit dem Tode bestraft wurde, auch wenn die befehlswidrig unternommene Handlung von Erfolg begleitet war.[25] (Manlius Torquatus, Diktator Papirius Cursor.)

Gegen die für die Disziplin und den Bestand der Truppe ganz besonders gefährlichen Delikte der Meuterei und des Aufruhrs hatten die Römer schon früh Strafbestimmungen. So lange sich das römische Heer als das Volk in Waffen darstellte, wurde ein Unterschied zwischen bürgerlichem und militärischem Aufruhr kaum gemacht. Massgebend war die Verletzung der staatlichen Würde, der maiestas, oder die Störung des öffentlichen Friedens. Darum bezog sich das alte Perduellionsgesetz auch auf die Entfachung eines Soldatenaufstandes, ebenso die von Sulla im Jahre 80 oder 81 erlassene lex Cornelia, und deren Erneuerung und Vervollständigung, die lex Julia de vi.[26] Nach dem Recht des Corpus juris drohte demjenigen, qui seditionem atrocem militum concitavit, Todesstrafe; gegen die übrigen Teilnehmer an der offenen Auflehnung trat Dezimation ein, d. h. je der zehnte durch das Los bestimmte Mann wurde

---

[23] Brauer, Militärstrafrecht der Römer, im Archiv des Criminalrechts n. F. 1853, Ergänzungsheft, Seite 43.

[24] Dangelmaier, Geschichte, Seite 15.

[25] 1 3 § 15 D 49, 16: «In bello qui rem a duce prohibitam fecit, aut mandata non servavit, capite punitur, etiamsi res bene gesserit».

[26] Schlesinger, Der Aufruhr, Seite 8.

mit dem Tode bestraft. Beschränkte sich die Auflehnung auf Beschwerde und feindselige Kundgebungen, so begnügte man sich mit geringeren Strafen: Degradation, Transferierung, Auflösung und Entlassung der meuterischen Truppe.[27]

V.

Die kriegerische Kraft der alten Germanen beruhte nicht auf einer Heeresdisziplin im modernen Sinne, sondern auf der Tapferkeit des einzelnen Kriegers einerseits und auf dem Zusammenhalt der Geschlechter anderseits unter ihrem Hunno.[28] Heer und Volk sind sich deckende Begriffe, das Heer war das Volk in Waffen, das sich nach Familien- und Gauverbänden gliederte. An der Spitze des Heeres stand der König oder ein für den Krieg gewählter Herzog, die Gauvorstände und Hunnos waren die Unterbefehlshaber. Eine hohe Auffassung von Pflicht und Treue half mit, den Mangel einer ausgebildeten Disziplin auszugleichen. Jeder Verstoss gegen die heilige Pflicht, dem allgemeinen Heerbanne zu folgen und im Kampfe auszuharren, galt als eine Missetat, durch die nicht nur das Gemeinwesen, sondern auch die Götter beleidigt wurden. Feigheit, treuloses im Stiche lassen des Gefolgsherrn und Flucht aus der Schlacht zählten zu den schwersten Verbrechen. Sie kamen, so berichtet uns Tacitus in seiner Germania, bei den Germanen nur selten vor, wurden dann aber um so strenger bestraft.

Ein einheitliches Militärstrafrecht besassen die Germanen nicht, das gemeine Volksrecht galt auch als Heeresstrafrecht. Ein und dasselbe Delikt ist darum in den verschiedenen Volksrechten mit verschiedenen Strafen bedroht, wobei immerhin der richtige Gedanke obwaltete, dass strafbare Handlungen im Felde strenger zu ahnden sind als im Frieden. Die Kriegsstrafen der Germanen hatten infolge des im allgemeinen Strafrecht anerkannten Prinzips meist privatrechtlichen Charakter, nur einzelne Delikte, durch welche das Heer selbst verletzt erschien, wurden mit öffentlichen Strafen belegt.[29] So war z. B. nach der lex Ripuaria der Mord an dem Heerführer mit dem Tode bedroht. Die lex Baiuvariorum setzte für den Führer eines gegen den Herzog gerichteten Aufstandes (carmulus) eine Busse von

---

[27] vergl. z. B. 1 3 §§ 19—21 D 49, 16; 1 16 § 1 D 49, 16.

[28] Delbrück, Bd. II, Seite 427.

[29] Dangelmaier, Geschichte, Seite 25.

600, gegen die Teilnehmer, eine solche von 40 Solidi fest,[30] während nach Titel 26 der lex Alamannorum die Urheber eines Soldatenaufstandes mit Tod oder Verbannung, dazu mit Güterkonfiskation bestraft wurden. Auf blosse Teilnahme stand dreifache Busszahlung.[31] Nach dem Strafrecht der Langobarden war unter Todesstrafe gestellt der Aufruhr im Heere gegen den Feldherrn und die Verführung eines Heeresteils zum Ungehorsam und Abfall.[32]

Zusammenfassend können wir feststellen, dass bereits dem Altertum Vorschriften zur Erhaltung der militärischen Disziplin keineswegs fremd waren. In diesen ältesten Zeiten genügte die Macht der Tradition, weswegen wir nur selten schriftlichen Aufzeichnungen begegnen.

VI.

Dieser Zustand änderte sich mit dem Aufkommen der mittelalterlichen Söldnerheere. Seit dem 12. Jahrhundert finden wir die Strafrechtspflege der Heere durch bestimmte Ordnungen geregelt, die strenge Bestimmungen zum Schutze der Mannszucht enhalten. Es sind dies die sogenannten Artikelsbriefe für das Fussvolk und die Reuterbestallungen für die berittenen Truppen. Wohl das älteste Dokument dieser Art stellt das Heeresgesetz dar, welches Barbarossa im Jahre 1158 für den ersten Krieg gegen Mailand erliess. Sonderbarer Weise enthält aber diese hohenstaufische Konstitution gegen militärische Delikte keine Strafbestimmungen, sodass Köhler[33] annimmt, es habe in dieser Beziehung Gewohnheitsrecht bestanden. In den sich rasch mehrenden Artikelsbriefen und Reuterbestallungen, die in Aufbau, Gliederung und Inhalt ausserordentlich viel Gemeinsames haben, finden sich da und dort vereinzelte Bestimmungen über rottenmässige Insubordinationsdelikte, die mit den heutigen Tatbeständen der Meuterei und des Aufruhrs zwar nicht übereinstimmen, aber doch gewisse Aehnlichkeiten aufweisen. So bestimmt « Kaysers Friderici III und des Heil. Röm. Reichs Heeresordnung wider die Türcken » vom Jahre

---

[30] Pertz, Mon. Germ. Hist. III, 342.

[31] Pertz, Mon. Germ. Hist. III, Seite 53.

[32] Pertz, Mon. Germ. Hist. IV, Seite 13.

[33] Köhler, Das Kriegswesen der Ritterzeit, Bd. 3, Abt. 2, Seite 220. — Seite 351 ff. ist auch der lateinische Originaltext der Konstitution abgedruckt.

1486 über « Verhinderung und Bestrafung des Ufflauffs im Heere » folgendes: « Auch so soll man bestellen ob eyniche Ufleuft in den Heeren würden, dass sich niemand dazu wagen soll und soll auch niemand dazu lauffen, sundern die, die dazu geschickt werden; also iglicher Fürste, Herre und Stette zween dazu schicken sollen und als viel darzu, als man eins wird, die darzwischen kommen und den Uflauff steuern und Unfuge bewaren und die, die solchen Uflauff machen, die sollen also fertiglich gestrafft werden als sich gebürt. Auch soll ein iglicher dem Hauptmann gehorsam sein, und ob solcher Gehorsam vom ymands wer der wäre, gebrochen würde, den oder die soll der Hauptmann straffen nachdem und der Bruch des Gehorsams gescheen wäre und des soll sich nymands annemen in keiner Weise.[34] Aus dem Artikelsbrief des Kaisers Maximilians des I. von 1508 interessiert uns folgende Stelle des Fahneneids: « Zum zehenden sollen sie (sc. die Kriegsleute) schweeren, dass sie keine Rottereyen und besondere Zusammenkünffte machen und halten wollen oder die Trommelschläger nöthigen oder zwingen, das Spiel hierinn klingen zu lassen oder Lermen zu schlagen ohne Vergünstigung des Fürsten oder dessen Statthalters oder Anwaldens.» Im nämlichen Fahneneid hatten die Kriegsleute den Gehorsam zu schwören nicht nur dem Kaiser, den Fürnehmsten Kommissarii und Heerführern, sondern auch den geringern Kriegsbeamten oder Hauptleuten, Fähnrichen und Führern, auch wenn sie diesen nicht unmittelbar unterstellt wären. Die Reuterbestallung Kaiser Maximilians II. von 1570 statuiert: « Item, welcher wider den Feldobersten und andere seine fürgestellten Obrikeiten eine Meutherey würde machen, der soll darum für das Recht gestellt, an Leib und Leben gestrafft werden.»[35] Der Artikelsbrief Kaiser Leopolds vom Jahre 1668 behandelte die « Meutemirer » wie die ihnen gleichgestellten Verräter und zählte die Meuterei unter die Verbrechen gegen die Treupflicht. Nach andern Artikelsbriefen, z. B. nach demjenigen für die Reichsvölker vom Jahre 1672, fallen Meuterei und Aufruhr als verwandte Begriffe unter die Verbrechen gegen die Subordination. Darnach sollen « alle Meutenirer, Urheber, Anfänger und Helffer der Meutenation vom Höchsten bis zum Niedrigsten das Leben verwürket haben und ohne alle Gnade aufgehäncket werden ». Wer aber « einige Worte, die zum

[34] Lünig, Corpus juris militaris 1723, Seite 2.
[35] Lünig, Seite 63.

Aufruhr, Meuterey oder Ungehorsam gerichtet seynd, wird fliessen lassen oder dieselbe von andern gehöret oder auch im Werck etwas getan oder angestellet gesehen, so dahin ausschläget und solches nicht alsobald einem seinem vorgesetzten höhern Officirern und Generalität wird angezeiget haben, solle, nach der Sachen Wichtigkeit, am Leben oder sonst exemplarisch gestrafft werden; massen dann auch bey denen Zusammenkünfften und Mahlzeiten, wie imgleichen in privat die Officiren sich allerhand dergleichen Reden und Schimpfereyen, welche durch Anhörung ihrer Diener und Fourierschützen unter die Armee auskommen und grossen Schaden verursachen können, bey angedeuteter Strafe ebenmässig enthalten sollen.»[36] Art. 53 der Kriegsartikel des Kantons Zürich im Jahre 1668 bestimmt unter der Ueberschrift: « von den Aufrühren, Meutereyen, Balgen und Rauffen »: welche Regimenter oder Fahnen zu Aufruhren oder Meutiniren anfangen, dessen Anstifter soll erkundiget und nicht allein für seine Person, sondern auch alle, die ihm beygepflichtet und geholfen, am Leben gestrafft werden ». Gleiche Strafe traf auch die Regimenter und Fahnen, die sich weigerten, sich mit dem Feind zu schlagen, « sondern entweder aus Muthwillig-, Halsstarrig- und Widersetzlichkeit oder aus Furcht stillstehen oder gar wohl die Flucht nehmen.»[37]

Diese Beispiele — ihre Zahl liesse sich beliebig vermehren — zeigen, wie weit man in jener Zeit noch entfernt war von einem einheitlichen, eng umschriebenen Begriff von Meuterei und Aufruhr und einer klaren Abgrenzung dieser Tatbestände von einander. Die verschiedensten Insubordinationshandlungen, die nach heutigem Recht unter den weiten Rahmen des 6. Abschnitt des deutschen M. St. G. B. fallen würden, wurden unter eine einzige, mehr oder minder präzise Bestimmung gebracht. Nur soweit als darin von « Zusammenrottierung » die Rede ist, ist eine Annäherung an die modernen Begriffe von Meuterei und Aufruhr erfolgt.[38]

Trotz der strengen Gesetze, die für zahlreiche Fälle des Ungehorsams die Todesstrafe festsetzten, liess die Mannszucht in den deutschen Heeren zu jenen Zeiten viel zu wünschen übrig. Wo die Disziplin aber gut war, lag der

---

[36] Lünig, Seite 121.

[37] Lünig, Seite 1396.

[38] v. Valta, Der Aufruhr, Seite 18.

Grund in der persönlichen Tüchtigkeit und sittlichen Einwirkung der Heerführer mehr als in der Strenge des Gesetzes,[39] eine Tatsache, der wir schon bei der Betrachtung der römischen Heeresverhältnisse begegnet sind.

VII.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgte die völlige Umgestaltung des gesamten Strafrechts durch die Gesetzgebung Napoleons, der sich auch das Militärstrafrecht nicht entziehen konnte. An die Stelle der zahllosen Verordnungen und Artikelsbriefe traten Kodifikationen, die zugleich eine Revision des gesamten Militärstrafrechts mit sich brachten. Als Vorläufer des deutschen M. St. G. B. seien hervorgehoben das preussische M. St. G. B. von 1845, das sächsische von 1867 und das bayrische von 1869. Nach dem für das deutsche M. St. G. B. vor allen andern grundlegend gewordenen preussischen M. St. G. B. liegt Meuterei dann vor, wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes wegen Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination vorher übereingekommen sind. (§ 137.) Getrennt von der Meuterei behandelt das preussische M. St. G. B. in den §§ 135 und 136 die Aufwiegelung, worunter es die Anstiftung zur Meuterei versteht. Der militärische Aufruhr ist in den §§ 140—144 geregelt: «Wenn drei oder mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so sollen Anstifter, Anführer und Rädelsführer des Aufruhrs mit dem Tod, die übrigen Teilnehmer aber mit 10—12 Jahren Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden.» (§ 140.) Mit der Strafe des Anstifters sind zu belegen: Am Aufruhr teilnehmende Vorgesetzte, wobei, wenn mehrere Vorgesetzte sich der Teilnahme schuldig machen, der Ranghöchste, respektive der Dienstälteste als Anstifter angesehen wird; ferner alle diejenigen, die von einem Vorgesetzten persönlich oder namentlich zum Gehorsam aufgefordert, diesem Befehl nicht Folge leisten; drittens Spielleute und Tambouren, die in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen haben; endlich Leute,

[39] Rieter, Das militärische Delikt des Ungehorsams, Seite 24.

die durch besondere Aufruhrzeichen zum Verbrechen auffordert haben. Sämtliche Teilnehmer sind mit dem Tod zu bestrafen, wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes, oder mit bewaffneter Hand oder unter Gewalttätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden ist. Kehren jedoch die Teilnehmer an einem Aufruhr zur Ordnung und zum Gehorsam zurück auf den Befehl des Vorgesetzten, so sind, sofern das Verbrechen keine weitern nachteiligen Folgen gehabt hat, die Anstifter, Anführer und Rädelsführer mit 2—6 jähriger Festungshaft, die übrigen Teilnehmer mit solcher bis zu zwei Jahren zu belegen, unter Umständen gehen sie überhaupt straffrei aus.

Das M. St. G. B. vom 20. Juni 1872 setzte die geltenden Militärstrafgesetzbücher ausser Kraft. In Bezug auf den systematischen Aufbau näherte es sich möglichst dem Zivilstrafrecht und suchte sich mit den Grundgedanken desselben und den Anforderungen der Strafrechtswissenschaft in Einklang zu bringen, soweit nämlich, als die besondern Bedürfnisse des Heeres und die als oberstes Prinzip geltende Rücksicht auf die Erhaltung der Disziplin damit vereinbar waren.[40]

VIII.

Bei den alten Eidgenossen suchen wir vergeblich nach einer Disziplin im heutigen Sinne. Wohl drängte vor dem Feinde die Kriegserfahrung und das Bewusstsein eines gemeinsamen hohen Zieles den Geist der Zuchtlosigkeit zurück und erfüllte die Kampftruppen mit Ordnungssinn und Disziplin ; nach dem gelieferten Treffen aber und vor allem in den Lagern war es um die Disziplin um so schlimmer bestellt. Meuterei und jede Gewalttat waren an der Tagesordnung. Man kann sich angesichts dieser Tatsache fragen, wieso es trotzdem möglich war, so gewaltige kriegerische Erfolge zu erringen. Häne gibt hiefür folgende Gründe an : einmal die beständige Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen, sodann der Umstand, dass es bei den feindlichen Heeren um die Disziplin meist noch schlimmer bestellt war und endlich ein besonders gepflegtes soldatisches Ehrgefühl, das die alten Eidgenossen zu ausserordentlichen Leistungen anzuspornen vermochte.[41]

[40] Koppmann-Weigel, Kommentar zum M. St. G. B., Seite 7.
[41] Häne, Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 3, Seite 32.

Mit dem Auftreten und raschen Ueberhandnehmen des Reislaufens begann auch in den Heeren der Eidgenossen selbst die Kampfdisziplin sich mehr und mehr zu lockern und leider nur zu bald erfüllte sich auch an den Eidgenossen die Tatsache, dass ohne Mannszucht kein militärischer Erfolg denkbar ist. Die schwere Niederlage bei Marignano ist nicht zuletzt dem Umstand zuzuschreiben, dass übermütige Scharen, die Autorität ihrer Vorgesetzten gänzlich missachtend, die unheilvolle Schlacht entgegen ihrem Rat noch am späten Abend begannen. Auf ähnliche Umstände ist auch die blutige Niederlage der Schweizer bei Bicocca 1522 zurückzuführen. Und wenig später, 1525, ergab sich zum ersten Mal seit Bestehen der Eidgenossenschaft bei Pavia ein ganzes eidgenössisches Korps von 4000 Mann.[42]

Wenn auch mit der Schlacht von Marignano die Schweizer ihre Rolle als europäische Kriegsmacht ausgespielt hatten, so trugen doch schweizerische Söldner den alten Kriegsruhm der Eidgenossen in aller Herren Länder. Wo immer aber Schweizer kämpften, da besassen sie, auch wenn sie fremden Armeen inkorporiert waren, unter andern Privilegien ihr eigenes heimatliches Militärstrafrecht und ihre eigene Justiz, so dass man mit Recht sagen kann, dass das Kriegsrecht der Schweizer in fremden Diensten kein anderes war als das Kriegsrecht der Schweizer überhaupt.[43] In den Kriegsordnungen jener Zeiten wird der Militärdelikte der Meuterei und des Aufruhrs als besonders gefährlicher und strafwürdiger Verbrechen verschiedentlich Erwähnung getan. So heisst es z. B. in dem 1704 zu Frankfurt erschienenen «Schweiz. Kriegsrecht»:[44] «Die Meutereien anstellend, sind von dem ärgsten Lumpengesind der Abschaum. Meuteriren aber ist, wenn man wider den schuldigen Gehorsam dem Kommandanten sich entgegensetzt und darwider mit Worten, Werken oder Schriften durch sich selbst etwas fürnimmt, oder durch einen andern fürnemmen lasst, dadurch ein Aufruhr unter dem Volck entstehen kann. Solches ist ein hochsträfliche und solche Sach, welche ohn alle Ausnahm Leib und Leben berührt. Und in solchem

---

[42] Hilty, Ueber die Grundzüge eines Militärgesetzbuches für die schweiz. Eidgenossenschaft, Seite 41.

[43] Businger, Das Kriegsrecht der Schweizer in fremden Diensten, Seite IV.

[44] zitiert bei Businger Seite 110 — Verfasser des Werkes soll ein Zürcher, namens Trinkler sein. (Hilty, im politischen Jahrbuch 1889, Seite 753.)

Fall ziehet man gemeiniglich auff den Ursprung und Anfänger.»

Einen Bruch mit der Tradition bedeutet die um die Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgte Rezeption der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. als Kriegsrecht, zunächst für die Schweizer-Truppen in französischen, bald für die Schweizer-Truppen in fremden Diensten überhaupt.

Unter den Stürmen der französischen Revolution brach die alte Eidgenossenschaft zusammen. Eine der ersten Taten der helvetischen Republik bildete, 1799, die Schaffung eines Militärgesetzes für die helvetischen Truppen. Dieses Gesetz, das wie die andern helvetischen Gesetze das Motto: «Freiheit — Gleichheit» an der Spitze trägt, ahndet im 4. Abschnitt die Insubordinationsdelikte mit unerhörter Strenge. Nicht ohne Grund. Mit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft ging Hand in Hand der Zerfall des Wehrwesens und die Auflösung der Bande der Disziplin, der auch strenge Gesetze nur unvollkommen zu steuern vermochten. So verweigerten im Juli 1815 6 Bataillone eidgenössischer Truppen aus verschiedenen Kantonen, als sie über die französische Grenze geführt werden sollten, jeglichen Gehorsam und verübten im eigenen Land die schlimmsten Exzesse. Bedenklicher aber war, dass ein Teil der meuterischen Truppen obendrein von ihren Regierungen entschuldigt wurden, die Abstehen von Untersuchung und Strafe beantragten.[45]

Wohl versuchte man zu verschiedenen Malen der Unordnung Herr zu werden und zu einem festen Militärstrafrecht zu gelangen, nachdem noch im sogenannten Bockenkrieg 1804 die Carolina gegen die Aufständischen zur Anwendung gekommen war.[46] Aus den Jahren 1806—1817 datieren verschiedene Entwürfe, ausgearbeitet von einer Sachverständigenkommission, bestehend aus Offizieren aus fremden Diensten. Sie hatten jedoch nur provisorischen Charakter und zeichneten sich aus durch völligen Mangel an Originalität. Meist stellten sie sich dar als blosse Ueberarbeitungen der Militärstrafgesetzbücher der Schweizer Regimenter in fremden Diensten. Eine dieser Vorarbeiten soll besonders erwähnt werden: der «Code Pénal militaire pour les régiments Suisses» von 1816, verfasst von Nicolaus

[45] Hilty, Ueber die Grundzüge eines Militärgesetzbuches, Seite 20.
[46] Hilty, Das Eidg. Militärstrafrecht, im Politischen Jahrbuch 1889, Seite 757.

v. Gady aus Freiburg, Maréchal de Camp im schweizerischen Generalstab zu Paris. Dieses Gesetz, das 1817 von der Tagsatzung als « Projet » für einstweilen angenommen wurde, ist von geradezu drakonischer Härte. Den Geist, in dem es abgefasst ist veranschaulicht wohl am besten die Tatsache, dass es in nicht weniger als 60 von 137 im Gesetz aufgezählten Arten strafbarer Handlungen den Tod, in 9 Fällen Tod oder Galeeren, in 36 Fällen Galeeren, in 23 Fällen Galeeren oder Spiessruten und nur für gewisse Fälle der Desertion eine bloss korrektionelle Strafe (Kugelschleppen, öffentliche Arbeit) androhte.[47]

Die Revision dieses barbarischen Strafgesetzes liess nicht lange auf sich warten. Sie war das Werk von Oberstl. Koch. 1829 erschien das Gesetzbuch in Bern unter dem Titel: « Militärgesetzbuch für die Schweizer-Regimenter im Dienste Seiner Allerchristlichsten Majestät ». Die uns interessierenden Delikte der Meuterei und des Aufruhrs, Art. 16 und 26, stimmen wörtlich überein mit den entsprechenden Art. 48 und 58/59 unseres geltenden Militärstrafgesetzes. Als eine der mehrfachen Konzessionen, die an Frankreich, dessen Zustimmung zum Gesetze vor dessen Inkraftreten einzuholen war, gemacht werden mussten, ist Art. 27 zu betrachten, der als Meuterer auch ansieht « wer durch Geschrei oder öffentliche Reden bei den Truppen oder an öffentlichen Versammlungsorten oder wer durch Schrift oder durch Bilder, die er verkauft oder sonst ausstreut, S. Majestät den König von Frankreich, den Tronfolger oder eine der Kammern des Reiches auf eine beleidigende Weise antastet ». Die Geltung dieses Gesetzes war aber nur von kurzer Dauer. Mit dem Ausbruch der Julirevolution wurden die Schweizerregimenter in Frankreich aufgelöst und nach Hause geschickt. Nur die vier kapitulierten Schweizerregimenter in Neapel unterstanden bis zu ihrer Aufhebung durch die Bundesverfassung von 1848 dem alten Gady'schen projet de code.

Auf eidgenössischem Boden fanden die Revisionsbestrebungen ihren Abschluss durch das « Gesetz für die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen », hervorgegangen aus den Beratungen der Tagsatzung von 1836 und 1837 und in Kraft seit dem 1. August 1838. Seine Definitio-

[47] Pfyffer v. Heydeck, « Ueber die Gerechtigkeitspflege bei den capitulierten Schweizerregimentern im ausländischen Kriegsdienste », in der krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. IX, Seite 272.

nen von Meuterei und Aufruhr stimmen wörtlich mit demjenigen von 1829 überein. Entworfen war das Gesetz von den namhaftesten Juristen der Schweiz: Keller, Casimir Pfyffer und andern. Daneben blieben aber in Kraft die Militärstrafgesetzbücher der Kantone für die Truppen im kantonalen Dienst. Erwähnt sei vor allem das Militärstrafgesetz Zürichs vom 8. Februar 1842, das nur auf die militärischen Vergehen und Disziplinarfehler Bezug hatte, im übrigen — mit Ausnahme der Ehrverletzungen — auf das bürgerliche Strafgesetz verwies.[48]

Die Bundesverfassung von 1848 brachte eine verstärkte Zentralisierung des eidgenössischen Heerwesens. Gestützt auf Art. 20 der Bundesverfassung erging das Bundesgesetz über die Organisation der Eidg. Armee vom 8. Mai 1850, dessen Art. 102 bestimmte, dass die Justiz für die eidgenössischen Truppen nach den Vorschriften des Strafgesetzes der Eidgenossenschaft verwaltet und dass dieses Strafgesetz auch auf die Truppen im kantonalen Dienst angewendet werden solle. Dieses Gesetz war der Kodex von 1838. Allein er bezog sich nur auf die im eidgenössischen Dienst stehenden Truppen, weswegen, wie wir gesehen, neben ihm noch 22 andere Strafgesetze bestanden resp. nicht bestanden.[49] Diese Rechtsungleichheit war auf die Dauer um so weniger erträglich, als durch die Bundesverfassung ein Teil des militärischen Unterrichtes eidgenössisch wurde, während ein anderer Teil der Instruktion (Infanterie) den Kantonen verblieb und bei den Scharfschützen gar die Instruktion der Eidgenossenschaft, die Uebungen den Kantonen überlassen wurde. Die Konflikte, die sich aus einem solch wirren Rechtszustand ergeben mussten, sind zu offenkundig, als dass sie längerer Erörterung bedürften. Dieser Umstand und die Fortschritte der Kriminalrechtswissenschaft drängten gebieterisch zu einer Umarbeitung des Gesetzes von 1838. Sie erfolgte durch Bundesrichter Rüttimann aus Zürich. Am 27. August 1851 wurde das revidierte Gesetz von der Bundesversammlung angenommen. Der Grundsatz, «dass nicht nur Kleider und Waffen, sondern auch Rechtsuniform für die Armee bestehen müsse», hatte den Sieg davongetragen.[50]

---

[48] Schneider, Zur Geschichte der militärischen Rechtspflege, S. 32.

[49] Dubs, Das neue schweizerische Militärstrafrecht, im «Gerichtssaal» 1852, Bd. II, Seite 150.

[50] Dubs, ebenda.

Damit beenden wir unsern geschichtlichen Ueberblick. Bevor wir jedoch zur Betrachtung des geltenden Rechts übergehen, mögen zum schweizerischen Recht noch ein paar Bemerkungen allgemeiner Natur gestattet sein. Halten wir vor allem fest, dass unser geltendes Militärstrafgesetz sich nicht als eine Originalarbeit darstellt, sondern als Ganzes und in den uns interessierenden Partien insbesondere, als eine Ueberarbeitung des Gesetzes von 1838, das seinerseits zurückgeht auf den Gady'schen Code von 1816, also auf ein Recht für Söldnertruppen, die man sich auf ständigem Kriegsfuss dachte und für die nur ein auf die speziellen Bedürfnisse des Krieges zugeschnittenes Strafrecht in Betracht kam. Dieser Gesichtspunkt äusserte seine Wirkungen nachhaltig in der ganzen Anlage des Gesetzes von 1851. Er erklärt seine Mängel, vorab die uns heute geradezu ungeheuerlich hoch anmutenden Strafminima und die oft bis zur Verwirrung umständliche Kasuistik der Tatbestände. Diese Mängel sind es, die dem Gesetz seinen schlechten Ruf verschafft haben; ja mehr als das. Sie berechtigten zum schwersten Vorwurf, den man einem Gesetz machen kann: «Sie haben vielfach eine gerechte und vernünftige Rechtsprechung verhindert, indem sie den Richter entweder zwangen, unsinnige Strasen auszufällen oder ihn veranlassten, das Recht zu beugen».[51]

[51] Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf, enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch vom 26. November 1918, Seite 1.

II. Teil.

Das geltende Recht.

§ 1. Die objektiven Begriffsmerkmale.

A. Deutsches Recht.

I. Die Meuterei.

Nach § 122 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs machen sich des Delikts der Meuterei schuldig: *a*) Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die Aufseher angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen; *b*) Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Indem dieses Vergehen eine Zusammenrottung und ein Handeln mit vereinten Kräften verlangt, liegt ihm offensichtlich der Begriff des Aufruhrs nach § 115 R. St. G. B. zu Grunde. Die Auffassung, die in der Meuterei der Gefangenen eine strafbare Art der Selbstbefreiung erblickt, kann doch wohl nur auf den Fall des § 122, Abs. 2, zutreffen, wiewohl auch da im Grunde die Selbstbefreiung für die Charakterisierung des Delikts vor den Umständen, die den Ausbruch begleiten, zurücktritt. Diese Umstände aber verleihen dem Ausbruch das Gepräge des Aufruhrs. § 122, Abs. 1, stellt vollends einen reinen Fall des Aufruhrs im Sinne von § 115 dar, was sich aus einer Gegenüberstellung der beiden §§ ohne weiteres ergibt.[1]

Das Militärstrafgesetzbuch unterscheidet zwischen Meuterei und Aufruhr und versteht unter Meuterei die Verabredung Mehrerer zur gemeinsamen Verübung eines Vergehens gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

[1] Mayer, Die Befreiung von Gefangenen, Seite 16.

Auf der Verabredung liegt bei der Meuterei des Militärstrafrechts das Hauptgewicht. Ob die verabredete Tat ausgeführt ist oder nicht, ist für die Erstellung des gesetzlichen Tatbestands unwesentlich und kommt lediglich als Strafzumessungsgrund in Betracht.[2]

Man kann sich angesichts dieser Gegenüberstellung fragen, ob die Bezeichnung « Meuterei » für das Delikt des M. St. G. B. glücklich gewählt ist oder ob man nicht de lege ferenda eine Aenderung zu wünschen hat.

Unter Aufruhr versteht das R. St. G. B. § 115 die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten strafbaren Handlungen begangen wird.

Mit dem Tatbestand des gemeinrechtlichen stimmt der militärische Aufruhr soweit überein, als es sein besonderer Zweck — der Schutz der Disziplin — erlaubt. Aufruhr im Sinne des Militärstrafrechts ist die Beteiligung an einer Zusammenrottung, bei der eine der in den §§ 92—97 M. St. G. B. angegebenen Straftaten mit vereinten Kräften unternommen wird.

Im Gegensatz zu § 115 R. St. G. B. verzichtet § 106 M. St. G. B. auf das Tatbestandsmerkmal der Oeffentlichkeit der Zusammenrottung. Noch das preussische M. St. G. B. von 1845 hatte, in Uebereinstimmung mit der gemeinrechtlichen Doktrin, in § 140 an der Oeffentlichkeit der Zusammenrottung festgehalten. Das M. St. G. B. jedoch liess, wie schon § 145 des bayrischen M. St. G. B. von 1869, dieses Tatbestandsmerkmal fallen. Die Motive zum M. St. G. B. begründen dies damit, dass eine solche Zusammenrottung auch in einem geschlossenen Raum (Kaserne, Arresthaus, Privatwohnung des Vorgesetzten etc.) mit der gleichen Gefahr stattfinden kann, wie an einem öffentlichen Orte.[3]

Als weiteres Unterscheidungsmerkmal des militärischen vom bürgerlichen Aufruhr ist hervorzuheben, dass für

[2] Als Meuterei muss man dagegen, wenn man dem Sprachgebrauch des M. St. G. B. folgen will, die §§ 101 und 105 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 bezeichnen, welche die verabredete gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams durch 2 oder mehrere Personen der Schiffsmannschaft, resp. die von Mehreren auf Verabredung gemeinschaftlich begangene Nötigung des Schiffsvorgesetzten zur Vornahme oder Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung oder den gewaltsamen Widerstand oder einen tätlichen Angriff gegen denselben unter Strafe setzen.

[3] Motive Seite 102; Koppmann-Weigel Seite 399.

erstern schon das blosse « Unternehmen » zur Erfüllung des Tatbestands genügt, es also keineswegs erforderlich ist, dass der Zweck des Aufruhrs erreicht wird.

1. Die Verabredung Mehrerer.

Die in den §§ 17, Abs. 2 und 46 M. St. G. B. gebotenen Abweichungen vorbehalten, finden die gemeinrechtlichen Vorschriften der §§ 43—46 R. St. G. B. auch Anwendung im Militärstrafrecht. Darnach liegt Versuch im Sinne des Gesetzes erst vor in dem Moment, da der Täter eine Handlung vorgenommen hat, die bereits einen Anfang der Ausführung des Vergehens enthält. Anders ausgedrückt: die Handlung muss bereits zum Tatbestand des beabsichtigten Vergehens gehören. Prinzipiell straflos gelassen ist die weite Kategorie der Vorbereitungshandlungen. Allerdings sind auch diese zur Ausführung der Tat vorgenommen, insofern, als sie die Ausführung der Tat erleichtern oder überhaupt möglich machen, allein sie stellen sich nicht als Anfang der Ausführung dar, und sind noch nicht Tatbestandsmerkmal.

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht undurchbrochen. In einzelnen Fällen sind an sich straflose Vorbereitungshandlungen vom Gesetz zu delicta sui generis erhoben und unter Strafe gestellt worden, so die Herausforderung zum Zweikampf (R. St. G. B. § 201, M. St. G. B. § 112) oder die ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitenden Handlungen (R. St. G. B. § 86, M. St. G. B. § 56).

Zu den nicht strafbaren Vorbereitungshandlungen gehört im allgemeinen die Verabredung, das Komplott, worunter die Verabredung Mehrerer zur Begehung eines oder mehrerer bestimmter Vergehen zu verstehen ist.[4] Allein auch hier begegnen wir mehrfachen Modifikationen. Zwei Fälle sind besonders zu unterscheiden. Entweder wird das Komplott im Hinblick auf seine Gefährlichkeit zum selbständigen Verbrechen erhoben (Beispiel: § 83 R. St. G. B.). Oder das Komplott wird zum Tatbestandsmerkmal eines Verbrechens derart, dass es dieser Handlung geradezu ihren strafbaren Charakter verleiht. So wird das Komplott zur Begehung einer gemeinsamen Gehorsamsverweigerung, Widersetzung oder Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten zum Militärdelikt der Meuterei.

[4] v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Seite 220.

Die Verabredung besteht in der Willenseinigung über die Ausführung eines bestimmten Vergehens der geforderten Art.[5] Sie ist einerseits mehr als nur das blosse Besprechen oder Beraten und geht über dieses hinaus, anderseits brauchen Zeit, Ort und Mittel der Ausführung noch nicht bis in's Einzelne festzustehen ; es genügt das Zustandekommen einer geistigen Uebereinstimmung hinsichtlich der Begehung der in § 103 M. St. G. B. geforderten Delikte. Die Art des Zustandekommens ist an sich gleichgültig. Regel wird die mündliche Aussprache sein. Daneben ist aber sehr wohl Erzielung des gegenseitigen Einverständnisses denkbar durch Schrift oder Zeichen.[6] Ob konkludente Handlungen genügen, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Mit der Verabredung der in § 103 M. St. G. B. erwähnten Straftaten ist aber das Delikt der Meuterei auch schon vollendet, die an sich straflose Vorbereitungshandlung ist ihrer enormen Gefährlichkeit für die Disziplin wegen in den Rang eines selbständigen Delikts eingerückt.[7]

Das preussische M. St. G. B. von 1845 forderte in § 137 zur Erfüllung des Tatbestandes der Meuterei eine Verabredung von 2 oder mehr Personen, während das M. St. G. B. keine bestimmte Mindestzahl von Teilnehmern, sondern lediglich eine Mehrzahl verlangt. Daraus hat die Theorie und die Judikatur zu § 103 den unbestrittenen Schluss gezogen, dass « Mehrere » im Sinne des Gesetzes bereits 2 sind.[8] Diese Auslegung deckt sich mit dem allgemeinen Sprachgebrauch und wird auch den militärischen Interessen vollkommen gerecht.

Nicht nötig ist, dass die Persönlichkeit des oder der Mittäter feststeht oder ermittelt wird.[9]

2. Die beabsichtigten Straftaten.

Damit von Meuterei im Sinne des § 103 M. St. G. B. gesprochen werden kann, muss eine der dort genannten Straf-

---

[5] Romen-Rissom, Kommentar zum M. St. G. B., Seite 475.
[6] Romen-Rissom, ebenda ; Koppmann-Weigel, Seite 390.
[7] Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, Bd. 2, Seite 46 ; v. Schwartzkoppen, Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts betrachtet vom Standpunkt des Frontoffiziers, Seite 57 ; Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, Bd. 7, Seite 215.
[8] Hecker, Lehrbuch, Seite 222 ; Rotermund, Kommentar, Seite 272 ; Koppmann-Weigel, Seite 390 ; Romen-Rissom, Seite 476 und die dort zitierten Entscheidungen.
[9] Romen-Rissom, Seite 476.

taten verabredet worden sein: eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams, eine gemeinschaftliche Widersetzung oder eine gemeinschaftliche Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten. Die Begehung irgend welcher anderer Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung genügt nicht.[10] Wenn 2 Soldaten verabredet haben, ihren Vorgesetzten bei nächster Gelegenheit zu belügen, oder eine blosse Achtungsverletzung oder eine einfache Beleidigung gegen denselben zu begehen, so haben sie sich zweifellos gegen die militärische Disziplin vergangen, ihre strafbare Handlung bemisst sich aber nicht nach § 103 M. St. G. B.

Ebenso wenig kann von Meuterei gesprochen werden, wenn das Moment der gemeinschaftlichen Begehung der verabredeten Tat entfällt. Verabreden sich die beiden Soldaten dahin, dass jeder von ihnen den missliebigen Vorgesetzten unabhängig vom andern bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit angreifen wolle, so ist der Tatbestand des § 103 wiederum nicht erfüllt. Gerade in dem Bewusstsein der durch die Verabredung eines gemeinschaftlichen Handels als eines bewussten und gewollten Zusammenwirkens gewonnenen Stärke liegt ja die Gefährlichkeit der Meuterei.[11]

Die gemeinschaftliche Begehung stellt sich dar als ein Fall der Mittäterschaft[12] im Sinne von § 47 R. St. G. B., der mit den in den §§ 47 und 17 M. St. G. B. angeführten Modifikationen auch für das Militärstrafrecht Geltung besitzt. Voraussetzung ist, dass das Bewusstsein und der Willen des Zusammenwirkens der Mehreren bei einem jeden von ihnen vorhanden ist. Die blosse Kenntnis des einen der Täter, dass der andere ebenfalls Täterakte vornimmt, genügt dagegen nicht zur Annahme der Mittäterschaft, schliesst vielmehr die Möglichkeit, dass jeder einzelne dieser Täter für sich und unabhängig vom andern handelt, nicht aus. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Komplottanten bei der Ausführung der verabredeten Straftat kann verschieden sein,[13] die Gemeinschaftlichkeit wird aber jeden-

---

[10] Auch in diesem Punkt weicht das M. St. G. B. vom preussischen M. St. G. B. ab, indem dieses die Verabredung zu einem Vergehen gegen die Subordination ganz allgemein verlangte.

[11] Hecker, Lehrbuch, Seite 222: Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 5, Seite 306; Bd. 8, Seite 42.

[12] von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Seite 225.

[13] Koppmann-Weigel, Seite 391.

falls solange nicht aufgehoben, als der Wille eines jeden Einzelnen auf eine zusammenwirkende Tätigkeit gerichtet ist.

Im einzelnen ist über die verabredeten Straftaten folgendes zu sagen:

a) Verweigerung des Gehorsams.

Jede Handlung im Rechtssinn kann als Verwirklichung des Willens in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Darum kann auch der Ungehorsam positiver oder negativer Art sein; es stellt sich dar als Nichtbefolgung, eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung des Befehls eines Befehlsberechtigten.[14] Je nach dem Grad des Ungehorsams kann die Verletzung der militärischen Subordinationspflicht einen verschiedenen Umfang haben. Das M. St. G. B. unterscheidet darum eine Stufenfolge, die sich von der einfachen Nichtbefolgung eines Befehls bis zur Gehorsamsverweigerung unter erschwerenden Umständen erstreckt.[15]

Der einfache Ungehorsam ist in § 92 umschrieben als «Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben und wird mit Arrest bestraft. Dieser Paragraph setzt scheinbar durch seine Fassung eine bestimmte Art der Begehung voraus, indem er allein den durch Nichtbefolgung etc. des Befehls begangenen Ungehorsam unter Strafe stellt. In Tat und Wahrheit aber umfasst § 92 alle denkbaren Fälle des Ungehorsams. Die drei eben erwähnten tatbestandsmässigen Mittel stellen im Grunde nichts anderes als eine Beschreibung der überhaupt möglichen Begehungen dar und enthalten keinerlei Einschränkungen; würde man sie in Gedanken streichen, so bliebe der Tatbestand unverändert.[16]

An den Grundtatbestand des § 92 knüpfen eine stattliche Zahl von Straferhöhungsgründen an.

Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachteil verursacht, so tritt nach § 93 M. St. G. B. strenger Arrest nicht unter 14 Tagen oder Gefängnis oder Festungshaft bis

---

[14] v. Nostitz-Wallwitz, Das militärische Delikt des Ungehorsams, Seite 44; Rieter, Das militärische Delikt des Ungehorsams, Seite 67.

[15] Rieter, l. c.

[16] Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, Bd. 2, S. 29; Rieter, S. 68.

zu 10 Jahren, im Felde bis zu 15 Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein. Wird durch den Ungehorsam die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu 2, im Felde bis zu 3 Jahren ein. Durch dieses Qualifikationsmoment wird dem Täter eine strengere Haftung für den schwereren Erfolg auferlegt.[17] Ein weitergehendes Verschulden als das von § 92 geforderte ist nicht Voraussetzung der Anwendung von § 93 M. St. G. B. Erforderlich ist Kausalzusammenhang zwischen Ungehorsam und schwererem Erfolg; ob der erhebliche Nachteil oder die Gefahr desselben schuldhaft verursacht sein muss, geht zum mindesten aus dem Gesetz nicht mit Bestimmtheit hervor. § 93 hat darum verschiedentlich Anfeindung erfahren. Mayer erklärt ihn als im Widerspruch mit den Prinzipien eines entwickelten Strafrechts stehend, umsomehr, da der Begriff des Nachteils oder gar der Gefahr eines solchen einen erschreckend grossen Umfang hat.[18] Allerdings fordert das Gesetz einen erheblichen Nachteil, allein auch so bildet eine Begriffsbestimmung schier unüberwindliche Schwierigkeiten und kann nur von Fall zu Fall erfolgen. Nach ganz allgemeiner Auffassung sind etwa folgende Fälle als erheblicher Nachteil anzusehen: Truppen geraten infolge des Unhorsams in Gefangenschaft; Geschütze, Trains kommen in Feindesgewalt; eine wichtige Stellung muss aufgegeben werden etc.[19] Unter Gefahr ist die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines in naher oder entfernter Zukunft nach menschlicher Erfahrung und den Gesetzen der Kausalität zu erwartenden schädlichen Ereignisses zu verstehen. Wie stark die Wahrscheinlichkeit und wie nahe die darnach zu befürchtende Eventualität sein muss, um von vorhandener Gefahr sprechen zu können, lässt sich nur für den Einzelfall entscheiden.[20]

§ 94 M. St. G. B. bedroht die ausdrückliche Gehorsamsverweigerung und das Beharren im Ungehorsam, d. h. die trotzige und die hartnäckige Unbotmässigkeit, mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren. Im Gegensatz zu § 93 ist hier

---

17 Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, Bd. 2, Seite 31.

18 Mayer, l. c.

19 Koppmann-Weigel, Seite 304.

20 Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 6, Seite 396, zit. bei Koppmann-Weigel, Seite 343.

auf den höheren Schuldgrad abgestellt.[21] Die Gehorsamsverweigerung gipfelt in einer demonstrativen Kundgebung, nicht gehorchen zu wollen, das Beharren im Ungehorsam in einer passiven Beharrlichkeit gegenüber dem erteilten Befehl.

Strengere Strafandrohungen sind nach § 95, Abs. 1, für die in § 94 aufgezählten Fälle aufgestellt, wenn die Handlung vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten oder unter dem Gewehr begangen wird. In diesen Fällen ist auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu 5 Jahren, im Felde auf Gefängnis oder Festungshaft nicht unter einem Jahr zu erkennen. Sind diese Handlungen vor dem Feind begangen worden, so hat die Insubordination ihren gefährlichsten Grad erreicht und die Strafen sind entsprechend strenger, nämlich Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe, wenn der Gehorsam gegen einen vor dem Feind erteilten Befehl durch Wort und Tat ausdrücklich verweigert wird.

§ 103 M. St. G. B. spricht von der Verabredung einer gemeinschaftlichen Verweigerung des Gehorsams. Es läge nun nahe, darunter nur die ausdrückliche Gehorsamsverweigerung des § 94 zu verstehen. Allein in der Literatur herrscht ein lebhafter Streit darüber, ob der Ausdruck « Verweigerung des Gehorsams » auch den einfachen Ungehorsam des § 92 in sich schliesse oder nicht. In bejahendem Sinne hat sich die Mehrzahl der Kommentatoren des M. St. G. B. ausgesprochen.[22] Allein ihre Ansicht dürfte näherer Betrachtung kaum Stand halten. Man muss mit Rieter[23] davon ausgehen, dass in §§ 89—97 eine Reihe ihrer Schwere nach abgestufter Handlungen gegen die militärische Subordination unter Strafe gestellt ist. Mit besonderer Strafe bedroht hat der Gesetzgeber jedoch nur die Verabredung zu einem der in den §§ 95—97 enthaltenen Delikte. — § 94 spricht von ausdrücklicher Gehorsamsverweigerung, wäh-

[21] Mayer, Bd.2, Seite 32.

[22] Koppmann-Weigel, Seiten 391, 377; Rotermund, Kommentar, Seiten 272, 263; Romen-Rissom, Seite 463; Hecker, Lehrbuch, Seite 217. — Die entgegengesetzte Ansicht wird vertreten von Rieter, Seite 97; Nostitz-Wallwitz, Seite 49; Huberti, Zur Lehre vom Ungehorsam, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 12, Seite 433.

[23] Rieter, Seite 97.

rend in § 103 nur von Gehorsamsverweigerung die Rede ist. Der ausdrücklichen Gehorsamsverweigerung ist in § 94 das Zuerkennengeben durch Worte, Gebärden etc. gleichgesetzt. Da aber auch der einfache Ungehorsam durch irgend eine Handlung zum Ausdruck kommen muss, ist mit dieser Definition nichts gewonnen. Jedenfalls erfordert aber der Begriff der ausdrücklichen Gehorsamsverweigerung ein absichtliches Zuerkennengeben. Der demonstrative Charakter, den auch der Begriff « Verweigern des Gehorsams » in sich trägt, wird in § 94 durch das Adjektiv « ausdrücklich » nur schärfer betont. Ein positiver Unterschied zwischen den Begriffen « ausdrücklicher Gehorsamsverweigerung » und « Gehorsamsverweigerung » kann daher nicht bestehen.

Den Motiven zum M. St. G. B., die von den Anhängern der herrschenden Lehre als hauptsächlichstes Beweismittel gegen die eben vertretene Ansicht herangezogen werden, spricht Rieter[24] die Beweiskraft insofern ab, als es sich um Privatansichten handelt, die weder von der Regierung noch vom Reichstag anerkannt worden sind.

Es lässt sich allerdings nicht leugnen, dass die Ausdehnung auf den einfachen Ungehorsam des § 92 durch das militärische Interesse gefordert wird, liegt doch in der Verabredung auch des einfachen Ungehorsams eine so ernste Gefährdung der Disziplin, dass auf eine strenge Bestrafung kaum verzichtet werden kann; es ist aber Rieter beizustimmen, wenn er diesfalls eine Reduktion des derzeitigen Minimums der Zusatzstrafe postuliert.

b) Widersetzung.

Unter Widersetzung ist nach § 96 M. St. G. B. das Unternehmen zu verstehen, einen Vorgesetzten mittelst Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen. Die Strafe dieses Delikts ist Gefängnis oder Festungshaft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter 3 Monaten, im Felde Gefängnis nicht unter 2 Jahren resp. nicht unter 6 Monaten in minder schweren Fällen. Der Name dieses Delikts ist nicht ganz zutreffend; seinem Wesen nach ist es Nötigung und somit ein Spezialfall von § 240 R. St. G. B.[25]

[24] Rieter, Seite 98.
[25] Mayer, Bd. 2, Seite 36.

Angriffsobjekt ist die Diensthandlung eines Vorgesetzten ; dem Vorgesetzten gleichgestellt sind die zu seiner Unterstützung befehligten oder zugezogenen Mannschaften. « Drohung » ist jedes in Aussichtstellen eines, wenn auch nur mittelbar, den Vorgesetzten treffenden, vom Täter herbei zu führenden Uebels.[26] « Gewalt » erfordert immer einen gewissen Aufwand von Körperkraft zur Ueberwindung eines Widerstandes. §96 umfasst nur die Gewaltakte, die den Widerstand des Vorgesetzten zu überwinden suchen, ohne seine Person anzutasten. Sobald sich die Gewalt unmittelbar gegen die Person des Vorgesetzten richtet, so liegt der schwerere Fall des § 97 des M. St. G. B. vor. Da schon das Unternehmen der Erzwingung oder Hinderung unter Strafe gestellt ist, stehen die Versuchshandlungen mit der Vollendung auf gleicher Stufe.

c) Tätlichkeit.

Dieses Vergehens macht sich nach § 97 M. St. G. B. schuldig, wer sich an einem Vorgesetzten tätlich vergreift oder wer einen tätlichen Angriff gegen denselben unternimmt. Tätliches Sichvergreifen ist jede vorsätzliche, unberechtigte, direkte Einwirkung auf den Körper des Vorgesetzten, gleichviel, ob eine Verletzung, ein Schmerzgefühl oder ein körperliches Missbehagen verursacht wurde oder nicht. Diese Einwirkung kann durch Stossen, Schlagen, Zurückdrängen, Anspucken etc. erfolgen. Ratio dieses Paragraphen ist die Unantastbarkeit des Vorgesetzten ; aus diesem Grunde ist eine besondere Kraftanstrengung nicht notwendig, es genügt das geringste Mass von Einwirkung. Liegt dagegen eine Gewalthandlung ohne direkte Einwirkung auf den Körper des Vorgesetzten vor, so liegt nicht der Fall von § 97, sondern, sofern die übrigen Requisite zutreffen, derjenige des § 96 vor. Dem tätlichen Sichvergreifen ist das Unternehmen eines tätlichen Angriffs rechtlich gleich gestellt ; der Versuch, d. h. das blosse angriffsweise Vorgehen gegen den Vorgesetzten ist mit der Strafe des vollendeten Verbrechens bedroht.[27] Die Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten wird folgendermassen bestraft : in

[26] Mayer, Bd. 2, Seite 38 ; Romen-Rissom, Seite 441 ; Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, Bd. 2, Seiten 39, 197 ; Bd. 6, Seite 145 ; Bd. 10, Seite 227.

[27] Hecker, Lehrbuch, Seite 213 ; Koppmann-Weigel, Seite 363.

einfachen Fällen mit Gefängnis oder Festungshaft von 3 bis 15 Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter 6 Monaten. Ist die Handlung vom Täter unter dem Gewehr oder sonst im Dienst oder vor versammelter Mannschaft oder mit einer Waffe oder einem andern gefährlichen Werkzeug ausgeführt worden, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter einem Jahr ein. Hatte die Tätlichkeit eine schwere Körperverletzung im Sinne von § 224 R. St. G. B. oder den Tod des Vorgesetzten zur Folge, so ist auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen. Todesstrafe tritt ein, wenn die Tätlichkeit im Felde begangen wurde; in minder schweren Fällen oder wenn die Tätlichkeit ausser dem Dienste begangen ist, ist die Strafe Gefängnis oder Festungshaft nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglich.

d) Aufruhr.

Auch die Verabredung zu einem militärischen Aufruhr ist denkbar, obschon § 103 nicht ausdrücklich daraufhinweist. Da aber der militärische Aufruhr seinem Wesen nach eine gemeinschaftliche Ausführung der in den §§ 92—97 genannten Straftaten ist, erfüllt die Verabredung eines Aufruhrs den Tatbestand der Meuterei. Zu beachten ist dabei bloss, dass die in § 106, 107 angesetzten Strafrahmen keiner Erhöhung mehr fähig sind, indem die Strafandrohung des § 106 f bereits an die Höchstgrenze der zeitlichen Freiheitsstrafe gehen.[28]

[28] Mayer, Bd. 2, Seite 50.

II. Der Aufruhr.

Der militärische Aufruhr nach § 106 M. St. G. B. zeichnet sich durch einen ganz eigenartig und wenig klar gefassten Tatbestand aus. « Wenn » mehrere sich zusammenrotten « und » mit vereinten Kräften es unternehmen ...., so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt ...., bestraft. Es ist also zunächst eine das Verhalten der mehreren betreffende, zweigeteilte Feststellung erforderlich: die mehreren müssen sich zusammenrotten; sie müssen ferner mit vereinten Kräften eines der drei in § 106 M. St. G. B. geforderten Vergehen gegen die Unterordnung unternehmen.[1]

1. Die Zusammenrottung Mehrerer.

Das M. St. G. B. hat von einer Definition der Zusammenrottung abgesehen. Auch das R. St. G. B., das sich dieses Begriffs verschiedentlich als Tatbestandsmerkmal bedient,[2] hat von einer Festlegung desselben Umgang genommen. Dieser Umstand deutet daraufhin, dass das Gesetz die Zusammenrottung nicht als einen spezifischen Rechtsbegriff aufgefasst wissen will, sondern ihm den Sinn und die Bedeutung beigelegt hat, der sich im Sprachgebrauch des täglichen Lebens herausgebildet hat.

Das Wort « Rotte » ist ein Lehnwort aus dem Französischen.[3] Die neuhochdeutsche Sprache bedient sich desselben in doppeltem Sinn:

a) Im militärischen Sinn bedeutet Rotte die Abteilung einer Masse, welche mit Absicht geordnet und gruppiert wird. Die Anzahl der zu einer Rotte Gehörenden — man nannte sie Rottgesellen — war auf den verschiedenen Entwicklungsstufen des Heerwesens eine verschiedene, und umfasste bald grössere, bald kleinere Abteilungen von Soldaten. Noch heute ist die Bezeichnung Rotte Bestandteil des militärischen Wörterschatzes geblieben.[4] Daneben kam früher das Wort Rotte auch in der Bedeutung von Schar, Haufen, Menge vor, so z. B. für eine Abteilung der Bürger-

---

[1] Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, Bd. 2, Seiten 48/49.
[2] vergl. die §§ 115, 122, 124, 125 des R. St. G. B.
[3] über diese Ableitungen vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 8.
[4] vergl. z. B. Art. 103 des Schweiz. Exerzierreglements für die Infanterie, der unter Rotte, die beiden in der auf zwei Glieder formierten Truppe hintereinander Stehenden begreift.

schaft einer Stadt, die unter einem Rottmeister stand, ohne dass ihm ein übler Nebensinn innegewohnt hätte.

b) In üblem Sinn, mit der Bedeutung « Bande, schlimme Schar », finden wir den Ausdruck Rotte schon in der Bibelübersetzung Luther's, wo von der « Rotte Korah » die Rede ist. Sozusagen ausschliesslich von übler Bedeutung ist das Verb « rottieren », das dem lateinischen conjurare oder conspirare entspricht. In dieser Bedeutung verwendet es Kant, wenn er sagt : « Die gesetzwidrige Vereinigung des Pöbels ist das rottieren ». Auch die Klassiker, z. B. Schiller, brauchen die Wörter Rotte und rottieren ausschliesslich in diesem Sinn.

Im heutigen Sprachschatz ist, abgesehen von der technischen Bedeutung, die sich in der Militärsprache erhalten hat, diese letztere Bedeutung durchaus die herrschende geworden. Ausschliesslich in diesem Sinn ist die Zusammenrottung als Tatbestandsmerkmal in den zitierten Paragraphen des R. St. G. B. verwendet, und ebenso im M. St. G. B., das ganz unbestrittenermassen nicht die militärtechnische Bedeutung des Wortes zur Geltung bringen will, sondern, da es keinen speziell juristischen Begriff der Zusammenrottung gibt, denselben im gleichen Sinn wie das R. St. G. B. und somit im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs verwendet.[5] Umso befremdlicher ist es, dass sich an den Begriff der Zusammenrottung von einander beträchtlich abweichende Auffassungen geknüpft haben.

Untersuchen wir das Wesen der Zusammenrottung näher, so können wir zwei Momente unterscheiden, ein objektives und ein subjektives resp. psychisches.

Sicher ist, damit überhaupt von einer Zusammenrottung gesprochen werden kann, eine räumliche Vereinigung mehrerer Menschen nötig. Räumlich getrennte Personen können niemals zusammengerottet sein. Dieses Erfordernis ergibt sich schon aus dem Wort « Zusammenrottung » und wird auch von der Doktrin unbestritten anerkannt.[6] Dagegen ist bis zu dem heutigen Tage streitig die Frage, wie viele Personen zu einer Zusammenrottung erforderlich sind ;

[5] Mayer, in der Deutschen Juristenzeitung 1905, Seite 57.

[6] Mayer, in der « Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts », besonderer Teil, Bd. 1, Seite 469 ; v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Seite 409 ; Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Seite 462 ; Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Seite 393 ; Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 3, Seite 2 ; Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, Bd. 2, Seite 80, Bd. 3, Seite 42.

verschiedene Autoren verneinen überhaupt die Möglichkeit einer Angabe der Mindestzahl der an einer Zusammenrottung Beteiligten. Die Zahl der Subjekte der Zusammenrottung und damit des Aufruhrs bestimmen wollen, heisst die Frage aufwerfen, wie viele Bewaffnete eine Festung nehmen, wie viele Hunde einen Hirsch zu stellen, wie viele Schläge eine Eiche zu fällen vermögen.[7] Und ähnlich sagt Mayer[8]: « Die Frage, wie viele Personen räumlich vereint sein müssen, wenn die Ansammlung eine Zusammenrottung sein soll, kann durch Angabe einer Zahl ebenso wenig beantwortet werden, wie die Frage, wie viele Körner einen Haufen bilden. »

Nichts destoweniger hat sich im Anschluss an das Reichsgericht das Reichsmilitärgericht dahin ausgesprochen, dass die Zusammenrottung nicht mehr als zwei Personen erfordere und die Kommentarliteratur ist dieser Ansicht ohne Ausnahme gefolgt.[9] Hauptargument dieser Lehre, die als die herrschende bezeichnet werden muss, ist der Umstand, dass das M. St. G. B. den Ausdruck « mehrere » gebraucht, dass aber nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes mehrere schon zwei sind. Auch die Rücksichtnahme auf die Disziplin wird zur Stütze dieser Ansicht herangezogen, so wenn Koppmann[10] sagt, dass Fälle denkbar sind, wo auch von einer aus wenigen Personen bestehenden Mehrheit ein militärischer Aufruhr erfolgreich durchgeführt zu werden vermag und dass der Aufruhr einer so kleinen Zahl ebenso gefährlich, ja noch gefährlicher werden kann, als der Aufruhr einer grösseren Menge an einem andern Orte, z. B. auf einem vorgeschobenen Posten. Aehnlich argumentiert auch Becker,[11] indem er u. a. darauf hinweist, dass zwei zu jeder Schandtat entschlossene Gesellen gefährlicher werden können als ein ganzer Haufen zusammengelaufenen Gesindels, eine Tatsache, die für den militärischen Aufruhr noch in erhöhtem Masse gelte.

Diese Ansicht kann aber nicht gebilligt werden. Schon rein sprachliche Gründe sprechen dagegen. Niemand, der von einer Zusammenrottung hört, verbindet damit die Vor-

[7] Schlesinger, Der Aufruhr, Seite 51.
[8] Mayer, in der « Vergl. Darstellung », bes. Teil, Bd. 1, Seite 469.
[9] Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, Bd. 3, Seite 128 ; Bd. 10, Seite 22 ; Bd. 14, Seite 220 ; Romen-Rissom, Seite 481 ; Koppmann-Weigel, Seite 399 ; Rotermund, Seite 276 ; Hecker, S. 224.
[10] Koppmann-Weigel, Seite 399.
[11] Becker, in der Deutschen Juristenzeitung 1905, Seite 1158.

stellung, dass diese nur aus zwei Personen bestanden hat, ebenso wenig als er zwei Schafe als Herde oder zwei Bäume als Wald bezeichnet. Die Lehre, die zwei Personen zu einer Zusammenrottung genügen lässt, bedeutet daher nach Mayer[12] geradezu eine Vergewaltigung des Sprachgebrauchs. « Jeder Unbefangene stellt sich unter einem militärischen Aufruhr eine in Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte ausartende Gehorsamsverweigerung eines Truppenteils vor; er sieht eine halbe Kompagnie oder noch mehr Leute zusammenlaufen, sieht Fäuste und Waffen, die sich drohend gegen die Offiziere richten und erzittert ob solch gewaltiger Erschütterung der Disziplin. »[13] Ein Aufruhr von nur zwei Personen ist dagegen ein Unding und verfällt nach Binding « dem Fluche der Lächerlichkeit. »[14]

Aber auch Erwägungen juristischer Natur drängen dazu, die herrschende Praxis abzulehnen. Die Entstehungsgeschichte des § 106 M. St. G. B. vermag keine Anhaltspunkte zu deren Gunsten zu liefern. Wenn man bei der Redaktion des M. St. G. B. die in § 140 des preussischen M. St. G. B. geforderte Mindestzahl von drei Aufrührern fallen liess, so geschah es doch wohl nicht, wie Becker[15] meint, deswegen, weil man den Begriff des Aufruhrs auch bezüglich der Zahl der Teilnehmer erweitern wollte, sondern weil Angesichts des Tatbestandsmerkmals der Zusammenrottung die Festsetzung einer Mindestzahl überflüssig erschien, resp. weil die Fixierung einer solchen sich mit dem Begriff der Zusammenrottung nicht vertragen, sondern dieses « Urelement des Aufruhrs» zu einem überflüssigen, nichtsbedeutenden Zusatz degradiert hätte.[16] Im weiteren spricht auch die ratio legis gegen die Annahme der herrschenden Praxis. Wie schon früher betont wurde, nimmt der Aufruhr als Massenverbrechen um seiner besondern Gefährlichkeit für die militärische Disziplin willen mit Recht unter den militärischen Subordinationsdelikten den höchsten Rang ein und ist mit den schwersten Strafen bedroht. Es kann nicht eingesehen werden, dass schon zwei Soldaten eine Rotte mit allen den in ihr liegenden Gefahren sollten bilden können. Die Argumentation des Reichsmilitärgerichts und seiner Anhänger

[12] Mayer, in der « Vergl. Darstellung », bes. Teil, Bd. 1, Seite 469.
[13] Mayer, in den « Verhandlungen des 32. Deutschen Juristentags », 1914, Seite 299.
[14] Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, § 805, N. 4 zit. bei Mayer, « Vergl. Darstellung », Seite 469.
[15] Becker, a. a. O.
[16] Mayer, Deutsche Juristenzeitung 1905, Seite 57.

deutet ganz willkürlich das Massenverbrechen in einen durch Mittäterschaft qualifizierten Widerstand um, ohne dadurch einem praktischen Bedürfnis zu genügen, indem die in jedem Fall anwendbaren §§ 96, 97 M. St. G. B. Strafen von völlig ausreichender Schärfe zulassen.[17]

Aus allen diesen Gründen gelangen wir darum zum Resultat, dass zwei Personen für die Bildung einer Zusammenrottung begrifflich nicht als hinreichlich betrachtet werden können.

Eine Reihe von Autoren verlangt darum zur Zusammenrottung eine Mehrzahl von Personen (mehr als zwei), die durch ihre Grösse geeignet ist, die öffentliche Ordnung resp. die Disziplin zu gefährden.[18]

Eine dritte Ansicht endlich, unseres Erachtens die Zutreffendste, geht davon aus, dass die Zusammenrottung sich gerade dadurch charakterisiert, dass es auf einen Menschen mehr oder weniger nicht ankommt, womit sich zugleich das im Begriff der Zusammenrottung liegende Merkmal der Ungeordnetheit bestätigt, im Gegensatz zu einer geordneten Schar, z. B. einer Marschkolonne, in der jeder einzelne seinen bestimmten Platz ausfüllt. Ein Konglomerat von Menschen aber, das in seiner Gesamtheit das Bild der Unordnung bietet und durch den Weggang oder den Zutritt einzelner Individuen nicht verändert wird, bezeichnet der Sprachgebrauch als Menschenmenge. Wir haben daher eine Menschenmenge als objektives Merkmal der Zusammenrottung zu bezeichnen.

Es ist aber ohne weiteres klar, dass nicht jede Menschenmenge als Zusammenrottung bezeichnet werden darf. Niemandem wird es einfallen, einen friedlich durch die Strassen ziehenden Festzug als Zusammenrottung zu bezeichnen, ebenso wenig aber auch eine bei Anlass eines Strassenunfalls sich bildende Ansammlung, obwohl die ebengenannten für die Menschenmenge bezeichnenden Voraussetzungen zutreffen mögen. Aber auch die Vereinigung mehrerer Personen zur gemeinsamen Begehung eines Verbrechens stellt sich nicht als Zusammenrottung, ihr Ver-

---

[17] Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, Bd. 2, Seite 48; derselbe in den « Verhandlungen des 32. Deutschen Juristentags », Seite 300.

[18] In diesem Sinne z. B. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. 2, Seite 964; Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Seite 266; Schlesinger, Der Aufruhr, Seite 51; v. Valta, Der Aufruhr, Seite 36.

brechen nicht als ein Rottenverbrechen dar.[19] Die in Mittäterschaft verübten Handlungen müssen von den durch eine Rotte begangenen streng geschieden werden. Damit eine solche Vereinigung zur Zusammenrottung wird, muss zum objektiven Moment, d. h. zu der die Person einenden, räumlichen Beziehung noch ein psychisches Moment hinzutreten. Niemals kann eine Zusammenrottung nur als eine rein passive Schar von Menschen gedacht werden. In der Menge muss vielmehr eine nach aussen erkennbare Stimmung herrschen, die zu Taten drängt und die von Mayer[20] definiert wird als Willen, als geschlossene Macht aufzutreten.[21]

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass ein zusammengerotteter Haufen von Menschen an Macht der Summe der den einzelnen Individuen zur Verfügung stehenden Kräfte weit überlegen ist und darum als erhöhte Gefahrenquelle für Ordnung und Disziplin angesehen werden muss. Es ist das Verdienst von Sighele,[22] zum ersten Male die Psychologie der Massen- und Rottenverbrechen näher untersucht zu haben. Ohne im einzelnen auf die den Massen eigentümlichen, psychologischen Vorgänge eintreten zu können, sei nur auf folgende Hauptpunkte kurz hingewiesen.

In erster Linie ist an den eigentümlichen Einfluss zu erinnern, den die Rotte auf die an ihr Beteiligten ausübt. Manches an sich harmlose Individium lässt sich, im Bewusstsein, sich in einer gleichgesinnten Schar zu befinden, und berauscht von der der Menge eigentümlichen, plötzlichen und ungewöhnlichen Macht, zu Handlungen hinreissen, deren es als Einzelperson kaum je fähig gewesen wäre. Seine Kühnheit wächst mit der erhöhten Wahrscheinlichkeit, bei der Verübung der Straftat inmitten der Menge unentdeckt und dadurch straflos zu bleiben. Die Kühnheit der einzelnen Individuen teilt sich wiederum der Rotte mit, ihre Unternehmungslust wächst, einzelne Teilnehmer, oftmals die sittlich am niedrigsten stehenden, treten in den Vordergrund und übernehmen die Führung der Schar. Vernunftgründe werden unterdrückt, die Leidenschaft beherrscht die Menge, die so unter Umständen zur Verübung

---

19 Schlesinger, Der Aufruhr, Seite 49.
20 Mayer, in der « Vergl. Darstellung », bes. Teil, Bd. 1, Seite 470.
21 Aehnlich Schlesinger, a. a. O.
22 Sighele, Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen, übersetzt v. Kurella. Dazu die Besprechung in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 19, Seite 276.

von Verbrechen gelangen kann, an die zuvor kein Mensch dachte. — Aber auch nach einer andern Seite hin ist die Zusammenrottung von besonderer Gefährlichkeit. Die Möglichkeit für Dritte, sich ihr anschliessen zu können und dadurch die Summe der Kräfte der Menge zu steigern, ohne selbst hervortreten zu müssen, übt eine gewaltige Anziehungskraft auf dieselben aus. « Der dem Menschen innewohnende Herdentrieb, der Zauber der Macht, der Wunsch, es mit den Mächtigen zu halten, verleitet gar leicht zum Anschluss an die Rotte ».[23] — Was endlich die Wirkung auf die von der Rotte Bedrohten, die Vorgesetzten, anbetrifft, so ist sie meist die der Einschüchterung, hervorgerufen durch das momentane Fehlen an geeigneten Mitteln, um der Zusammenrottung entgegenzutreten und der Mangel an Unterstützung durch an der Zusammenrottung Unbeteiligte, indem diese meist nicht wagen, den Angegriffenen Beistand zu leisten und sich lieber neutral verhalten, als sich der Rotte in den Weg zu stellen.

Fassen wir die beiden Momente, das objektive und das subjektive zusammen, so können wir die Zusammenrottung mehrerer definieren als die räumliche Vereinigung einer unbestimmten Zahl von Personen zu einer Menschenmenge, die den Willen bekundet, als geschlossene Macht aufzutreten, d. h. von der ihr innewohnenden Macht in rechtswidriger Weise Gebrauch zu machen.[24]

2. Das « Unternehmen » der in § 106 M. St. G. B. bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften.

Die Zusammenrottung als solche genügt noch nicht zur Erfüllung des Tatbestandes des militärischen Aufruhrs. Die Teilnehmer an einer Zusammenrottung, die tatenlos sich wieder auflöst, mögen sich einer disziplinarisch zu ahndenden Handlung schuldig gemacht haben; kriminell bleiben sie auf jeden Fall straflos. Diese Auffassung drückt das Gesetz in klarer Weise aus, wenn es sagt: « Wenn mehrere

---

[23] Heilborn, Der Landfriedensbruch, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18, Seite 172.

[24] Mayer, in der « Vergl. Darstellung », bes. Teil, Bd. 1, Seite 470. Aehnlich die Definition Zürcher, Erläuterungen zum V. E. 1908, pag. 339: « Zusammenrottung ist die öffentl. Versammlung einer grössern Anzahl von Leuten, die sich nach aussen als vereinte Macht erkennbar machen ».

sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen etc.». Die Zusammengerotteten müssen somit Handlungen unternommen haben, welche die Absicht erkennen lassen, eine der im § 106 M. St. G. B. aufgezählten Straftaten, nämlich eine Verweigerung des Gehorsams, eine Widersetzung oder eine Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten zu begehen. Es sind also mindestens zwei Täterhandlungen der bezeichneten Art erforderlich[25].

Während zur Erfüllung des Tatbestandes des bürgerlichen Aufruhrs nach § 115 R. St. G. B. das Begehen der in den §§ 113 und 114 R. St. G. B. bezeichneten Handlungen notwendig ist, begnügt sich § 106 M. St. G. B. mit dem «Unternehmen» der dort angegebenen Insubordinationshandlungen. Das M. St. G. B. hat damit einen Begriff in den Tatbestand des militärischen Aufruhrs aufgenommen, der lebhaft umstritten ist und der nicht zur Klarheit des § 106 beiträgt.

Nach einer Ansicht — man kann sie als die herrschende bezeichnen — sind Unternehmen und Versuch identische Begriffe. Unter dem Ausdruck «Unternehmen» wären demnach alle Handlungen zu verstehen, welche auf Erreichung des von § 106 bezeichneten Erfolgs gerichtet und geeignet sind, den Erfolg herbeizuführen ohne Rücksicht darauf, ob der Erfolg des Vorhabens erreicht wird oder nicht und ob durch die Handlung die Verweigerung des Gehorsams etc. unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll[26]. Konsequenz dieser Auffassung ist, dass das Delikt mit dieser Handlung vollendet ist. Der Versuch ist der Vollendung gleichgestellt und die Grundsätze über den Versuch bleiben ausgeschlossen. Dieser Ansicht gegenüber lässt sich einwenden, dass § 43 R. St. G. B. zwar keine Definition des Versuchs gibt, den Versuch aber immerhin eng begrenzt hat und es darum auffällig wäre, wenn das Strafgesetz für jenen bestimmten Begriff noch einen zweiten Ausdruck verwenden würde.

Eine zweite Ansicht will durch das Unternehmen nur die letzten Vorbereitungshandlungen umfasst wissen, stellt also das Unternehmen als engern Begriff dem weiteren Begriff des Versuchs gegenüber[27]. Diese Ansicht, die sich of-

[25] Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, Bd. 2, Seite 49.
[26] Romen-Rissom, Seite 484: Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 2, Seite 283; Bd. 3, Seite 26; Bd. 8, Seite 354; Bd. 42, Seite 266.
[27] Frank, Seite 195.

fenbar auf die Legaldefinition des § 82 R. St. G. B. stützt, übersieht, dass das Unternehmen dieses Paragraphen eine ganz bestimmte, nur auf das Verbrechen des Hochverrats anwendbare Bedeutung hat und darüber hinaus nicht zur Anwendung gelangen darf.

Nach einer letzten Meinung endlich, vertreten besonders von Liszt, ist das Unternehmen ein weiterer Begriff als der Versuch des § 43 R. St. G. B. und umfasst auch solche Handlungen, die als Vorbereitungshandlungen noch nicht in das Gebiet des strafbaren Versuchs hineinfallen würden, und zwar sämtliche Vorbereitungshandlungen, soweit nicht gesetzliche Sonderbestimmungen entgegenstehen[28]. Tritt man dieser u. E. richtigen Auffassung bei, so folgt daraus, dass auch die noch ausserhalb des Versuchs liegenden Vorbereitungshandlungen aus § 106 M. St. G. B. strafbar sind. Diese Lösung erscheint als vollkommen gerechtfertigt. Berücksichtigt man die erhöhte Gefährlichkeit, die eine zusammengerottete Schar Soldaten für die militärische Disziplin und den Bestand der Truppe in sich birgt, so entspricht es nur der Tendenz des § 106, Strafe wegen Aufruhrs schon dann eintreten zu lassen, sobald die Menge irgendwie in der Richtung auf den beabsichtigten Erfolg tätig geworden ist. Die Frage, ob der hier vertretene Begriff des Unternehmens die Möglichkeit des Versuchs des Aufruhrs zulässt, ist weiter unten zu behandeln.

Das Unternehmen der Gehorsamsverweigerung, Widersetzung oder Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten muss mit « vereinten Kräften » erfolgen. Auch dieses Tatbestandsmerkmal deutet auf die nahe Verwandtschaft des § 106 M. St. G. B. mit § 115 R. St. G. B. hin. Hier wie dort ist der Begriff im gleichen Sinne zu verstehen, was er aber besagen will, darüber gehen die Ansichten auseinander. — In der ältern Literatur finden wir die Begehung mit vereinten Kräften der Mittäterschaft gleichgesetzt. So z. B. bei John[29], wo die Ansicht vertreten wird, dieses Begriffsmerkmal des Aufruhrs lasse sich mit Zuhülfenahme der Zusammenrot-

[28] von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Seite 208 ; Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Seite 208 ; Mayer, « Vergl. Darstellung », bes. Teil, Bd. 1, Seite 268 ; Olshausen, Seite 000 ; Koppmann-Weigel, Kommentar, Seite 400.

[29] in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III, Seite 130.

tung nicht gewinnen, sondern es sei eine mindestens von zwei Personen in Mittäterschaft verübte Begehung eines der fraglichen Delikte zu fordern. Ein weiterer Verfechter dieser Ansicht ist Frank.[30] Allein dieser Meinung ist folgendes entgegen zu halten. Offensichtlich verlangt das Gesetz mit der Wendung « mit vereinten Kräften » keine Mittäterschaft im technischen Sinne. § 47 R. St. G. B., der von der Mittäterschaft handelt, und der mit den übrigen allgemeinen Begriffsbestimmungen, die das R. St. G. B. für die Lehre von der Teilnahme aufstellt, im M. St. G. B. entsprechende Anwendung findet, verlangt zum Begriff der Mittäterschaft die gemeinschaftliche Ausführung durch Mehrere. Der Umstand, dass in § 115 R. St. G. B. nicht von « gemeinschaftlicher Ausführung », sondern von « Begehung mit vereinten Kräften » gesprochen wird, darf wohl dahin gedeutet werden, dass das Gesetz unter dieser letztern Wendung jedenfalls nicht Täterschaft im technischen Sinne versteht, ansonts es Gleiches wohl auch gleich bezeichnet hätte.[31] Dazu kommt sodann, dass der Begriff « Mittäterschaft » viel enger ist als derjenige der Begehung «mit vereinten Kräften». Mittäterschaft setzt ein Verschulden Mehrerer, das heisst eine Mitschuld, voraus, während die Begehung mit vereinten Kräften nach Freudenthal[32] nicht einmal das Verschulden eines Beteiligten zur Voraussetzung hat, sondern auch durch lauter Unzurechnungsfähige möglich ist. Aber auch wenn man nicht so weit gehen will wie Freudenthal, wird man doch das Erfordernis der Mittäterschaft ablehnen müssen. Das tut denn auch die überwiegende Zahl der Autoren. Hälschner[33] fordert ein Zusammenwirken von wenigstens zwei Personen, begnügt sich aber damit, dass nur ein Täter seine Kräfte mit denen eines oder mehrerer Gehilfen vereinige. Diese Ansicht deckt sich mit derjenigen von Olshausen,[34] der eine Begehung mit vereinigten Kräften schon dann annimmt, wenn nur einer als Täter, alle andern aber als Gehilfen mitwirken, d. h. dem Täter wenigstens als Rückhalt zu dienen bereit sind.[35] Auch die Judikatur des Reichsgerichts sowohl als des Reichsmilitärgerichts hat sich

[30] Frank, Kommentar, Seite 234.
[31] von Valta, Der Aufruhr, Seite 43.
[32] Freudenthal, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, Seite 126.
[33] Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. II, Seite 824.
[34] Olshausen, Kommentar, S.
[35] Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Seite 642.

auf den Boden dieser Auffassung gestellt.[36] Ihr folgen die Kommentare zum M. St. G. B.

Man darf nicht, wie dies John[37] tut, bei der Interpretation dieses Begriffs vom Tatbestandsmerkmal der Zusammenrottung absehen. Schon aus dem Begriff der Zusammenrottung geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass wir es hier mit dem Zusammenwirken einer nicht geschlossenen, unorganisierten Masse zu tun haben. Daran ändert der Umstand nichts, dass bei Aufruhr grösseren Stils sofort sich eine Organisation bildet, denn zum Begriff des Aufruhrs ist sie nicht notwendig. Das Handeln mit vereinten Kräften hat nur eine Beziehung auf die Menge — es geht nicht ein einzelner vor —, nicht aber auf die Vereinigung der Kräfte nach klar überdachten Regeln oder zu einem bestimmten Zweck, um etwa durch die Kombination der verschiedenen Kräfte im Sinne der physikalischen Gesetze eine potenzierte Kraft zu erhalten. Es genügt in subjektiver Hinsicht die Feststellung, dass jedem der Täter bereits vor Beginn der Tätlichkeiten das gleichzeitige Handeln des andern Teils zum Bewusstsein gekommen ist und dass er dasselbe gutgeheissen hat. Nicht notwendig ist dagegen, dass jeder Aufrührer, abgesehen von seiner Beteiligung an der Zusammenrottung, selbst gegen den Vorgesetzten tätlich geworden ist. Seine Mitwirkung, nämlich die Vereinigung seiner Kräfte mit den Kräften der andern und damit seine gemäss § 106 M. St. G. B. zu ahndende Beteiligung am Aufruhr, liegt vielmehr darin, dass die Zusammenrottung und seine Beteiligung an derselben in die äussere Erscheinung treten, andern erkennbar gemacht werden.[38] Dieses Auftreten als geschlossene, vereinte Mehrheit mit allen ihren massenpsychologischen Wirkungen ist es, das als besonders gefährlich mit Strafe bedroht sein soll. Es ist darum Romen-Rissom[39] beizustimmen, der in dem Ausdruck « mit vereinten Kräften » wesentlich nur eine Wiederholung des Tatbestandsmerkmals der Zusammenrottung erblickt und einen ursächlichen, geistigen Zusammenhang mit dieser verlangt.

Das Gegenteil der Begehung mit vereinten Kräften wäre es, wenn ein Teilnehmer an der Zusammenrottung, ge-

[36] Vergl. z. B. E. R. G., Bd. XX, Seite 303; Bd. XXX, Seiten 372, 391; Bd. XXXVI, Seite 174; Bd. XXXIX, Seite 326. — E. R. M. G. Bd. III, Seite 128; Bd. IV, Seite 102; Bd. IX, Seite 117.

[37] a. a. O.

[38] Koppmann-Weigel, Seite 400; R. M. G. Bd. III, Seite 133.

[39] Romen-Rissom, Seite 483.

schützt durch die allgemeine Unruhe und Erregung, eine Ausschreitung beginge, die mit der Richtung des Aufruhrs in keinem Zusammenhang steht.[40]

Was endlich den Zweck der Zusammenrottung betrifft, nämlich das Unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Tätlichkeit gegen ihn zu verüben, so ist auf das auf Seite 32 ff. Gesagte zu verweisen. Hervorzuheben ist hier nur, dass bezüglich des passiven Ungehorsams das Tatbestandsmerkmal «mit vereinten Kräften» nur gegeben ist, wenn das bewusste und gewollte Zusammenwirken durch schlüssige Handlungen irgendwelcher Art positiven Ausdruck gefunden hat.[41]

Bevor wir zur Betrachtung des schweizerischen Rechts übergehen, bedarf noch ein letzter Begriff einer kurzen Erörterung, nämlich der Begriff des V o r g e s e t z t e n , der für die Meuterei sowohl als für den Aufruhr in gleicher Weise von Bedeutung ist. Insofern nämlich, als diese beiden Delikte durch Begehung der in den §§ 103 und 106 M. St. G. B. aufgezählten Straftaten gegen den Vorgesetzten erfolgen. Es wäre jedoch ein Irrtum, zu glauben, dass damit der Vorgesetzte zum Gegenstand, gleichsam zum Objekt von Meuterei und Aufruhr würde. Denn alle Insubordinationshandlungen richten sich, wie bereits früher dargetan wurde, gegen das Rechtsgut der Disziplin, der militärischen Ordnung. Am Vorgesetzten als an ihrem Repräsentanten äussert sich notwendigerweise die strafbare Handlung, in seiner Person wird jedoch die Disziplin geschützt. Er geniesst als Person (und als Objekt) strafrechtlichen Schutz für andere Rechtsgüter. Darum wirkt auch die Tatsache, dass bei an sich gemeinen Delikten in der Person des Vorgesetzten regelmässig auch die Disziplin verletzt wird, strafschärfend.

In den Militärstrafgesetzen Deutschlands und der Schweiz finden wir keine klare Definition des Begriffs des Vorgesetzten, was hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben ist, dass bei aller Bedeutung für das Strafrecht wir es hier nicht mit einer strafrechtlichen Frage, sondern vielmehr mit der Auslegung der Heeresverfassung und der

[40] Schlesinger, Der Aufruhr, Seite 58.
[41] Koppmann-Weigel, Seite 401.

Dienstreglemente zu tun haben.[42] Auch lässt sich keine feste, generell gültige Norm aufstellen; die Frage, wer als Vorgesetzter eines andern zu betrachten ist, muss vielmehr in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Tatumstände entschieden werden.[43] Vor allem muss die Auffassung, jeder im Range Höhere sei Vorgesetzter der im Range Niederern, als laienhaft und unrichtig abgelehnt werden, denn es gibt Ranghöhere, die nicht Vorgesetzte und Vorgesetzte, die nicht Ranghöhere sind.[44] Als allgemeines Kennzeichen der Vorgesetzteneigenschaft ist das Recht zur Erteilung von Dienstbefehlen zu betrachten. Dieses Recht kann sich gründen auf den höheren Rang, oder auf eine besondere dienstliche Funktion oder auf beides zusammen. Auf dieser Grundlage wird in der militärrechtlichen Literatur übereinstimmend unterschieden zwischen dem allgemeinen und dem direkten oder besonderen Vorgesetztenverhältnis.

Bezüglich des allgemeinen Vorgesetztenverhältnisses — so genannt, weil es allgemein, d. h. für das ganze Heer gilt[45] — ist folgendes zu sagen: Die Offiziere werden eingeteilt in vier Hauptklassen: Subalternoffiziere, Hauptleute, Stabsoffiziere und Generale. Zwischen diesen Klassen besteht ohne weiteres ein Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis. Die Offiziere einer höheren Hauptklasse stehen zu allen Offizieren der darauf folgenden Hauptklasse in dem Verhältnis eines allgemeinen Vorgesetzten. Eine entsprechende Einteilung gilt innerhalb des Sanitätsoffizierskorps, jedoch können nach deutschem Recht Sanitätsoffiziere niemals Vorgesetzte gegenüber andern Offizieren sein.[46] Den Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine) gegenüber sind alle Offiziere, den Gemeinen gegenüber auch alle Unteroffiziere allgemeine Vorgesetzte.[47]

Das direkte Vorgesetztenverhältnis äussert sich in verschiedener Gestalt. Meist beruht es auf der Uebertragung eines bestimmten Kommandos, einer Dienststellung und besteht für die Dauer und den Umfang des betreffenden

---

[42] Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, Bd. 2, Seite 9. — Dietz, Handwörterbuch des Militärrrechts, Seite 853.
[43] Koppmann-Weigel, Seite 309.
[44] Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, Bd. 2, Seite 10; Nanz, Befehlsberechtigung und Gehorsamspflicht, Seite 98; Rieter, Das mil. Delikt des Ungehorsams, Seite 53.
[45] Mayer, Seite 10.
[46] Dietz, Handwörterbuch, Seiten 853, 854; Rieter, Seiten 53/54.
[47] Mayer, Bd. 2, Seite 10; Dietz, a. a. O.

Dienstes.[48] Diese Uebertragung kann ausdrücklich, auf kürzere oder längere Dauer erfolgen. Der Fall der ausdrücklichen Uebertragung auf längere Dauer liegt da vor, wo die Dienstvorschriften dem betreffenden Offizier oder Unteroffizier die seiner dienstlichen Stellung entsprechenden Aufgaben anweisen, die innert den Grenzen seiner Kommandogewalt liegen. Die Funktion — so drückt sich Mayer[49] aus — ist dann hier nicht nur der Grund, sondern auch die Grenze der Kommandogewalt. Oder aber ein Offizier oder Unteroffizier, unter Umständen selbst ein Gemeiner, wird nur zur Lösung einer speziellen Aufgabe einer bestimmten Mannschaft vorgesetzt. Für diese beiden Fälle der Vorgesetzteneigenschaft durch Uebertragung gilt jedoch, dass diese, um wirksam zu sein, den Untergebenen ordnungsgemäss bekannt gemacht worden ist.[50] An dieser Stelle ist auch kurz der militärischen Wachen zu gedenken. Wachen sind Organe des militärpolizeilichen Sicherheitsdienstes.[51] Ihre Stellung ist in den §§ 111 und 125 des M. St. G. B. speziell geregelt. Darnach geniessen die militärischen Wachen, während sie in Ausübung des Dienstes begriffen sind, das Ansehen und den Schutz militärischer Vorgesetzter. In dieser Gleichstellung der Wachen mit den Vorgesetzten hinsichtlich des Schutzes ihrer dienstlichen Autorität wurde nach der traditionellen militärischen, auch von der Literatur übernommenen Anschauungsweise nicht die Verleihung der wirklichen, direkten Vorgesetzteneigenschaft, sondern nur die Aufstellung einer Rechtsfiktion erblickt.[52] Erst eine neuere Anschauung, vertreten von Mayer und andern, erblickt in den Wachen wirkliche, direkte Vorgesetzte.[53] Eine praktische Bedeutung ist indessen dieser Kontroverse im Hinblick auf das positive Recht nicht beizumessen.

---

[48] Nanz, Seite 102.
[49] Mayer, Bd. 2, Seite 11.
[50] Rieter, Seite 54.
[51] v. Meiss, Die Stellung der Wachen, Seite 13.
[52] v. Meiss, Seite 41.
[53] Mayer, Bd. 2, Seite 13; Gugger, Der Missbrauch der Dienstgewalt; v. Meiss, Seite 41.

B. Schweizerisches Recht.

Im Gegensatz zum deutschen Recht hat eine Darstellung der Militärdelikte der Meuterei und des Aufruhrs im schweizerischen Militärstrafrecht vom Begriffe des Aufruhrs auszugehen. Im deutschen M. St. G. B. ist unter Meuterei, wie wir gesehen haben, die Verabredung (die wegen ihrer eminenten Gefährlichkeit zum delictum sui generis erhoben worden ist), unter Aufruhr dagegen die auf die Begehung gewisser Straftaten abzielende Unternehmung Mehrerer zu verstehen. Damit hat das deutsche Recht diesen Delikten im Einklange mit der Doktrin den Charakter als Massendelikte gewahrt und ihnen im Rahmen der Insubordinationsdelikte auch im Gesetz ihren systematisch richtigen Platz angewiesen. Anders das schweizerische Recht. Dieses umschreibt zuerst in ungenauer, wenig klarer Fassung den Begriff des Aufruhrs, und erst im Anschluss daran die Meuterei, die es hauptsächlich definiert als Aufwiegelung zu einem Aufruhr, sofern dieser nicht wirklich ausgebrochen ist. Bevor wir uns daher mit der Meuterei beschäftigen können, haben wir zuerst den Begriff des Aufruhrs festzustellen, der in gewissem Sinn Voraussetzung der Begriffsbestimmung der Meuterei bildet.

I. Der Aufruhr.

Man kann sich schwerlich einen grösseren Gegensatz vorstellen, als den, der uns in der Behandlung des Aufruhrs im deutschen M. St. G. B. einerseits, im schweiz. Militärstrafgesetz anderseits entgegentritt. Dort eine, wenn auch nicht von der Möglichkeit zur Bildung von Kontroversen völlig freie, so doch knappe und übersichtliche Umschreibung des Delikts (§ 106) und daran anschliessend wenige Spezialbestimmungen, hier die Regelung in zehn langatmigen Artikeln (Art. 48—57 M. St. G.), denen in ihrer in wirre Kasuistik sich verlierenden Fassung jede juristische Klarheit mangelt.[1] Aus diesem Grunde hält es schwer, sich ein klares Bild zu machen darüber, was der Gesetzgeber als Aufruhr verstanden wissen will. Versuchen wir indessen, die zum Teil zerstreuten Tatbestandsmerkmale zusammenzufas-

[1] Hafter, Vorentwurf zu einem schweiz. M. St. G. B., Seite 57.

sen, so ergeben sich drei Fälle, die vom Gesetz als Aufruhr bezeichnet werden, resp. mit der Strafe des Aufruhrs belegt sind.

I. Der Fall des Art. 48, Abs. 1.

« Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter gegen ihre Obern oder die Verfügungen derselben wird als Aufruhr angesehen. »

Damit der Tatbestand des Aufruhrs erfüllt ist, bedarf es, wie im deutschen, so auch im schweizerischen Recht einer Mehrzahl von Tätern, deren Zusammenwirken die eminente Gefährlichkeit des Aufruhrs als Massendelikt ausmacht und zur Aufstellung dieses Sondertatbestandes innerhalb der Ungehorsamsdelikte geführt hat.[2]

Hinsichtlich der Zahl der Teilnehmer spricht das Gesetz lediglich von « Mehreren ». Diese reichlich unbestimmte Ausdrucksweise wird noch verstärkt dadurch, dass die hauptsächlichste Voraussetzung des Aufruhrs in der Doktrin das Tatbestandsmerkmal der Zusammenrottung, in der Definition des Aufruhrs durch Art. 48, Abs. 1, nicht ausdrücklich enthalten ist. Man wird darum mangels anderweitiger Anhaltspunkte leicht dazu neigen, diesen Begriff im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu interpretieren, nach welchem mehrere schon zwei sind. Diese Auslegung steht mit der Definition des Aufruhrs, die als solchen schon verabredeten oder beharrlichen Ungehorsam mehrerer genügen lässt, auf den ersten Blick in Einklang. Allein es ist nicht zu verkennen, dass diese Interpretation eine völlige Verzerrung des Aufruhrs als eines Massendelikts bewirkt. Hält man an der Ansicht fest, dass der Aufruhr ein Rottenverbrechen ist — eine Ansicht, die sich vollkommen auf die geschichtliche Entwicklung des Delikts berufen kann — so kann man sich fragen, ob das Tatbestandsmerkmal der Zusammenrottung nicht auch für Art. 48, Abs. 1 vindiziert werden soll. Dies um so eher, als der Begriff der Zusammenrottung dem Art. 48 keineswegs fremd ist. Ist doch gemäss Art. 48, Abs. 2 auch jede Zusammenrottung von Militärpersonen, die bezweckt, der bürgerlichen Obrigkeit Widerstand zu leisten etc., als Aufruhr anzusehen und zu bestrafen. Der Akzent liegt nun hier jeden-

[2] M. K. G. v. 28. Oktober 1914, i. S. Dammann.

falls nicht auf dem Wort « Zusammenrottung » ; Art. 48, Abs. 2 bezweckt nicht, ein neues Tatbestandsmerkmal einzuführen ; neu ist dort vielmehr nur, dass ein an sich gemeines Delikt einem militärischen Delikt gleichgestellt wird. Pflichtet man dieser Ansicht bei, so können niemals zwei Soldaten zur Erfüllung des in Abs. 1 normierten Tatbestands genügen, denn wie früher dargelegt wurde, kann eine Zusammenrottung unmöglich aus bloss zwei Teilnehmern bestehen. Aber selbst wenn man der Ansicht huldigen sollte, dass ein Aufruhr auch ohne Zusammenrottung möglich ist,[3] so muss doch der kollektive Ungehorsam von einer Mehrheit erfolgen, die gross genug ist, die besonderen Gefahren für die Disziplin, die dem Aufruhr überall den höchsten Rang unter den Subordinationsdelikten verleihen, wirklich entstehen zu lassen. Aus diesem Grunde glauben wir annehmen zu dürfen, dass, auch wenn man vom Erfordernis der Zusammenrottung absieht, niemals zwei Täter zur Erfüllung des in Art. 48, Abs. 1 niedergelegten Tatbestands genügen.

Was den militärischen Ungehorsam, ganz allgemein betrachtet, anbelangt, so können wir diesen mit Binding[4] definieren als « Auflehnung gegen den rechtlich autoritativen Willen ». Ungehorsam bedeutet stets das Entgegensetzen des eigenen gegen einen übergeordneten Willen ; er ist, im militärischen Bereich, ein Angriff gegen die Autorität der Staatsgewalt. Diese wird vom Staat als juristische Person betätigt durch ihre Organe. Bei der hier in Frage kommenden Seite der Staatsgewalt, der Militärgewalt des Staates, sind es die militärischen Vorgesetzten, die Obern im Sprachgebrauch unseres M. St. G., die das Staatsorgan darstellen. Gegen diese, resp. gegen die den Organwillen zum Ausdruck bringenden Befehle richtet sich in concreto der Ungehorsam und jenachdem der zu befolgende Befehl ein Tun oder eine Unterlassung vorschreibt, kann der Ungehorsam in einem Tun oder in einem Unterlassen bestehen. Auf alle Fälle muss er irgendwie äusserlich wahrnehmbar geworden sein.[5]

---

[3] So z. B. Kirchhofer, in den Protokollen der Expertenkommission für ein Schweiz. M. St. G. B., 15. Sitzung, zu Art. 61. Kirchhofer weist auf folgende möglichen Fälle hin : Die Teilnehmer tragen z. B. ein rein passives Verhalten zur Schau, treten zur Arbeit nicht an etc.

[4] Binding, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 2, Seite 847.

[5] M. K. G. v. 19. Juni 1918, i. S. von Arx und Cons.

Verabredung zum Ungehorsam ist Willenseinigung über die Begehung eines bestimmten Insubordinationstatsbestandes. Mittel ihres Zustandekommens wird regelmässig die mündliche Aussprache sein. Durch das Erfordernis der Verabredung des Ungehorsams werden blosse Vorbesprechungen und Vorberatungen, aber auch plötzliche, aus bestimmten, schwülen Situationen («der Aufruhr liegt in der Luft») spontan entstehende Willenseinigungen ausgeschlossen. Darauf weist das Divisionsgericht 5 hin, wenn es in einem Entscheid ausführt: « Indem die Leute sich ohne Erlaubnis vom Platze entfernt haben, auf den sie durch Befehl gebannt waren, liegt allerdings ein kollektiver Ungehorsam vor. Die Leute wollten damit nicht als Einzelne handeln, sondern fühlten sich als Glieder einer Einheit und beteiligten sich als solche an einem gemeinschaftlichen Schritt. Eine Willenseinigung in diesem Sinn lag gewissermassen in der Luft und kam dann im kritischen Moment blitzartig zu Stande. Allein Artikel 48 verlangt zum Aufruhr mehr als eine solche, aus der Situation sich ergebende, plötzliche Willenseinigung, nämlich eine Verabredung, d. h. eine vorgängige Einigung durch das Mittel der Sprache ».[6] — Diese Argumentation wird gutheissen müssen, wer der Ansicht huldigt, dass für Art. 48, Abs. 1 vom Tatbestandsmerkmal der Zusammenrottung Umgang zu nehmen ist. Dass aber damit eine bedauerliche Lücke geschaffen wird, kann nicht übersehen werden. Ermöglicht es doch diese Ansicht, dass gerade die Fälle echtesten Aufruhrs, jene Fälle lange genährter Unzufriedenheit, die sich in plötzlicher kollektiver Auflehnung, wenn auch ohne vorgängige Verabredung, Luft macht, von der Strafbestimmung des Aufruhrs eigentlich nicht erfasst werden können.

Besonders klar tritt die Verabredung des Ungehorsams zu Tage, wenn auf dem Wege regelrechter Abstimmung beschlossen wird, einem bestimmten Befehl insgesamt nicht zu gehorchen. Dagegen findet, obgleich der Ungehorsam irgendwie betätigt worden sein muss, die Auffassung, wonach der Aufruhrbegriff verlangt, dass der verabredete Ungehorsam gleichzeitig zum Ausbruch komme, im Gesetz keinen Rückhalt. Auch wenn die einzelnen Ungehorsamsakte zeitlich nach einander auftreten, liegt doch Aufruhr vor,

[6] D. G. 5 v. 28./29. Oktober 1915, i. S. Flury und Cons.

sofern sie nur in der gemeinsamen Willenseinigung, der Verabredung wurzeln.[7]

Durch das Moment der Beharrlichkeit des Ungehorsams bringen die Täter ihre Gehorsamsunlust in besonders deutlicher Weise zum Ausdruck. Dies rechtfertigt, sobald der Tatbestand kollektiv erfüllt wird, um so eher die Erhebung desselben zum Aufruhr. Genau besehen liegt im beharrlichen Ungehorsam, der vorliegt, sobald nach Wiederholung des Befehls der Gehorsam neuerdings verweigert wird, nicht bloss ein Delikt, sondern eine ganze Reihe gleichartiger Delikte vor, indem dadurch, dass jede Wiederholung des Befehls ohne Erfolg bleibt, der Deliktstatbestand stets von neuem erfüllt wird.[8] Trotzdem haben wir es mit einer Handlungseinheit zu tun. Damit aber vom beharrlichen Ungehorsam Mehrerer die Rede sein kann, müssen folgende Voraussetzungen zutreffen. Einmal muss bei Erteilung des folgenden Befehls der vorhergehende noch zu Recht bestehen. Ist der erste Befehl dagegen bereits ausser Kraft getreten und wird auch dem zweiten Befehl keine Folge gegeben, so haben wir es nicht mit beharrlichem, sondern mit wiederholtem Ungehorsam zu tun. Gleich verhält es sich in dem Falle, wo der zweite Befehl einen andern Inhalt hat als der erste. Ob der Gehorsamspflichtige von Anfang an den Vorsatz hatte, dem wiederholten Befehle nicht zu gehorchen oder ob er sich bei jedem neuen Befehl von neuem entschloss, ungehorsam zu sein, ist ohne Bedeutung.[9] Zweite Voraussetzung des beharrlichen Ungehorsams ist sodann, dass der Ungehorsam der einzelnen, wenn auch nicht auf einer Verabredung beruhend, doch auf irgend eine Weise Teil eines gemeinsamen Ungehorsams sei. Es muss der Ungehorsam der einzelnen, wenn man sich so ausdrücken kann, von einem Band der Gemeinschaftlichkeit umschlossen sein, das geeignet ist, den beharrlichen Ungehorsam mehrerer an Gefährlichkeit der Verabredung gleichzusetzen. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so handelt es sich nicht um Aufruhr, der Ungehorsam der Mehreren stellt sich — mag er auch aus der nämlichen Quelle fliessen (Schlaftrunkenheit, alkoholische Berauschung) — vielmehr dar als eine Reihe von parallel gehenden Einzelinsubordina-

---

[7] D. G. 4 vom 1. Juni 1918, i. S. Amsler und Cons.
[8] Nanz, Seite 131.
[9] Nanz, Seite 132.

tionen.[10] Aber auch eine andere Ueberlegung führt dazu, beim Fehlen der Verabredung doch eine gemeinsame Quelle und ein gemeinsames Ziel des beharrlichen Ungehorsams anzunehmen. Aus der Fassung des von der Strafe des Aufruhrs handelnden Art. 52 M. St. G. B., der zwischen Anstiftern und Anführern einerseits und den übrigen Teilnehmern anderseits unterscheidet, kann gefolgert werden, dass mangels Abrede zwischen den einzelnen Teilnehmern der Aufruhrbegriff die Begehung der Tat auf Anstiftung eines Einzelnen oder Mehrerer hin erfordere, dass m. a. W. ein oder mehrere besondere Urheber oder Anstifter vorhanden seien, die sich von den übrigen Teilnehmern abheben. Diese Auffassung wird noch gestützt durch Art. 53 M. St. G. B., der für den Fall, dass die eigentlichen Urheber und Anführer des Aufruhrs nicht entdeckt werden können, weitere Personen, z. B. Ranghöchste, Dienstälteste, als Anführer oder Urheber bestraft wissen will.[11]

Ueber den Begriff der Obern, gegen welche sich die Insubordinationshandlungen richten, können wir uns nach den Erörterungen über den Begriff des Vorgesetzten nach deutschem Recht kurz fassen. Im schweizerischen Militärstrafgesetz finden wir eine klare Begriffsbestimmung der Vorgesetzteneigenschaft so wenig wie im deutschen M. St. G. B.; dagegen vermag einigen Aufschluss zu geben die Militärorganisation und das Dienstreglement. Letzteres unterscheidet in Ziffer 8 zwischen Höhern und Vorgesetzten, d. h. zwischen allgemeinen und direkten Vorgesetzten.[12] Diese Höhern entsprechen gemäss dem Sprachgebrauch des M. St. G. B. den Obern des Art. 48, Abs. 1. Sie sind als die allgemeinen Vorgesetzten zu betrachten. Als im Grad oder Rang Höherstehende sind sie für jeden im Grad oder Rang Nachstehenden als Höhere zu betrachten; Vorgesetzte sind sie aber nur für solche, die ihrer Befehlsgebung unterstellt sind.[13] Bezüglich des direkten Vorgesetztenverhältnisses, das auch in der Schweiz durch Uebertragung eines bestimmten Kommandos auf kürzere oder längere Zeiten entsteht, bedarf für das schweizerische Recht einer besondern, kurzen Betrachtung die Stellung der Gefreiten. Dies deswegen, weil

---

[10] D. G. 4, vom 19. April 1918, i. S. Siegrist und Cons.
[11] D. G. 5a, vom 24./25. Juli 1917, i. S. Kunz und Cons.
[12] Nanz, Seite 99.
[13] vergl. dazu auch Egli, Schweizerische Heereskunde, Seite 159 ff. — Ueber die Gradabstufungen: Art. 63 der Mil. O. vom 12. April 1907.

nach einer Ansicht den Gefreiten allgemeine Vorgesetztenqualität zukommen soll, sie also als Obere im Sinne des M. St. G. zu betrachten sind, während eine andere Meinung ihnen nur in gewissen Fällen direkte Vorgesetzteneigenschaft zuerkennen will. Diese Meinungsverschiedenheit kommt auch in der schweizerischen Judikatur zum Ausdruck. Allgemein betrachtet, hat man unter den Gefreiten Soldaten zu verstehen, die wegen ihrer Tüchtigkeit und ihrer guten Führung ausgezeichnet werden. Ausserordentlich häufig betraut man sie mit besondern Aufgaben — als Patrouillenführer, Zimmer-, Stall-, Fassungschefs —, wodurch sie eine Kommandogewalt in kleinem Umfang verliehen bekommen.[14] Obere oder Höhere werden sie dadurch aber nach der herrschenden militärischen Auffassung nicht. Es ist daran festzuhalten, dass grundsätzlich der Gefreite dem Gemeinen gleich steht, also nie dessen Oberer ist, dass ihm aber, wie übrigens auch andern Gemeinen, durch besondere Anordnung eine Befehlsgewalt eingeräumt werden kann, wodurch er zum direkten Vorgesetzten wird.[15]

Aber auch die entgegengesetzte Auffassung wird in der schweizerischen Judikatur vertreten, wonach der Gefreite als Oberer des Soldaten zu gelten hat. Unklar drückt sich das Divisionsgericht 3 aus, das erklärt, dass ein Gefreiter gegenüber einem Soldaten gemäss Art. 63 Mil. O. ein Vorgesetzter oder Oberer ist, denn wie dargetan, sind die beiden Begriffe « Vorgesetzter » und « Oberer » nicht schlechthin identisch.[16] Eingehender, wenn auch mit kaum überzeugenden Argumenten hat sich das Divisionsgericht 4 mit der rechtlichen Stellung des Gefreiten beschäftigt.[17] Seine Behauptung, dass ein Gefreiter als Oberer, d. h, als allgemeiner Vorgesetzter des gemeinen Soldaten zu gelten hat, stützt sich auf Art. 63 der Mil. O., Art. 6 des Dienstreglements und Art. 1 der Beförderungsverordnung von 1912. Sie alle nennen den Gefreiten ausdrücklich unter den Gradabstufungen. Ferner verlangen Art. 66 und 67 der Mil. O. für jede Ernennung und Beförderung ein in vorgeschriebener

[14] Egli, Schweiz. Heereskunde, Seite 162.
[15] So das M. K. G. vom 13. Januar 1915, i. S. Hallenbarter, abgedruckt in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 28, Seite 195 und in der Sammlung von Entscheiden der Militärgerichte, Seite 24. Ueber die analoge Regelung im deutschen Recht vergl. Dietz, Handwörterbuch, Seiten 333, 854.
[16] Sammlung von Entscheiden der Militärgerichte, Seite 25.
[17] Sammlung von Entscheiden der Militärgerichte, Seite 26.

Weise erworbenes Fähigkeitszeugnis. Nach Art. 3, lit. a, der Beförderungsverordnung werden aber Soldaten zu Gefreiten befördert, sofern sie in einem Wiederholungskurse das Fähigkeitszeugnis erworben haben. Endlich wird darauf hingewiesen, dass das Gradabzeichen des Gefreiten in bewusstem Gegensatz zu den Auszeichnungen, die für besondere Leistungen verliehen werden (Schützen-, Richt-, Meldereiter-Abzeichen etc.) analog den Abzeichen der Unteroffiziere in « Schnüren » besteht. Aus diesen Gründen glaubte das Divisionsgericht 4 dem Gefreiten als unterstem Gradierten auf Grund von Art. 8 des Dienstreglements zugleich die Stellung eines Oberen oder Höheren zuerkennen zu müssen. Diese Auffassung mag während des Aktivdienstes in einzelnen Truppenkörpern aufgekommen sein, allein es ist doch darauf hinzuweisen, dass die Ansicht nicht als allgemeine schweizerische Rechtsauffassung gelten kann. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass Art. 63 der Mil. O., der die Gefreiten unter den Gradabstufungen aufführt, sie gleichzeitig von den Unteroffizieren scheidet und sie damit doch wieder in die Kategorie der gewöhnlichen Soldaten verweist.

Bezüglich der Wachen ist auf Art. 66, Abs. 2 hinzuweisen, wonach verabredete oder beharrliche Widersetzlichkeit mehrerer gegen eine Schildwache oder Patrouille, die in Ausübung des Dienstes begriffen ist, mit der Strafe des Aufruhrs belegt ist. Das schweizerische Militärstrafgesetz versteht unter Widersetzlichkeit ein beharrliches Widerstandleisten gegenüber einem Dienstbefehl, geht also viel weiter als das deutsche M. St. G. B., das unter dem Begriff der Widersetzung gemäss § 96 die Hinderung eines Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls oder die Nötigung zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung versteht. Wenn auch zugegeben werden muss, dass diese Definition dem logischen Begriff der Widersetzung nicht entspricht, so ist sie doch der Begriffsbestimmung des schweizerischen Rechts vorzuziehen, die in ihrer unbilligen Härte höchstens für den Kriegsfall, nicht aber für den Friedensdienst verständlich erscheint.[18]

Nicht nur derjenige verabredete oder beharrliche Ungehorsam, der sich unmittelbar gegen die Person, sondern

[18] Nanz, Seite 133; Rieter, Seite 184.

auch derjenige, der sich gegen die Verfügung der Obern richtet, ist gemäss Art. 48, Abs. 1 als Aufruhr zu qualifizieren.

Unter einer Verfügung ist eine Willenserklärung, eine Anordnung oder genauer gesagt die Forderung eines bestimmten Verhaltens auf Grund eines persönlichen, rechtlichen Gewaltverhältnisses zu verstehen. Solche Gewaltverhältnisse finden sich speziell ausgebildet im Gebiete des öffentlichen Rechts, man denke nur an das Verhältnis des Staates zu den Staatsangehörigen. Besonders stark ausgeprägt zeigt es sich in Form der Kommandogewalt über die Angehörigen der Armee. Im Verhältnis von militärischem Vorgesetzten und Untergebenen spricht man indessen herkömmlicherweise nicht mehr von Verfügung, sondern von Befehl. Dass der in Art. 48, Abs. 1 verwendete Ausdruck « Verfügung » gleichbedeutend ist mit « Befehl », ergibt sich aus der logischen Interpretation des Gesetzestextes. Als Befehl kann man ganz allgemein definieren jede dienstliche Anordnung irgend eines militärischen Vorgesetzten, die dem Untergebenen ein Tun oder Unterlassen gebietet.[19]

Während das deutsche Recht hinsichtlich des militärischen Befehls unterscheidet zwischen « Dienstbefehl » und « Befehl in Dienstsachen » — eine Unterscheidung, die sowohl in der Literatur als in der Praxis zu einer ganz heillosen Verwirrung geführt hat —, ist dem schweizerischen Militärstrafrecht ein Unterschied in der Befehlserteilung schlechterdings unbekannt. Das Gesetz spricht lediglich von Dienstbefehlen und versteht darunter jeden Befehl eines dienstlichen Vorgesetzten, der Bezug auf den Dienst hat,[20] während die herrschende Lehre zum deutschen Recht annimmt, « Dienstbefehl » sei jeder in militärischer Form erteilte Befehl eines Vorgesetzten, ohne Rücksicht auf seinen Inhalt, der « Befehl in Dienstsachen », auch genannt « Befehl in dienstlichen Angelegenheiten » sei dagegen durch seinen Inhalt bedingt.[21] Diese Beziehung auf den Dienst ist aber auch zugleich das einzige Erfordernis ; feste Normen über den Inhalt eines solchen Befehls lassen sich rechtlich keine aufstellen.[22] Der Befehlsinhalt wird einzig und allein bedingt durch die tatsächlichen Umstände des

---

[19] Hecker, in v. Stengel-Fleischmann, Wöterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, I. Aufl., Bd. 1, Seite 370.
[20] Rieter, Seite 52.
[21] Rieter, Seite 48 und die dort Zitierten.
[22] Nanz, Seite 47.

konkreten Falles und durch die verschiedensten Rücksichten auf die Disziplin, die Ausbildung des Soldaten etc.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen an dieser Stelle die allgemeinen Dienstbefehle oder Dienstvorschriften. Diese werden zumeist in Form von Reglementen, Verordnungen usw. für die ganze Armee einheitlich erlassen. Nach Art. 69 des Militärstrafgesetzes macht sich der Dienstverletzung schuldig, wer einen solchen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement nicht befolgt und sich deswegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann. Diese allgemeinen Dienstbefehle sind als Dienstbefehle, d. h. als Verfügungen der Obern im Sinne des Militärstrafgesetzes zu betrachten. Daraus ergibt sich aber die Konsequenz, dass auch eine Dienstverletzung, kollektiv begangen, als Aufruhr qualifiziert werden muss. Hiefür spricht die Fassung der Art. 70 und 71 M. St. G. B., denn wer nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich mit andern eine Dienstverletzung begeht, fällt nach dem Wortlaut nicht unter Art. 70, sondern sobald die übrigen Tatbestandsmerkmale zutreffen, notwendigerweise unter Art. 48.[23]

Zusammenfassend können wir somit sagen, dass gemäss Art. 48, Abs. 1 als Aufruhr anzusehen und zu bestrafen ist nicht nur jeder kollektiv, beharrlich oder auf Verabredung beruhende Ungehorsam gegen die militärischen Vorgesetzten oder ihre Befehle, sondern auch jede kollektiv begangene Dienstverletzung. Keinen eigenen Tatbestand normiert darum Art. 50 des M. St. G. B., nach welchem als Aufrührer auch diejenigen anzusehen und zu bestrafen sind, die sich weigern, auf Befehl ihrer Obern zu marschieren, anzugreifen oder sich zu verteidigen. Die hier gegebene beispielsweise Aufzählung einiger möglicher Erscheinungsformen kollektiven Ungehorsams erklärt sich lediglich aus der wirren Kasuistik unseres veralteten Militärstrafgesetzes, das in diesem Artikel einige im Ernstfalle besonders gefährliche Formen des kollektiven Ungehorsams speziell hervorheben will, die aber, wie nicht näher begründet zu werden braucht, im Grundtatbestand des Art. 48, Abs. 1 ohne weiteres enthalten sind.

[23] Kirchhofer, Protokolle der Expertenkommission für ein schweiz. M. St. G. B., 15. Sitzung, zu Art. 61 VE.

II. Der Fall des Art. 48, Abs. 2.

« Als Aufruhr gilt auch jede Zusammenrottung von Militärpersonen, welche zum Zwecke hat, der bürgerlichen Obrigkeit Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen oder Rache an ihr zu üben. »

Dieser Tatbestand nimmt eine eigenartige Stellung im Gesetze ein. Wie schon anfangs dargetan wurde, gehört der militärische Aufruhr zu den rein militärischen Delikten. Als Vergehen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung ist er nur denkbar im Verhältnis zwischen militärischen Untergebenen und Vorgesetzten. Während das deutsche Recht dem militärischen Aufruhr diesen Charakter streng gewahrt hat, stellt nun der Tatbestand des Art. 48, Abs. 2 des schweizerischen Militärstrafgesetzes eine Ausnahme dar insofern, als hier ein an sich gemeines Delikt einem rein militärischen gleich gestellt ist. Schon der Wortlaut — « als Aufruhr gilt auch .... » — weist auf diesen Umstand hin. Verlangt wird lediglich, dass die Täter Militärpersonen seien und dass die strafbare Tat als Rottenverbrechen begangen werde.

Wie ist diese — unseres Wissens kaum je zur Anwendung gekommene — Gesetzesbestimmung zu erklären ?

Betrachte man den Staat in seiner Gesamtheit und fasst man die von ihm zu verfolgenden Zwecke in's Auge, so kommt man ohne weiteres zum Schluss, dass zur Verwirklichung derselben eine bestimmte Organisation notwendig ist. Vermöge dieser Organisation werden einzelne Personen oder Personenmehrheiten — denn der Staat als Organismus, als juristische Person, kann nur durch physische Personen Willen bilden und handeln — berufen, « den Staatswillen zu vermitteln und in dem zugewiesenen Wirkungskreis den Staat zu repräsentieren ».[24] Sie sind verpflichtet die Geschäfte des Staates zu besorgen und zwar nicht in egoistischem Interesse, sondern im Interesse der Staatsgesamtheit.[25] Die Fülle der staatlichen Aufgaben führt notwendig zur Schaffung spezieller Organe für jede der verschiedenen Seiten oder Teilgewalten der Staatsgewalt, die zur Durchführung der verschiedenen Staatszwecke notwen-

[24] Lampert, Das Schweizerische Bundesstaatsrecht, Seite 112.
[25] Rehm, Allgemeine Staatslehre, Seite 179.

dig sind. Diese Arbeitsteilung wird erreicht durch die Errichtung der verschiedenartigsten Aemter und Behörden.[26]

Unter einer Behörde im Rechtssinn haben wir zu verstehen « die ständige Einrichtung, welche Kraft der staatlichen Organisation dazu dient, durch die in ihr wirksamen und gesetzlich berufenen Personen eine befehlende, ordnende, leitende Tätigkeit namens des Staates zu entfalten ».[27]

Es ist klar, dass die Organisation so beschaffen und die Organfunktionen derart umschrieben sein müssen, dass ein möglichst reibungsloser Gang der Staatsmaschinerie garantiert ist. Jedes Staatsorgan, jede Behörde soll sich in dem ihr zugewiesenen Aufgabenkreis ungehemmt und ohne Beeinträchtigung durch andere Staatsorgane auswirken können. Dies gilt vorzugsweise auch für das Verhältnis der bürgerlichen zu den militärischen Behörden. Wenn man auch die Militärmacht des Staates als die gewaltigste Macht im Staate zu betrachten hat, deren Organe daher auch mit relativ starken Machtmitteln ausgerüstet sind, so geht es doch nicht an, selbst im Kriege nicht, dass die militärischen Behörden den ihnen zugeteilten Aufgabenkreis überschreiten. Die bürgerlichen Behörden müssen darum, wenn sie im Rahmen ihrer Kompetenz handeln, vor der Militärgewalt geschützt werden, denn sie dienen dem Staatszwecke wie diese. Wird eine bürgerliche Behörde, die innerhalb ihrer Zuständigkeit und in den vorgeschriebenen Formen eine Verfügung trifft, von Militärpersonen in irgend einer Weise angegriffen, so geniesst und hat sie auch militärstrafrechtlichen Schutz zu geniessen. Uebrigens ist es sehr fraglich, ob die Behörde nur dann geschützt ist, wenn sie im Rahmen ihrer Amtskompetenz handelt. Die Frage ist unseres Erachtens eher zu verneinen. Wenn auch im allgemeinen die verfügende Behörde zu ihrer Verfügung kompetent sein muss, so muss doch die Behörde als solche geschützt sein. Es kann eine Militärperson nicht befugt sein zu entscheiden, ob die bürgerliche Behörde innerhalb und in den Formen ihrer Amtsbefugnisse gehandelt hat. Die Wendung « Widerstand zu leisten » ist nicht glücklich gewählt, man

---

[26] Obrigkeit ist der mittelalterliche Ausdruck für Behörde; vergl. übrigens Art. 61 M. St. G. B., der von bürgerlicher Behörde spricht, damit aber sachlich dasselbe bezeichnen will wie Art. 48, Abs. 2.

[27] Lampert, Seite 112.

würde besser gesagt haben « an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten hindert ». Denn Art. 48, Abs. 2 ist doch wohl dahin zu interpretieren, dass man die bürgerlichen Behörden in den Ausübungen ihrer Funktionen durch das Militär nicht gehindert wissen will. Hält man sich diese Ueberlegung vor Augen, so ergibt sich als notwendige Folge, dass man als bürgerliche Behörden im Sinne des Art. 48, Abs. 2 im Gegensatz zu Rieter nicht bloss diejenigen Behörden betrachten darf, die zur Erteilung militärischer Befehle befugt sind,[28] sondern geradezu das Gegenteil. Die bürgerliche Behörde, die unter Umständen militärische Befehle erteilen kann (sofern das im schweizerischen Recht überhaupt vorkommt), ist unseres Erachtens geschützt durch Art. 48, Abs. 1, während Abs. 2 die bürgerliche Behörde als solche schlechthin schützt.[29] Dies ist wenigstens, wie wir annehmen, die ratio legis. Damit der Tatbestand des Art. 48, Abs. 2 erfüllt ist, bedarf es einer Zusammenrottung. Der Begriff der Zusammenrottung ist bekannt und bedarf hier keiner besondern Erörterung. Es handelt sich auch hier nicht um einen disziplinierten, organisch (funktionell) mit der Armee zusammenhängenden Truppenkörper, sondern um ein vorübergehend kooperierendes Konglomerat von Militärpersonen, das in der Regel so lange dauert, bis der gerade vorschwebende Zweck erreicht ist.

In diesem Zusammenhang mag schliesslich auch darauf hingewiesen werden, dass, wenn eine höhere militärische Kommandostelle Anordnungen von bürgerlichen Behörden Widerstand leistet, dies keine Insubordination, kein Vergehen gegen die Disziplin bildet. Es handelt sich hier vielmehr um eine Kompetenzüberschreitung, mit der sich eventuell die politischen Behörden zu beschäftigen haben, falls sich der militärische Befehlshaber im Unrecht befindet.

---

[28] Rieter, Seite 80.

[29] Auch wenn man der Ansicht ist, dass eine an sich bürgerliche Behörde militärische Befehle erteilen kann, so bedarf sie dazu doch auf alle Fälle einer ihr besonders übertragenen Kompetenz. Diese Fälle dürften selten sein.

III. Der bewaffnete Aufruhr nach Art. 49.

« Es ist bewaffneter Aufruhr, wenn derselbe bei einer Truppe ausbricht, welche unter dem Gewehr steht. Es ist gleichfalls bezüglich auf die Personen, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein teilnehmender Offizier sein Seitengewehr zieht oder überhaupt eine Waffe gebraucht; oder wenn ein teilnehmender Unteroffizier, Korporal oder Gemeiner seine Flinte trägt oder ergreift, oder sich eigens für die Widersetzlichkeit mit einem andern gefährlichen Instrumente versieht, oder seinen Säbel oder Bajonett und dergleichen, falls er sie zufällig trägt, wirklich zieht, oder davon sonst Gebrauch macht. »

In erster Linie lässt sich hier die Frage aufwerfen, ob Art. 49 einen eigenen Tatbestand normieren will oder ob derselbe lediglich Strafschärfungsgründe zum Grundtatbestand des Art. 48 aufstellt. Wir glauben die Frage im ersteren Sinn beantworten zu müssen, von der Erwägung ausgehend, dass die Strafschärfungsgründe des Militärstrafgesetzes in Art. 32 abschliessend aufgezählt und dass zu Art. 49 in Art. 51 spezielle Strafdrohungen ausgesprochen sind. Vor allem aber scheint uns der Umstand in's Gewicht zu fallen, dass zur Erfüllung des Art. 49 nicht lediglich die Teilnahme Bewaffneter genügt: eine solche stempelt, wie Art. 48 zeigt, den Aufruhr noch nicht zum bewaffneten, sondern es sind darüber hinaus ganz bestimmte Erfordernisse aufgestellt.

Art. 49 unterscheidet zwei Fälle.

Der erste Fall liegt vor, wenn der Aufruhr ausbricht bei einer Truppe, die unter dem Gewehr steht, wobei unter Truppe eine grössere Mehrzahl von Militärpersonen zu verstehen ist, die durch das allgemeine oder durch ein besonderes Dienst-Verhältnis zusammen geführt sind. Der Begriff « unter dem Gewehr » findet sich auch im deutschen M. St. G. B.[30] und will dort ungefähr soviel sagen, wie der Ausdruck « unter den Waffen ».[31] « Unter dem Gewehr stehen » ist somit eine besondere Art des Diensttuns und zwar sind die Besonderheiten derart, dass sie die Subordination beson-

[30] vergl. §§ 89, Abs. 2, 95, Abs. 1, 97, Abs. 1.
[31] Koppmann-Weigel, Seite 364.

ders strenge betonen und Verstösse gegen dieselbe unter diesen Umständen als besonders schwer und strafwürdig erscheinen lassen. Drei Erfordernisse müssen dazu erfüllt sein:[32] Der Soldat muss nicht bloss im Dienst sein, sondern den Dienst tatsächlich ausüben, respektive zur Ausübung angetreten sein; er muss zweitens unter dem Kommando eines Vorgesetzten stehen und drittens muss er vorschriftsmässig bewaffnet sein. Es genügt nicht irgend eine Bewaffnung, sondern nur die vorschriftsmässige. Das Gewehr ist daher nicht eine unerlässliche Voraussetzung, Gewehr, Seitengewehr, Geschütz und andere Waffen stehen sich vielmehr gleich. Findet der Dienst nur mit Seitengewehr statt, so ist der Täter, der umgeschnallt hat, ebenfalls als unter dem Gewehr stehend zu betrachten. Anderseits genügt das Seitengewehr nicht, wenn in concreto auch das Gewehr zum Dienst gehört.[33] Unter dem Gewehr befindet sich der Untergebene solange, als der Dienst mit der in Frage kommenden Waffe dauert. Dies gilt auch dann, wenn eine vorübergehende körperliche Trennung des Mannes von der Waffe eintritt.[34]

Im schweizerischen Militärstrafrecht ist der Begriff des « unter dem Gewehr stehens » offenbar bedeutend enger gefasst als im deutschen Recht. Wenn es auch der gerade in den uns interessierenden Partien unglaublich undeutlichen Ausdrucksweise des Gesetzes wegen schwer hält, den wahren Willen des Gesetzgebers zu erkennen, so darf man doch wohl annehmen, dass mit der Wendung, « unter dem Gewehr steht », die tatsächliche Gefechtsbereitschaft zum eigentlichen Kriegs- oder Ordnungsdienst aufgebotener Truppen bezeichnet werden will. Ein Indiz hiefür bilden schon die ungleich höheren Strafdrohungen.

Die Tatsache der Bewaffnung an sich, sei es in oder ausser Dienst, vermag, wie Art. 48 zeigt, den Aufruhr nicht zum bewaffneten zu stempeln. Diese Qualifizierung des Aufruhrs tritt dagegen und zwar bezüglich jeder einzelnen Person, die es betrifft, ein, sobald die einzelnen Teilnehmer von ihren Waffen Gebrauch machen. Aus der weitschweifigen und doch nicht vollständigen Aufzählung des Art. 49 lässt sich als Kern des Erfordernis herausschälen, dass die

---

[32] Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, Bd. 2, Seite 19.
[33] Dietz, Handwörterbuch des Militärrechts, Seite 734; Romen-Rissom, Seite 372.
[34] Archiv für Militärrecht, Bd. 5, Seite 359.

Teilnehmer, bezüglich derer der Aufruhr zum bewaffneten werden soll, von ihrer Waffe auch wirklich Gebrauch machen.

Unter Waffe im Sinne des M. St. G. B. sind gemeinhin die militärischen Dienstwaffen zu verstehen. Doch redet das M. St. G. B. auch von andern Waffen. Diese Unterscheidung bringt es dadurch zum Ausdruck, dass es im erstern Fall redet von « seiner Waffe », im letztern Fall dagegen von « einer » Waffe.[35] Waffen in diesem letztern Sinn können z. B. sein: Messer, Schlagringe, Stöcke oder irgend welche andern « gefährlichen Instrumente ». Damit aber von bewaffnetem Aufruhr gesprochen werden kann, muss die Waffe wirklich als Waffe, d. h. als Angriffs- oder Verteidigungsmittel gegenüber einer Person gebraucht werden. Wird, um ein konkretes Beispiel anzuführen, anlässlich der Befreiung von Arrestanten durch ihre Kameraden ein Faschinenmesser zum Ansägen der Türe des Arrestlokals und ein Holzsparren (gefährliches Instrument im Sinne von Art. 49) zum Einschlagen derselben verwendet, so kann von einem bewaffneten Aufruhr nicht die Rede sein.[36]

---

[35] Kägi, Der Waffengebrauch des Militärs in der Schweiz, Seite 19.

[36] D. G. 4, vom 26. April 1918, i. S. Hintermann und Kons.

II. Die Meuterei.

Von praktisch grösserer Bedeutung als die Bestimmungen des M. St. G. B. über den militärischen Aufruhr, aber eben so wenig glücklich gefasst wie diese, sind diejenigen Gesetzesartikel, die sich mit der Meuterei befassen. Auch sie unterscheiden sich in unvorteilhafter Weise von den entsprechenden §§ des deutschen M. St. G. B., vor allem dadurch, dass mit dem eigentlichen Meutereibegriff Straftaten vermengt sind, die im deutschen Recht ausgeschieden und zu eigenen Tatbeständen erhoben sind.

Zu der vom schweizerischen Gesetz befolgten Systematik ist daran zu erinnern, dass die Gruppe der drei sich mit der Meuterei beschäftigenden Art. 58—60 zusammen mit den Bestimmungen über den Aufruhr zu einem besondern Titel, dem zweiten des speziellen Teils, überschrieben « Von dem Aufruhr und der Meuterei », zusammengefasst ist. Diese systematische Beziehung der beiden Delikte darf, wie wir sehen werden, bei der Interpretation der einzelnen Artikel nicht ausser Acht gelassen werden.

Gesetzestechnisch ist, wie bei der Regelung des Aufruhrs, so auch bei der Meuterei dasselbe Verfahren befolgt worden. Es ist eine Eigentümlichkeit unseres M. St. G. B., bei der Ordnung einzelner, namentlich spezifisch militärischer Delikte eine allgemeine Definition der Straftatbestände an die Spitze zu stellen, der dann die Aufzählung von Spezialfällen nachfolgt. Diese Definitionen haben in erster Linie die Funktion begriffserklärender Legaldefinitionen, allein es ginge doch zu weit, ihnen den Charakter eigentlicher Straftatbestände und ihre Anwendung als solche abzusprechen, wie dies in der Judikatur schon getan worden ist.[1] Dieses im I., III., IV., V. und IX. Titel des speziellen Teils angewandte System ist, wie ein Blick auf die Art. 48 und 58 zeigt, grundsätzlich auch im zweiten, von dem Aufruhr und der Meuterei handelnden Titel befolgt. Dagegen darf daraus, wie das Militärkassationsgericht zutreffend hervorgehoben hat, gefolgert werden, dass die abschliessende Definition eines Tatbestandes nicht in einem isolierten Artikel gefunden werden kann, sondern sich erst

[1] vergl. z. B. M. K. G. v. 28. Oktober 1914 in Sachen K., Sammlung von Entscheiden der Militärgerichte Seite 16.

aus dem ganzen systematischen Zusammenhang heraus ergibt.[2]

Als Grundtatbestand haben wir Art. 58 zu betrachten, nach welchem als Meuterei zu betrachten und zu bestrafen ist die Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr, wenn dieser nicht wirklich ausgebrochen ist. Daran reihen sich die zwei Spezialfälle des Art. 59 an. Als Meuterer soll nämlich gleichfalls bestraft werden jeder, der andere vorsätzlich zum Verrat, Ausreissen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet, sowie jeder, der öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmachung eines Obern nach Geld, Brot oder andern Austeilungen, Vorteilen oder Diensterleichterungen schreit.

Diese drei Erscheinungsformen, von denen augenscheinlich die an zweiter Stelle genannte die praktisch wichtigste, aber auch die juristisch anfechtbarste darstellt, sind im folgenden näher zu betrachten.

Ratio des Art. 58 ist unzweifelhaft, den für die militärische Disziplin und damit für die Sicherheit und den Bestand der Truppe eminent gefährlichen Kollektivungehorsamsdelikten mit den Mitteln des Strafrechts so frühzeitig als möglich entgegenzutreten, bevor sie sich mit all ihren, unter Umständen nicht wieder gut zu machenden Schäden haben voll auswirken können. Beim spontan ausbrechenden Aufruhr ist eine Repression des zu Tage tretenden deliktischen Willens meist nur noch manu militari möglich. Anders dagegen da, wo das Verbrechen in seinem Entstehen entdeckt werden kann. Hier rechtfertigt es sich, wie bereits früher betont, schon solche Handlungen, die ihrer Natur nach als blosse Vorbereitungshandlungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts straflos bleiben müssten, zu poenalisieren und zu eigenen Deliktstatbeständen zu erheben.

Zwei Formen, die auf die Begehung des Aufruhrs abzielen, hat das schweizerische Gesetz zu dem besonderen Delikt der Meuterei ausgestaltet: die Aufwiegelung und die Verabredung zu einem Aufruhr, unter der Voraussetzung, dass der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.

Die Meuterei nach Art. 58 des schweizerischen M. St. G. B. umfasst also den § 103, Abs. 1, des deutschen M. St. G.

---

[2] M. K. G. v. 10. Januar 1919 in Sachen Arnold, abgedruckt in der Schweiz. Juristenzeitung, Bd. 15, Seite 246.

B., dazu aber auch die Aufwiegelung des deutschen M. St. G. B., die dort in § 100 separat behandelt ist.

Unser Gesetz gibt nirgends eine Umschreibung des Begriffs der Aufwiegelung. Wir haben denselben darum an Hand des allgemeinen Sprachgebrauchs zu erörtern, wobei uns § 100 des deutschen M. St. G. B. einen wertvollen Fingerzeig gibt.

In erster Linie muss gesagt werden, dass die Aufwiegelung des Art. 58 zweifellos nicht identisch ist mit dem Begriff der Anstiftung im juristisch-technischen Sinn, so nahe auch ihre Verwandtschaft sein mag. Denn wenn das Gesetz mit dem Ausdruck « Aufwiegelung » die Anstiftung im Sinne des Art. 21 verstehen würde, so hätte es gar keinen Zweck, einen besonderen Tatbestand der Meuterei auszuscheiden, indem der Aufwiegler (Anstifter) kraft der im allgemeinen Teil des Gesetzes niedergelegten generellen Regel ohnehin genügend strafbar wäre. Der Gesetzgeber hat vielmehr einen selbständigen Tatbestand im Auge.

Das deutsche Recht versteht unter der Aufwiegelung das Auffordern oder Anreizen von einer Mehrheit von Personen zum Ungehorsam gegen den Vorgesetzten etc. (§ 100). Diese Umschreibung gibt uns Anhaltspunkte für die Bedeutung des Begriffs der Aufwiegelung, die offenbar eine der Aufwiegelung des deutschen Rechts analoge, die beiden Momente der Aufforderung und des Anreizens in sich schliessende Tätigkeit umfasst.

Unter einer Aufforderung versteht man eine Kundgebung, durch die ein anderer zu einer Willensbetätigung veranlasst werden soll.[3] Eine Abart des Aufforderns bildet das Anreizen. Dieses stellt eine versteckte, mehr an das Gefühlsleben als an den Intellekt appellierende Aufforderung dar;[4] die Einwirkung bezieht sich also weniger auf den Verstand als auf die Leidenschaft und die Sinne. Während bei der Aufforderung die Parteien über den Sinn der Erklärung sich bewusst sein müssen, kann bei der Anreizung das Bewusstsein des Angereiztwerdens sehr wohl fehlen.[5] — Nahe verwandt mit dem Begriff des Anreizens ist derjenige des Aufreizens, das nach der Ansicht von Mayer

---

[3] Mayer, Deutsches Militärstrafrecht Bd. II, Seite 44. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. IV, Seite 108: Zur Aufforderung genügt jede Kundgebung, welche eine Einwirkung auf den Willen anderer bezweckt.

[4] Mayer, ebenda.

[5] Kind, Hinderung des Militärdienstes, Seite 86.

wie das Anreizen im Oberbegriff der Aufforderung mitenthalten ist, nach der Meinung von Stooss[6] dagegen nur eine Abart des Aufforderns darstellt, während das Anreizen weiter zu fassen ist. Nach einer andern Ansicht dagegen geht das Aufreizen nicht vollständig im Auffordern auf, sondern kommt diesem lediglich näher als das Anreizen; es bringt die für den Tatbestand wesentliche Willensrichtung des Täters, auf den Willen anderer bestimmend einzuwirken, prägnanter zum Ausdruck und besagt zugleich, dass Reizungen unbedeutender Art nicht unter den Tatbestand fallen sollen. Aufreizen ist somit kräftiger als Anreizen und kommt der Aufforderung näher als dieses. Allein die Differenz zwischen diesen Begriffen ist derart minim, dass sie wie Kind mit Recht bemerkt, für die Anwendung des Gesetzes nicht in Betracht fallen kann, für diese vielmehr beide Begriffe als gleichbedeutend gehalten werden dürfen.[7]

Wir halten nun auf Grund dieser Ueberlegungen dafür, dass unter den Begriff der Aufwiegelung im Sinne des Art. 58 sowohl jene Fälle der Ueberredung von Militärpersonen fallen, bei denen diese das Bewusstsein des Aufgereiztwerdens nicht zu haben brauchen (Auf- oder Anreizung) als auch jene, bei denen dieses begrifflich vorhanden ist (Aufforderung). Diese Auffassung ermöglicht es, dass « gerade jene Täter auch getroffen werden, die bei einer versteckten und indirekten Einwirkung auf die Massen geschickt die Form der Aufforderung zu vermeiden wissen.»[8]

Ueber den Begriff der Verabredung verweisen wir auf das früher Gesagte, indem für das schweizerische Recht nichts besonderes nachzutragen ist.

Der Tatbestand des Art. 58 ist jedoch nur dann gegeben, wenn die Aufwiegelung oder die Verabredung auf die Entfachung eines Aufruhrs abgezielt hat, derselbe aber, gleichgültig aus welchem Grunde, nicht ausgebrochen ist. Den Begriff des Aufruhrs haben wir bereits erörtert; dieser stellt sich seinem Grundtatbestande nach dar als verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam Mehrerer gegen ihre Obern oder die Verfügungen derselben. Daraus folgt erstens, dass sich der Aufwiegler an eine Mehrheit von Personen wenden muss. Da ferner von Meuterei nur gesprochen werden kann, wenn die Tätigkeit des Aufwieglers

[6] Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht Bd. III, Seite 164.
[7] Kind, Seite 85.
[8] Kind Seite 87.

erfolglos geblieben ist, so ergibt sich, dass der erfolglose Versuch des Aufruhrs das vollendete Delikt der Meuterei bildet.[9]

Der Grund, warum der Aufruhr nicht zum Ausbruch gekommen ist, spielt keine Rolle.

Das Delikt der Meuterei kann durch jedes taugliche, das heisst zur Aufwiegelung geeignete, Mittel begangen werden. Ob das im einzelnen Falle verwendete Mittel tauglich sei oder nicht, ist lediglich eine Frage der Beweiswürdigung.[10]

Unter den nämlichen Gesichtspunkten wie Art. 58 ist auch Art. 59 des M. St. G. B. zu interpretieren. Das geht schon aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervor. Noch in der Redaktion des M. St. G. B. von 1837, dem Vorläufer des heute geltenden Gesetzes, das von jenem in den uns speziell interessierenden Partien nicht wesentlich abweicht, ist der Tatbestand des Art. 59 mit demjenigen des Art. 58 verschmolzen. Heute ist die Trennung allerdings durchgeführt, allein es wäre verfehlt, bei der Interpretation jeden Artikel des Gesetzes für sich und losgelöst von seinen systematischen Beziehungen zu betrachten. Wir haben gesehen, dass infolge der Zusammenfassung der beiden Delikte der Meuterei und des Aufruhrs zu einem besonderen Gesetzestitel, der von den übrigen militärischen Delikten verschiedene Charakter auch äusserlich im Gesetz hervorgehoben ist. Wir wissen, dass der Aufruhr ganz ohne Zweifel ein Massendelikt ist und als solches eine Mehrzahl von Tätern begrifflich voraussetzt. Der systematische Konnex der Meuterei mit dem Aufruhr und ihre Umschreibung als erfolglose Aufwiegelung, respektive Verabredung zu einem Aufruhr, zeigt wohl zur Genüge, dass auch bei der Meuterei, soll sie nicht ihres Charakters als Massenverbrechen verlustig gehen, eine Personenmehrheit begriffliche Voraussetzung ist. Der Aufwiegler muss sich also gleichzeitig an eine Mehrheit von Personen wenden.

Nach Art. 59 nun soll gleichfalls als Meuterer bestraft werden jeder, der andere vorsätzlich zum Verrat anstiftet. Es drängt sich darum, auf Grund obiger Ueberlegungen,

---

[9] So die konstante Praxis des Militärkassationsgerichtes. vergl. z. B. M. K. G. v. 10. Januar 1919 in Sachen Arnold, Schweiz. Jur.-Ztg. Bd. XIV, Seite 246, und vom 3. Mai 1919 in Sachen Herzog und Cons. Schweiz. Jur.-Ztg. Bd. XIV, Seite 389.

[10] M. K. G. vom 19. Mai 1919 in Sachen Grimm und Cons.

der Schluss auf, dass auch im Falle des Art. 59 der Täter sich gleichzeitig an eine Mehrheit von Personen wenden muss. Für diese Auslegung spricht auch der Wortlaut des Gesetzes, der ausdrücklich verlangt, dass andere, das heisst doch wohl eine Mehrzahl von Personen, angestiftet werden müssen.[11] Nichts wäre wohl verfehlter als die Annahme, Art. 59 stelle einen neuen Tatbestand auf, der mit dem Aufruhr nichts und mit der Meuterei des Art. 58 lediglich die Strafdrohung gemein habe. Diese Auffassung ginge letzten Endes darauf hinaus, dass die in Art. 59 umschriebenen Tatbestände überhaupt keine Meuterei darstellten. Ihr steht aber nicht nur der Wortlaut, sondern auch die systematische Stellung des Artikels im Gesetz entgegen. Trotzdem finden wir in der Literatur auch die gegnerische Ansicht vertreten.[12] Allein ihre Gründe sind kaum zutreffend. Die besondere Behandlung, die gemäss Art. 59 demjenigen zu Teil würde, der einen einzelnen zu den dort genannten Straftaten anstiftet, müsste, wie Schulthess es am Beispiel der Desertion zeigt, im Verhältnis zu der normalen Behandlung des Anstifters eine geradezu verzweifelte genannt werden. Es kann unmöglich der Wille des Gesetzgebers sein, in allen diesen Fällen, entgegen der allgemeinen Regel des Art. 21, den Anstifter mit unverhältnismässig schwerer Strafe zu bedrohen als den Täter selbst. Dagegen rechtfertigt sich diese Lösung, sobald sich der zu Verrat, Ausreissen, grober Insubordination oder Dienstverletzung Anstiftende an eine Mehrzahl von Militärpersonen wendet, indem er damit einem dem Aufruhr ähnlichen, in seinen Wirkungen gleichwertigen Tatbestand zu schaffen sucht.

Von grösserer Bedeutung noch als diese Streitfrage ist eine andere, die wir folgendermassen formulieren können. Wollte in Art. 59 der Gesetzgeber die allgemeinen Regeln der Anstiftung auf einen bestimmten Tatbestand des speziellen Teils anwenden, mit a. W. ist das « anstiften » im Sinne von Art. 59 in dem von Gesetzgebung und Doktrin im allgemeinen angenommen juristisch-technischem Sinne der von Erfolg begleiteten Anstiftung zu verstehen ? Würden wir die Frage bejahen, so ergäbe sich als notwendige

---

[11] So vor allem das M. K. G. in seinem grundlegenden Entscheid vom 28. Oktober 1914 in Sachen Dammann.

[12] z. B. Schulthess, Desertion und Teilnahme an der Desertion durch Zivilpersonen, Seite 35 f.

Folge, dass mangels einer Vorschrift im allgemeinen Teil des Gesetzes und in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der heute geltenden Strafgesetze, die den Anstiftungsversuch grundsätzlich straflos lassen, für den Anstifter Straflosigkeit eintreten müsste, sobald seine Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind.

Das Gefahrvolle dieser Lösung ist so nahe liegend, dass ein Hinweis darauf mit wenigen Worten genügt. Wollte der Gesetzgeber wirklich mit dem strafrechtlichen Schutze der Armee so lange zuwarten, bis die Disziplin tatsächlich untergraben und der Aufreizung zu den in Art. 59 aufgezählten Militärverbrechen schwerster Art Gehör geschenkt worden ist?[13] Die Frage stellen, heisst dieselbe auch beantworten. Dass dies nicht der Wille des Gesetzgebers sein konnte, geht übrigens nicht nur aus dieser Ueberlegung gesetzgebungspolitischer Natur, sondern auch aus dem Gesetzestext selbst hervor. Der Begriff Anstiftung des Art. 21 ist in der französischen Fassung des M. St. G. B. mit « instigation », in der italienischen mit « istigazione » wiedergegeben, in Art. 59 werden dagegen auffallender Weise nicht die diesen Substantiva entsprechenden Verba gebraucht, sondern die Wendung « jeder, der ..... anstiftet », ist mit « qui excite, chiunque ecciti » übersetzt. Da die drei Gesetzestexte gleichwertiges Mittel für die Erforschung des Willens des Gesetzgebers bilden, und weil ohne ganz bestimmte Anhaltspunkte nicht angenommen werden darf, dass der gleiche Gesetzgeber für einen und denselben Rechtsbegriff im Gesetz verschiedene Ausdrücke braucht, so lässt sich aus der terminologischen Divergenz zwischen den Art. 21 und 59 der französischen und italienischen Fassung des M. St. G. B. wohl zwingend der Schluss herleiten, dass der Begriff der Anstiftung nach Art. 59 mit demjenigen der Anstiftung im technischen Sinne nach Art. 21 nicht identisch sein kann. Der Umstand, dass der französische und italienische Text nicht von anstiften, sondern von an- oder aufreizen sprechen, beweist, dass die sogenannte Anstiftung des Art. 59 nichts anderes darstellt als die Aufwiegelung des Art. 58,[14] die sogenannte Anstiftung des Art. 59 ist nichts anderes als die Meuterei nach Art. 58, bildet also das vollendete Verbrechen der Meuterei. Aus

[13] vergl. die schon zitierten Entscheidungen des M. K. G. in Sachen Arnold und in Sachen Herzog und Cons.

[14] So schon das M. K. G. in Sachen Dammann.

dem Zusammenhang des Art. 59 mit dem Art. 58 erhellt somit, dass die Regel, wonach die erfolglose Anstiftung nicht bestraft wird, eine wichtige Ausnahme erleidet.[15] Der Tatbestand des Art. 59 M. St. G. B. muss deshalb auch dann als erfüllt angenommen werden, wenn die Tätigkeit des Anstifters ohne Erfolg geblieben ist. Diese unseres Erachtens einzig richtige Auffassung ist vom M. K. G. in konstanter Praxis vertreten worden. Allerdings ist sie nicht unwidersprochen geblieben. Einen Erfolg auf Seite des Angestifteten fordert z. B. das Territorialgericht V in seinem Urteil vom 19. Januar 1918 in Sachen Acklin und Cons.,[16] indem es allerdings zugeben muss, dass der Tatbestand des Art. 59 auch dann vorliegen kann, wenn der zum Ungehorsam angestiftete das Delikt tatsächlich nicht begeht, es dagegen als zu weit gehend erklärt, wenn man sich mit jeder gänzlich ohne Einfluss auf den Angestifteten gebliebene Aufforderung begnügen wollte. Es fordert darum zur Erfüllung des Art. 59, dass der Wille des Angestifteten durch den Anstifter soweit beeinflusst worden ist, dass er sich zu der betr. Handlung hatte bestimmen lassen, wobei diese dann aus irgend einem Grunde unterblieben ist. — Diese Auffassung, die das Schwergewicht aus der Person des Meuterers (Anstifters) in diejenige des Aufgewiegelten verlegt, kann nicht gebilligt werden und deckt sich nicht mit dem Begriff der Aufwiegelung. Auch stehen ihr Beweisschwierigkeiten entgegen. Wie soll, solange der Angestiftete nicht mit der Ausführung des Vergehens begonnen hat, nachgeprüft und bewiesen werden, ob und wie weit er durch die Anstiftung in seinem Denken beeinflusst worden ist ?

Schliesslich spricht noch ein letztes Argument dafür, dass unter « anstiften » im Sinne des Art. 59 die Aufwiegelung oder Aufreizung zu verstehen ist. In dem nunmehr durch Art. 1, Ziff. 10 der M. St. G. O. von 1889 ersetzten Art. 1, lit. f, des Einleitungstitels des M. St. G. B., wurden seinen Vorschriften unterstellt « alle diejenigen, welche Militärpersonen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen. » Diese Gesetzesstelle, die sich nur auf Art. 58 und 59 beziehen kann, schliesst das Requisit des Erfolges geradezu aus, denn wenn der Versuch zur Verleitung schon als vollendete Meuterei

[15] vergl. M. K. G. vom 22. April 1919 in Sachen Tamo, Schweiz. Juristen-Zeitung Bd. 16, Seite 241.

[16] Im Auszug abgedruckt in Schweiz. Juristen-Zeitung Bd. 14, S. 379.

unter Strafe gestellt ist, ist ein Erfolg auf Seite des Angestifteten nicht nötig. Der Umstand, dass die M. St. G. O. die angeführte Gesetzesstelle mit zwei hier nicht in Betracht fallenden Einschränkungen übernommen hat, spricht deutlich dafür, dass der Gesetzgeber nicht nur den Versuch der Aufwiegelung zum Aufruhr, sondern auch die Anstiftung zu den in Art. 59 bezeichneten Delikten ohne Rücksicht auf den Erfolg als vollendete Meuterei bestraft wissen will.

Indem wir den Art. 1, Ziff. 10 der M. St. G. O. zitiert haben, berühren wir eine Eigentümlichkeit des schweiz. Militärstrafrechts, auf die kurz eingetreten werden muss. Je nachdem der zu den in Art. 59 aufgezählten Delikten Anstiftende eine Militär- oder eine Zivilperson ist, ist der Meutereitatbestand ein anderer. Während es bei einer Militärperson genügt, dass sie sich mit ihrer Aufwiegelung an Militärpersonen, ohne Rücksicht auf die Art ihres Dienstes, wendet, muss sich die Zivilperson, damit sie sich der Meuterei schuldig macht, an Militärpersonen im aktiven Dienst wenden. Wir sehen uns also vor die Eigentümlichkeit gestellt, dass das materielle Militärstrafrecht nicht ausschliesslich im M. St. G. B. enthalten ist, in dem nicht nur die Frage, welche Personen dem materiellen Strafrecht unterstehen, beantwortet ist im Art. 1 der M. St. G. O., der in langem, jedoch nicht vollständigen Katalog aufzählt, wer der Militärstrafgerichtsbarkeit und gleichzeigtig dem Militärstrafrecht des Bundes unterworfen ist, sondern in dem wir sogar einzelne Tatbestandsmerkmale im Prozessgesetz suchen müssen. Die Lösung mag mit Recht befremden, denn zweifellos ist es keine Frage der Gerichtsbarkeit, ob die der Beurteilung der Militärgerichte unterstellten Personen auch dem materiellen Strafrecht unterliegen. Sie erfolgte aber aus praktischen Gründen. Art. 1 M. St. G. O. enthält somit namentlich in Ziff. 10 teils Prozessrecht, teils materielles Strafrecht.[18]

Diese Ziffer 10 nun verändert den Meutereitatbestand im Sinne der Einschränkung nach zwei Richtungen hin. Einmal insofern, als nur von Meuterei gesprochen werden kann, wenn sich die Truppe, an die sich der zivile Meuterer wendet, im aktiven Dienst befindet.

---

[17] Mil. Gericht, VI. Div. (24. August 1906) in Sachen Sigg und Cons.

[18] Stoss A., Kommentar zu der Militärstrafgerichtsordnung vom 21. Juni 1889, Seite 2.

Das schweizerische Militärstrafrecht unterscheidet zwei Arten von Militärdienst und führt diesen Unterschied, abgesehen von einigen redaktionellen Unebenheiten des M. St. G. B. und der M. St. G. O. konsequent durch: Instruktionsdienst und aktiver Dienst.

Was Instruktionsdienst ist, geht aus dem Wort selbst hervor, der Begriff ist positiv durch das Requisit des Ausbildungszweckes bestimmt. (Mil. O. Art. 8 a.) Darnach umfasst der Instruktionsdienst « alle dienstlichen Anlässe, bei denen Truppenkörper oder Militärpersonen bestimmter Grade in grösseren oder kleineren Abteilungen zu Lehr-, Lern- oder Uebungszwecken für eine bestimmte Zeitdauer einberufen werden ».[19] Hieher gehören also z. B. die Rekrutenschulen, die Schulen und Kurse zur Ausbildung der Kadres, die Besammlungen der Stäbe, Truppenkörper und Heereseinheiten zu Uebungs- und Ausbildungszwecken in den Wiederholungskursen, Offiziersschulen, technische und taktische Kurse etc.[20]

Der aktive Dienst ist der « Dienst zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. (Mil. O. Art. 8 b.) Er umfasst also die zwei Formen der Dienstaktivität im Innern, sowie den eigentlichen Kriegsdienst.[21] Da sich weder im M. St. G. B. noch in der M. St. G. O. eine Definition des für einzelne Tatbestände im Hinblick auf die Anwendung schärferer Strafen so wichtigen Begriffs vorfindet, so haben wir uns auch für das Strafrecht an die Bestimmungen der Mil. O. zu halten.[22] Es wäre aber wohl verfehlt, diese Bestimmungen ausdehnend zu interpretieren und etwa jeden Dienst, der nicht Instruktionsdienst ist, als aktiven Dienst aufzufassen. Der Grund warum der Wehrmann im aktiven Dienst einem strengeren Rechte unterstellt wird, liegt in den Gefahren und den dadurch gesteigerten Anforderungen dieses Dienstes. Der Wehrmann ist darum zu einer besonders genauen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Man wird darum den Begriff des aktiven Dienstes nur auf jene Fälle ausdehnen dürfen, auf welche diese Momente auch wirklich zutreffen. Solche sind neben

[19] Eugster, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit der schweiz. Militärgerichte, Seite 28.

[20] Stooss, Kommentar Seite 4.

[21] vergl. Renold, Schweiz. Bundesverwaltungsstrafrecht, Seite 75.

[22] Eugster, Seite 30.

dem eigentlichen Kriegsdienst die Aufgebote von Truppen zur Unterdrückung innerer Unruhen, bei Streikunruhen, Wassernot etc. Eugster[23] definiert darum zutreffend als aktiven Dienst jede Inanspruchnahme von Truppen und jede Besammlung taktischer Einheiten zur Verwendung als Kampf-, Schutz- oder Hilfsmittel des Staates gegen äussere oder innere, die öffentlichen Interessen bedrohende Gewalten.

In diesem Zusammenhang sei kurz die Frage berührt, ob sich auch Rekruten im aktiven Dienst befinden können. Diese Frage wurde z. B. praktisch im Meutereiprozess Acklin und Cons. (Zürcher Unruhen vom November 1917). Das Gericht hat damals die Frage bejaht, und zwar mit Recht. Wenn sich die Rekruten prinzipiell im Instruktionsdienst befinden, so hindert das nicht, dass sie in die Lage kommen können, aktiven Dienst leisten zu müssen. « Sie stehen dann sofort unter den für diese Dienstart geltenden Rechten, sobald in ihrer Verwendung die Voraussetzungen des aktiven Dienstes gegeben sind. Der Beginn des aktiven Dienstes tritt hier ein mit der Kundmachung der neuen Aufgabe an die Mannschaft, mag diese nun in dieser oder jener Form geschehen.»[24] Das Unterlassen der sonst üblichen Formalitäten (Verlesen der Kriegsartikel, Vereidigung) in Notfällen ist rechtlich ohne Bedeutung handelt es sich doch nur um Formvorschriften, deren Unterlassung nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen keine rechtlichen Folgen nach sich zieht. Das Kriterium ist allein die Art des Dienstes.[25]

Dasselbe gilt auch für Mannschaften in Wiederholungskursen.

Damit aber eine Zivilperson der Militärgerichtsbarkeit und dem materiellen Militärstrafrecht unterstellt werden kann, muss die Truppe, die zur Verletzung ihrer dienstlichen Pflichten verleitet werden soll, im aktiven Dienst stehen. Das will sagen, dass die angestifteten Militärpersonen einer zur Verteidigung des Landes gegen einen äusseren Feind oder zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern bereits mobilisierten Truppe eingegliedert sein

---

[23] Eugster, Seite 31; M. K. G. vom 3. Mai 1919, in Sachen Walser.
[24] Eugster, ebenda.
[25] Mil. Ger. VI. Div. vom 24. August 1906 in Sachen Sigg und Cons.

müssen. So lange die Truppe nicht eingerückt, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Verleitung nicht strafbar.[26] [27]

Wie aber, wenn sich Zivilpersonen in normalen Zeiten gegenüber Militärpersonen der Verleitung zu Verletzung der dienstlichen Pflichten schuldig machen? In diesem Fall sind weder Art. 1, Ziffer 10, M. St. G. O. noch Art. 58 und 59 M. St. G. B. anwendbar. Wir stossen hier auf eine der empfindlichsten Lücken unseres öffentlichen Rechts, zu deren Ausfüllung schon die mannigfachsten Schritte versucht worden sind, bis heute leider ohne Erfolg. Von Zeit zu Zeit ist durch bedauerliche Vorfälle die Aufmerksamkeit besonders lebhaft auf sie gelenkt worden und hat sie zum Gegenstand leidenschaftlichster Diskussion gemacht. Im Gegensatze zu der Gesetzgebung der meisten auswärtigen Staaten, die in ihren bürgerlichen Strafgesetzbüchern die Aufreizung und Verleitung zur Verletzung militärischer Pflichten und die Hinderung des Militärdienstes poenalisiert haben, fehlt es dem schweizerischen Recht an einem entsprechenden Tatbestand.[28] Erst das kommende schweizerische Strafgesetzbuch wird den Militärpersonen bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten den besonderen Schutz, auf den sie Anspruch haben, angedeihen lassen.[29] Die Geschichte — eine wahre Leidensgeschichte — der mannigfachen Versuche, dem heutigen, vollständig unhaltbaren Rechtszustand abzuhelfen, ist schon so oft geschildert worden, dass wir von einer nochmaligen Darstellung glauben absehen zu dürfen.[30]

Die zweite Beschränkung, die Art. 1, Ziff. 10 M. St. G. O. am Meutereitatbestand vornimmt, ist die, dass nur die Verleitung zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten eine Zivilperson in den Bereich des Militärstrafrechts bringt. Diese Einschränkung verdient gegenüber der Fassung in Art. 1, lit. f des M. St. G. B. von 1851 in zwei-

---

[26] Ebenso Eugster, Seite 85, unter Hinweis auf die gleichlautende Ansicht des Bundesrates, Bundesblatt 1901, Bd. IV, Seite 379.

[27] Auch das Einrücken zum Aktivdienst ist bereits Aktivdienst. Vergl. M. K. G. vom 29. April 1919 in Sachen Tamo, in Schweiz. Jur.-Zeitung, Bd. 16, Seite 256.

[28] vergl. z. B. R. St. G. B. § 112.

[29] vergl. §§ 243 und 244 des Entwurfs vom 23. Juli 1918.

[30] Wir verweisen insbesondere auf die eingehende Darstellung bei Kind, Seite 2 ff., ferner auf Eugster, Seite 85 f.; Schneider, Die Zuständigkeit der militärischen Gerichte in der Schweiz, Seite 21 ff.; Zürcher, Erläuterungen, Seite 375 f. Ueber den durch die Notgesetzgebung während des Aktivdienstes geschaffenen Rechtszustand, vergl. Seite 143.

facher Hinsicht den von Schneider[31] erhobenen Vorwurf einer « entschiedenen Verschlimmbesserung ». Einmal deswegen, weil der Zivilist weder in der Lage noch kompetent sein kann, die Wichtigkeit einer dienstlichen Obliegenheit abzuschätzen. Sodann erhebt sich die Schwierigkeit, überhaupt objektiv zu bestimmen, wann die Verletzung der militärischen Obliegenheiten eine wichtige genannt werden muss. Diese Schwierigkeit ist umso grösser, als es sich hier nicht um einen rein juristischen Begriff handelt. Das Gesetz hat von einer Umschreibung desselben abgesehen. Eugster, indem er die Lösung im Zusammenhange von Strafrecht und Militär suchte, kommt zu folgender glücklichen Lösung: « Eine Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten liegt stets dann vor, wenn die Dienstpflichtverletzung eine solche ist, dass sie den Tatbestand eines militärischen Verbrechens erfüllt.»[32] Aus dieser Definition ergibt sich somit, dass die verleitende Zivilperson dann nicht wegen Meuterei unter das Militärstrafrecht und vor den militärischen Richter gestellt werden kann, wenn die erstrebte Verletzung sich lediglich als Ordnungsfehler qualifiziert: Es werden z. B. einige Soldaten vorsätzlich dazu verleitet, ein paar Minuten zu spät ins Kantonnement einzurücken. Diese Lösung berücksichtigt nicht nur in genügender Weise die militärischen Interessen, sondern bewahrt auch davor, Zivilpersonen ohne Not dem militärischen Richter und Recht zu unterstellen.

Ueber die Mittel, mit denen die rechtswidrige Beeinflussung der Militärpersonen ausgeübt werden soll, finden sich weder in Art. 1, Ziff. 10 M. St. G. O. noch in Art. 59 irgendwelche Bestimmungen. Man muss darum auch hier annehmen, dass die Meuterei durch jedes taugliche, das heisst zur Anstiftung respektive Verleitung geeignete Mittel begangen werden kann. Eine hervorragende Rolle — erinnern wir uns bloss an den berühmten sogenannten « Landesstreikprozess »[33] — spielt in der modernen Zeit die Druckschrift, vor allem das Flugblatt. Es ist ohne weiteres klar, dass ein in vielen tausend Exemplaren gedruckter, aufreizender Aufruf vermöge seiner leichten Verbreitungs-

---

[31] Schneider, Die Zuständigkeit der militärischen Gerichte in der Schweiz, Seite 24.

[32] Eugster, Seite 84.

[33] vergl. das Stenogramm der Verhandlungen, herausgegeben von Rob. Grimm, 2 Bde.

möglichkeit ein für die Begehung des Massendelikts der Meuterei weitaus tauglicheres Mittel darstellt als das gesprochene Wort, das sich immer nur an eine verhältnismässig kleine Anzahl von Menschen zu richten vermag. In der Regel wird sich die Sache so gestalten, dass der Verfasser (Urheber) der Druckschrift diese nicht selbst, sondern durch Dritte, vielleicht durch eine regelrechte und weitverzweigte Organisation ins Publikum werfen lässt. Dabei braucht der Aufruf nicht einmal den im Aktivdienst stehenden Truppen direkt ausgehändigt zu werden, sondern man rechnet darauf der Aufruf werde den mobilisierten Truppen sonst irgendwie zur Kenntnis kommen und seine Wirkung auf sie ausüben. In welcher Art die Verbreitung geschieht ist also gleichgültig, es ist nicht erforderlich, dass der Aufruf den Truppen direkt ausgehändigt wird. Die rechtliche Behandlung ist unseres Erachtens für den Verfasser und den Verbreiter der Druckschrift dieselbe. Voraussetzung für das Vorliegen des Meutereidelikts ist lediglich, dass die Druckschrift bestimmt und geeignet ist, Soldaten im aktiven Dienst zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu bewegen. Wann diese Qualifikation vorliegt, ist eine Frage der Beweiswürdigung. Wird die Frage bejaht, dann sind als Meuterer gemäss Art. 59 alle diejenigen strafbar, die vorsätzlich für den rechtswidrigen Zweck des Aufruhrs tätig sind, der Verfasser sowohl als der Verbreiter. Wiederholt hat das Militärkassationsgericht schon darauf hingewiesen, dass sich weder aus dem M. St. G. B. noch der M. St. G. O. eine rechtlich verschiedenartige Behandlung des Verfassers und des Verbreiters herleiten lässt,[34] sobald nur ihre Tätigkeit eine vorsätzliche gewesen ist. Es wäre auch im höchsten Grad unbillig, wenn man den Verfasser, der sein verbrecherisches Tun unter dem Deckmantel der Anonymität vielleicht zu verbergen sucht, straflos liesse, während man den Verbreiter, den Austeiler einer solchen Druckschrift, um seiner Tätigkeit willen, die sich doch in erster Linie in Handlangerdiensten erschöpft, allein bestrafen wollte.

Ueber den letzten im Gesetz enthaltenen Meutereitatbestand können wir uns kurz fassen. Nach Art. 59 soll als Meuterer bestraft werden jeder, welcher öffentlich und

---

[34] M. K. G. vom 19. Mai 1919 in Sachen Grimm und Cons. M. K. G. vom 24. Juli 1920 in Sachen Platten.

ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern nach Geld, Brot oder andern Austeilungen, Vorteilen oder andern Diensterleichterungen schreit. Dieser Tatbestand, der einem Strafgesetz für eine Söldnerbande wohl anstehen mag, passt in keiner Weise mehr in ein modernes Militärstrafgesetz. Von praktischer Bedeutung ist diese Gesetzesvorschrift u. E. heute nicht mehr. Wenn sie auch formell noch Gesetzeskraft besitzt, so ist uns doch kein Fall bekannt, wo sie praktisch zur Anwendung gekommen wäre. Keinem Menschen wird es einfallen — in Friedenszeiten schon gar nicht — gegen eine Anzahl Soldaten, die öffentlich, d. h. für eine beliebige Zahl von Drittpersonen wahrnehmbar, und trotz der Abmahnung durch einen Vorgesetzten auf einem Marsche nach Austeilung einer Zwischenverpflegung oder nach einem Stundenhalt rufen, das schwere Geschütz der Meutereistrafbestimmungen ins Feld zu führen. In allen solchen Fällen reicht die disziplinarische Bestrafung der Fehlbaren vollkommen aus, während eine Gefängnisstrafe, die ja im Minimum 6 Monate betragen müsste, dem heutigen Rechtsempfinden in keiner Weise mehr entsprechen würde. Wir haben es hier mit einer Gesetzesbestimmung zu tun, die durch ständige Nichtausübung obsolet geworden ist, ein typischer Fall von derogatorischer Kraft des Gewohnheitsrechtes auf dem Gebiete des Militärstrafrechts.

§ 2. Die Schuldfrage.

Bei allen vom Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterscheidet man als die beiden Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Oft deutet das Gesetz im einzelnen Tatbestand selbst den Grad des Verschuldens, d. h. die Schuldform an, die zu dessen Erfüllung erforderlich ist. In der überwiegenden Zahl der Fälle trifft dies jedoch nicht zu, so dass man sich vor die Frage gestellt findet, ob für diese Straftaten Vorsatz nötig sei oder ob schon Fahrlässigkeit ausreiche. Es ist nach der herrschenden Meinung Frage der Auslegung, ob nur Vorsatz genügen, oder ob auch die fahrlässige Begehung mitbetroffen werden soll. In Zweifel gilt nur der Vorsatz als strafbar, es sei denn, dass aus dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes die Strafbarkeit auch der fahrlässigen Begehung mit Sicherheit geschlossen werden kann.[1]

Wie verhält es sich nun in dieser Hinsicht mit den beiden Tatbeständen der Meuterei und des Aufruhrs nach deutschem Strafrecht? Weder im einen noch im andern Falle ist von einer bestimmten Schuldform gesprochen. Die nähere Betrachtung des § 103 D. M. St. G. B. zeigt jedoch in unmissverständlicher Weise, dass eine fahrlässige Meuterei nach deutschem Recht unmöglich ist. Das folgt zwingend aus dem Tatbestandsmerkmal der Verabredung. Als Willenseinigung bedingt die Verabredung schon ihrem Begriffe nach die Vorsätzlichkeit. Es frägt sich also nur noch, worauf sich der Vorsatz erstrecken muss. Nötig ist, dass jeder einzelne Teilnehmer am Komplott vorsätzlich teilnimmt. Allein diese Beteiligung muss noch von einem subjektiven Moment begleitet sein, dem Willen, dass einem Vorgesetzten gemeinschaftlich der Gehorsam verweigert oder dass eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Tätlichkeit gegen denselben begangen werden soll. Dabei ist nicht nötig, dass jeder Komplottant an sich den Vorsatz hat, höchstpersönlich sich am Vorgesetzten zu vergreifen; es genügt, dass er durch seine Teilnahme an der Verabredung den Gedanken der Begehung der geplanten Tat und damit diese selbst gefördert hat.

---

[1] Hecker, Lehrbuch, Seite 96.

Wie die Meuterei, so kann auch der Aufruhr u. E. nur vorsätzlich begangen werden. Dies ergibt sich schon aus dem Begriff der Zusammenrottung, wie wir ihn früher umschrieben haben, woraus weiter folgt, dass jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung vorsätzlich teilnehmen muss. Sein Vorsatz muss sich zunächst auf das äusserlich erkennbare räumliche Zusammentreten oder Zusammenhalten beziehen. Dazu muss aber weiter der Vorsatz kommen, den Zweck der Zusammenrottung zu fördern; der Einzelne muss den Willen haben, durch seine Teilnahme auf die Begehung der in § 106 genannten strafbaren Handlung hinzuwirken.[2] Diese Momente müssen in der Person eines jeden Teilnehmers an der Zusammenrottung vorliegen, es muss einem jeden bekannt sein, dass die übrigen Teilnehmer mit gleichem Vorsatz handeln. Fehlen diese Momente bei einem Teilnehmer, so fehlt ihm auch der Vorsatz; er kann somit nach § 106 nicht bestraft werden. Solche Fälle sind denkbar. Sie liegen z. B. vor bei dem, der als unbeteiligter Zuschauer, etwa aus Neugierde, sich in der Rotte befindet, der also mit Willen in der Rotte steckt, aber nicht weiss, was diese will. Aber auch bei dem, dem zwar der Zweck der Rotte bekannt ist, der sich aber ganz wider seinen Willen in derselben befindet. In beiden Fällen fehlt es am strafbaren Vorsatz. Denn ausschlaggebend ist nicht das Motiv der Teilnahme, sondern die Absicht, mit der man teilnimmt. Diese aber muss darauf gerichtet sein, durch die Teilnahme die Gefährlichkeit der Zusammenrottung zu vergrössern und die von der Menge zu verübenden Gewalttaten, sei es wiederum nur durch die blosse Teilnahme an der Zusammenrottung, bewusst zu unterstützen. Dagegen braucht nicht der Vorsatz zu bestehen, die strafbaren Handlungen persönlich zu begehen. Es genügt vollauf, wenn neben dem Teilnahmevorsatz noch der Vorsatz besteht, durch die Teilnahme die Tatbegehung zu fördern, und wenn der Teilnehmer sich bewusst war, dass sich einige aus der Menge finden werden, welche die betreffenden Handlungen unternehmen (blosse Teilnehmer). Nicht nötig ist auch, dass sich jeder Teilnehmer gerade die von der Menge in concreto ausgeführte Straftat vorgestellt und mit seinem dolus erfasst hat, es genügt, wenn er sich innerhalb des von § 106 ge-

---

[2] Romen-Rissom, Seite 483.

[3] v. Valta, Der Aufruhr, Seite 76.

spannten Rahmens liegende Gewalthandlungen vorgestellt hat.[3] Aus dem Wesen der Zusammenrottung folgt schliesslich, dass die Zusammenrottung als solche, d. h. als bewusstes und gewolltes Zusammenwirken nach aussen erkennbar in die Erscheinung tritt.

Zusammenfassend können wir damit sagen: Meuterei sowohl als Aufruhr sind Vorsatzdelikte. Der Vorsatz muss umfassen die Teilnahme an der Verabredung (Meuterei) und an der Zusammenrottung (Aufruhr), sowie die Absicht, durch die Teilnahme die Zwecke der Verabredung und der Zusammenrottung zu fördern, sei es durch ein aktives Vorgehen, sei es durch das blosse Verbleiben in der Menge zu deren Verstärkung und Unterstützung durch die blosse Anwesenheit.

Für das schweizerische Recht ist in erster Linie hinzuweisen auf Art. 13 des M. St. G. B., welcher bestimmt: «Die in dem besondern Teil dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden sind.» Das M. St. G. B. stimmt hierin mit den meisten geltenden Strafgesetzen überein. Im ganzen zweiten Titel des Gesetzes, der von dem Aufruhr und der Meuterei handelt, wird nun nirgends der Fahrlässigkeit Erwähnung getan. Somit fallen nur der vorsätzlich begangene Aufruhr und die vorsätzliche Meuterei unter Strafe. Für die Meuterei ist die vorsätzliche Begehung im Gesetz übrigens expressis verbis statuiert. Selbstverständlich ist mit dem Ausschluss der Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung von Meuterei und Aufruhr die Frage nach der begrifflichen Möglichkeit derselben nicht entschieden, sie ist aber im Hinblick auf das positive Recht praktisch ohne Bedeutung. U. E. wäre die Frage übrigens zu verneinen.

Es frägt sich nun auch hier, worauf sich der Vorsatz des Täters erstrecken muss. Auch hier werden wir sagen müssen, dass der Aufrührer wissentlich und willentlich an der Verabredung oder an einem sonstigen kollektiven beharrlichen Ungehorsam teilnehmen muss, mit der Absicht, dem militärischen Obern oder einem Dienstbefehl nicht zu gehorchen, respektive der bürgerlichen Obrigkeit gegenüber eine der in Art. 48, Abs. 2, erwähnten Handlungen zu unternehmen.

§ 3. Die Vollendung und Versuch.

Die Meuterei, wie sie im § 103 des M. St. G.B. umschrieben ist, stellt sich dar als die Verabredung Mehrerer zu einer gemeinschaftlichen Verweigerung des Gehorsams oder einer gemeinschaftlichen Widersetzung oder Tätlichkeit gegen den Vorgesetzten. Mit der Verabredung, d. h. mit der erzielten Willenseinigung über die Begehung eines dieser Delikte gegen einen bestimmten Vorgesetzten ist die Meuterei vollendet; eine an sich blosse Vorbereitungshandlung, die Verabredung, ist um ihrer besonderen Gefährlichkeit willen in den Rang eines eigenen Delikts eingerückt.

Ist aber angesichts des Umstandes, dass die Verabredung ohne Ausführung der verabredeten Straftat schon eine vollendete Meuterei darstellt, der Versuch der Meuterei gleichwohl denkbar, oder ist ein solcher begrifflich ausgeschlossen? Massgebend für den Versuch ist § 43 des R. St. G. B., der mit den in §§ 17, Abs. 2 und 46 des M. St. G. B. gebotenen Abweichungen auch für das Militärstrafrecht massgebend ist (§ 2 M. St. G. B.). Darnach liegt das Wesen des Versuches in der Nichtvollendung der Handlung. Versuch ist der Anfang der Ausführung, die auf die Verübung eines Vergehens erkennbar abzielende Betätigung, ohne dass der Täter das gewollte Ziel erreicht. Es müssen somit drei Momente gegeben sein: Die Betätigung des verbrecherischen Willens, der Beginn mit der Ausführung eines bestimmten Verbrechens und die Nichterfüllung seines gesetzlichen Tatbestandes. Einen Versuch der Meuterei könnte man nur in der nicht perfekt gewordenen Verabredung erblicken, in Beratungen und Besprechungen, die jedoch zu keiner Willenseinigung führten. Allein schon rein sprachlich ist es ein Unding, von einem Versuch der Verabredung zu sprechen. Dazu kommen aber auch Gründe rechtlicher Natur, die gegen die Annahme eines Versuchs der Meuterei sprechen. In der deutschen Literatur findet sich denn auch, soweit wir sehen, nirgends die Möglichkeit eines Versuchs der Meuterei zugegeben. Einmal deswegen, weil in den Fällen der §§ 92—97 des D. M. St. G. B. ein Versuch nicht denkbar, resp. das versuchte Delikt dem vollendeten gleichgestellt ist. Ein weiteres Argument, das gegen

die Annahme des Versuchs spricht, führt Rotermund[1] an, indem er darauf hinweist, dass, wenn auch das Schwergewicht der Meuterei auf der Verabredung liegt, § 103 in Tat und Wahrheit trifft und treffen will

a) die gemeinsame Gehorsamsverweigerung etc. auf Grund einer Verabredung,

b) die zwar verabredete, aber nicht vollendete gemeinsame Gehorsamsverweigerung etc. Rotermund fasst nun *b* als Versuch von *a* auf und kommt so, wenn er die Möglichkeit eines Versuchs der Verabredung annimmt, zu einem Versuch des Versuchs, d. h. zu Vorbereitungshandlungen, nie nicht mehr in den Versuch hineinfallen und auch nicht strafbar sind.

Die Annahme eines Versuchs der Meuterei liesse sich zwar aus dem Bestreben heraus, der Disziplin einen möglichst weitreichenden Schutz zuteil werden zu lassen, verstehen, allein diese Annahme ist überflüssig. Ihre Preisgabe schafft auch keine Lücke, indem alle diejenigen, die sich Handlungen zu schulden kommen lassen, die auf die Schaffung eines Komplottes abzielen, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mittels der §§ 99 und 100 als Aufwiegler zur Rechenschaft gezogen werden können.

Damit das Verbrechen des Aufruhrs vollendet ist, genügt es nicht, dass sich eine Anzahl von Militärpersonen zusammengerottet haben; zur Zusammenrottung hinzu muss vielmehr noch das Unternehmen treten, mit vereinten Kräften dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Tätlichkeit gegen denselben zu begehen. Aus dem Begriff des Unternehmens ergibt sich, dass es keinen strafbaren Versuch des Aufruhrs geben kann, da jeder Versuch bereits das vollendete Delikt enthält. Es frägt sich also bloss, ob ein Versuch des Aufruhrs überhaupt undenkbar ist. Ein solcher könnte z. B. vorliegen in der blossen Zusammenrottung, die sich tatenlos wieder auflöst. Allein hiezu ist zu bemerken, dass, wiewohl der Aufruhr eine Zusammenrottung zur Voraussetzung hat, diese im Verhältnis zum vollendeten Delikt doch nicht als eine Versuchshandlung angesehen werden kann. Auch wenn man den verbrecherischen Willen der Zusammengerotteten annimmt, so liegt doch in der blossen Tatsache der Zusam-

[1] Rotermund, Seite 271.

menrottung noch kein genügendes Indiz dafür vor, dass die in § 106 genannten Straftaten tatsächlich sollen unternommen werden. Die Zusammenrottung als solche ist stets nur eine Vorbereitungshandlung und kann für sich allein kaum als Versuch des Aufruhrs angesehen werden.[2]

Im schweizerischen Recht ist ein Verbrechen als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriff des Verbrechens erfordert. (Art. 15.) Der Versuch des Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äussere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist. (Art. 16.) Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich für das Delikt des Aufruhrs, dass dieser als vollendet angenommen werden muss, sobald die Willenseinigung bezüglich der Begehung einer bestimmten Insubordinationshandlung erzielt ist und der Ungehorsam sich irgendwie äusserlich dokumentiert hat.

Von der Möglichkeit eines Versuchs der Verabredung wird man auch hier nicht sprechen können. Geht aber der Verabredung zum gemeinsamen Ungehorsam eine Aufwiegelung durch einen Rädelsführer voraus, so macht sich dieser des Deliktes der Meuterei im Sinne des § 58 schuldig, wenn seine Aufwiegelung erfolglos geblieben und die Verabredung zum gemeinsamen Ungehorsam nicht zustande gekommen ist. Es handelt sich dann nicht um den Versuch der Meuterei, sondern um denjenigen des Aufruhrs, oder anders ausgedrückt: Der erfolglose Versuch des Aufruhrs im Sinne des Art. 48 stellt das vollendete Delikt der Meuterei dar.[3] Für den Tatbestand des Aufruhrs im Sinne von Art. 48, Abs. 2 gilt mutatis mutandis das zum deutschen Recht Ausgeführte.

Aus dem Zusammenhang zwischen Art. 58 und 59 geht, wie wir schon früher gesehen haben, hervor, dass die An-

---

[2] In diesem Sinne die deutschen Kommentare zum D. M. St. G. B. Vergl. z. B. Koppmann-Weigel Seite 400; Rotermund Seite 267; ferner v. Valta Seite 57. Aber auch im bürgerlichen Strafrechte herrscht diese Auffassung vor; die Grosszahl der Autoren hält den Versuch des Aufruhrs entweder für unmöglich oder doch zum mindesten für straflos. (John, In Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. III, Seite 134; Hälschner, Bd. II, Seite 827; Binding Seite 810). Auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht dagegen der Kommentar von Olshausen, sowie Freudenthal, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, Seite 142.

[3] M. K. G. vom 10. Januar 1919, in Sachen Arnold.

stiftung des Art. 59 mit der Aufwiegelung des Art. 58 identisch ist. Art. 58 aber behandelt den Aufruhrversuch als vollendete Meuterei. Dieser Erscheinungsform der Meuterei setzt nun Art. 59 die andere, nämlich die vorsätzliche Anstiftung zum Verrat etc. gleich und zwar ist die Meuterei mit der Anstiftung vollendet ohne Rücksicht darauf, ob die Anstiftung von Erfolg begleitet gewesen ist oder nicht. Nicht um die Meuterei der Angestifteten, sondern um diejenige des Anstifters handelt es sich. Sind die Delikte, zu denen angestiftet wurde, begangen worden, so ist der Anstifter nach Art. 21 als strafbarer Haupturheber derselben zu betrachten, sind sie aber nicht begangen worden, dann liegt eben auf Seite des Anstifters die vollendete Meuterei vor. Daraus folgt, dass für die Meuterei nach schweizerischem Recht der Versuch begrifflich ausgeschlossen ist, was allerdings von der Judikatur nicht restlos anerkannt wird, sich aber nur aus einer Verkennung der Zusammenhänge zwischen dem Aufruhr und der Meuterei erklärt.

§ 4. Täterschaft und Teilnahme.

Sowohl Meuterei als Aufruhr sind sogenannte rein militärische Delikte, d. h. Delikte, die nur von Militärpersonen oder ihnen strafrechtlich gleichgestellten Personen begangen werden können; sie stellen eine Verletzung der spezifisch militärischen Pflichten dar. Es erhebt sich hier die Frage, inwieweit Zivilpersonen an rein militärischen Delikten Anteil haben können, eine Frage, die auch bei den Militärdelikten der Meuterei und des Aufruhrs von Bedeutung werden kann. Diese Frage ausführlich zu erörtern, ist im Rahmen unserer Betrachtung nicht möglich, es sei hier nur kurz auf die sich daran knüpfenden Kontroversen und die Behandlung dieser Frage im geltenden Recht hingewiesen. Wir stützen uns dabei hauptsächlich auf Nagler,[1] der die Strafbarkeit des Extranen in einer besonderen Abhandlung eingehend untersucht hat. Da nur derjenige Täter eines Sonderverbrechens sein kann, der durch entsprechende Vorschriften gebunden ist, so kann ein Dritter, auf den diese Vorschriften nicht zutreffen, als Täter nicht in Frage kommen, auch wenn er den Tatbestand eines Sonderdelikts erfüllt hat.[2] Ueber diese Frage herrscht im allgemeinen Einstimmigkeit.

Kontrovers ist dagegen die Frage, ob in der Betätigung des Dritten eine andere Form der Teilnahme liegen kann. Während eine Ansicht die Grundsätze der Teilnahme auch für Extrane vindiziert, leugnet die gegenteilige Theorie jegliche Teilnahmemöglichkeit. Nagler[3] zeigt uns, dass, wenn der Extrane zusammen mit einem tauglichen Täter vorgeht, seine Beziehung zu dem angegriffenen Rechtsgute nicht mehr die gleiche ist, wie wenn er selbst die Täterhandlung vornimmt. Wenn der Angriff, den der Extrane allein unternimmt, für die Rechtsordnung völlig irrelevant ist, weil er das rechtlich geschützte Gut nicht zu treffen vermöge, so werde er dann gefährlich, wenn er im Verein mit einem tauglichen Täter erfolge, indem dann die Schranken, die der Erreichbarkeit des geschützten Objekts bisher entgegengestanden, gefallen sein. Die Frage, ob eine Teilnahme Dritter am Sonderverbrechen denkbar und durch das

---

[1] Nagler, Die Teilnahme an Sonderverbrechen. 1903.
[2] Nagler, Seite 72.
[3] Nagler, Seite 113 ff.

Reichsstrafrecht unter Strafe gestellt sei, sei daher unbedingt zu bejahen. Soweit aber dieser Theorie positive Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, ist sie nicht verwertbar. So stehen wir in der Schweiz vor der bedenklichen Tatsache, dass im Hinblick auf Art. 1, Ziff. 10 M. St. G. O. Zivilpersonen, welche Militärpersonen, die sich bloss im Instruktionsdienst befinden, zur Verletzung ihrer Dienstpflichten verleiten, auf alle Fälle straflos gelassen werden müssen.

Im deutschen Recht können sowohl Meuterei wie Aufruhr, im schweizerischen wenigstens der Aufruhr begrifflich nur von einer Mehrzahl von Personen begangen werden. Diese Delikte erfordern, wie man sich auszudrücken pflegt, notwendige Teilnahme.[4] Delikte mit notwendiger Teilnahme sind solche, die zu ihrer Begehung mindestens zwei Personen erfordern. Freudenthal[5] hat für sie den Ausdruck « Convergenzdelikte » eingeführt und versteht darunter Handlungen der Beteiligten, die in gleicher, konvergierender Richtung nach dem im Tatbestand begriffenen Erfolg hinstreben.

Bei der Meuterei gemäss § 103 kommen zwei Gruppen von Subjekten in Frage: Erstens die Teilnehmer an der Verabredung, zweitens diejenigen, die sich bei der Ausführung der verabredeten Straftat besonders hervor tun. Das Gesetz selbst unterscheidet in der Strafdrohung zwischen diesen beiden Gruppen allerdings nicht, der Richter wird aber in der Bemessung der Strafe die geringere oder stärkere Betätigung des deliktischen Willens berücksichtigen.

Beim Aufruhr gemäss § 106 M. St. G. B. haben wir zu unterscheiden zwischen den Teilnehmern an der Zusammenrottung, deren Tätigkeit sich in der blossen Teilnahme an der Zusammenrottung erschöpft, und zwischen denjenigen Teilnehmern, die darüber hinaus es mit vereinten Kräften unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Tätlichkeit gegen denselben zu verüben. Denn wie wir schon früher gesehen haben, ist die Absicht der Selbstbegehung dieser Straftaten nicht erforderlich, es genügt, dass der Einzelne sich bewusst ist, dass die betreffende Handlung durch Einzelne aus der Zusammenrottung mit vereinten Kräften geschehe.

---

[4] Freudenthal, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. 1901.
[5] Freudenthal, Seite 188.

Eine besondere Strafdrohung stellt das Gesetz gegen die Teilnehmer dieser zweiten Gruppe jedoch nur dann auf, wenn sie eine Gewalttätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen. Ihnen setzt das Gesetz die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich.

Der Begriff des Rädelsführers ist im Gesetz nicht scharf genug präzisiert. Auch die sprachliche Ableitung des Wortes ist nicht unbestritten. Im allgemeinen wird man als Rädelsführer diejenigen bezeichnen müssen, welche die Rotte zum gemeinschaftlichen Handeln anleiten, gleichsam die geistigen Lenker des Unternehmens sind. Unter Rädelsführer ist das zu verstehen, was andere Gesetze, z. B. das schweizerische, mit dem Begriff des Anführers bezeichnen wollen.[6]

Das schweizerische Recht unterscheidet hinsichtlich der Täterschaft beim Aufruhr zwischen den Anführern des Aufruhrs, den besonders tätigen Teilnehmern oder Befördern und den übrigen Teilnehmern. Als Anführer ist derjenige aufzufassen, der beim Aufruhr physisch oder psychisch eine leitende Rolle spielt. Wie schon betont, deckt sich der Begriff des Anführers mit demjenigen des Rädelsführers des deutschen Rechts. Dabei braucht der Anführer sich nicht eine an sich besondere Gewalttätigkeit zu schulden kommen zu lassen. Unter besonders tätigen Teilnehmern oder Beförderern sind solche Komplottanten zu verstehen, die die Menge anfeuern, sei es durch aufreizende Worte oder durch Begehung besonderer Gewalttätigkeiten. Als besonders tätige Teilnehmer sind von Gesetzes wegen zu betrachten Offiziere und Unteroffiziere, die an einem Aufruhr persönlich teilnehmen, Spielleute, die ohne den Befehl eines Offiziers in aufrührerischer Absicht das Signal zur Sammlung schlagen oder blasen, sowie jeder, der persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden ist und dieser Aufforderung nicht gehorcht hat. (Art. 54.) Es braucht aber nicht besonders betont zu werden, dass diese Aufzählung nur eine beispielsweise ist, indem die besonders tätige Teilnahme an einem Aufruhr oder die Beförderung desselben auch auf andere Weise zum Ausdruck kommen kann.

Die Anstiftung ist sowohl bei Meuterei als beim Aufruhr denkbar. Allerdings braucht der Meuterei eine Aufwiegelung nicht notwendig vorauszugehen, indem sich die

[6] Koppmann-Weigel, Seite 403.

Verabredung zum Ungehorsam ohne das Hinzutun eines Dritten aus der gegebenen Lage herausbilden kann. Meist wird aber ein Leiter der Beratung, ein Anstifter vorhanden sein.[7] Ebenso steht es mit dem Wesen der Zusammenrottung nicht im Widerspruch, dass ein Einzelner durch aufhetzen der einzelnen Mittäter anstiftet.[8] Anstifter ist ganz allgemein gesprochen derjenige, welcher in einem andern den Entschluss zu einem verbrecherischen Handeln hervorruft. Der Anstifter im Sinne von § 48 des schweiz. Gesetzes unterscheidet sich sehr wesentlich vom Anstifter des § 107 M. St. G. B., indem ersterer aufhört, als Anstifter strafbar zu sein, sobald er bei der Tat, zu welcher er angestiftet hat, Mittäter geworden ist.[9] Für den Anstifter nach 107 ist jedoch das allgemein anerkannte Erfordernis der persönlichen Teilnahme am Aufruhr festgestellt.

Drei Gruppen von Beteiligten am militärischen Aufruhr stehen dem Anstifter hinsichtlich der Strafdrohung gleich. Es sind dies diejenigen, welche persönlich vom Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert worden sind, und diesen durch Wort oder Tat ausdrücklich verweigern, sodann diejenigen, welche durch Missbrauch militärischer Signale oder durch besondere Aufruhrzeichen den Aufruhr befördern und schliesslich diejenigen, welche unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnehmen.

Art. 21 des schweizerischen M. St. G. B. identifiziert Anstifter und Urheber, indem er sagt: «Wer durch eigenes Handeln oder durch Anstiften anderer Personen die Hauptursache einer Uebertretung ist, heisst Urheber.» In Art. 59 ist jedoch die Anstiftung zu Aufruhr und grober Insubordination zu dem besonderen Delikte der Meuterei gestempelt worden.

Endlich ist auch die Beihülfe für Meuterei und für Aufruhr denkbar, sei es als intellektuelle oder physische, unmittelbare oder mittelbare Unterstützung des strafbaren Unternehmens. Nach deutschem Recht ist ihre Strafe nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher wissentlich Hilfe geleistet wurde, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs

---

[7] Koppmann-Weigel, Seite 391.

[8] Rotermund, Seite 278.

[9] v. Valta, Der Aufruhr, Seite 277.

geltenden Grundsätzen zu ermässigen (R. St. G. B. § 49, Abs. 2). Nach schweizerischem Recht wird der Gehilfe nach den für den Urheber geltenden Vorschriften bestraft, jedoch mit der Beschränkung, dass den Gehilfen höchstens drei Viertel, aber nicht weniger als ein Viertel der dem Urheber angedrohten Strafe treffen darf. Die Todesstrafe ist gegen den Gehilfen unter allen Umständen ausgeschlossen; ist dem Urheber Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehilfe mit Zuchthaus von höchstens zwanzig Jahren belegt werden. (M. St. G. Art. 24.)

§ 5. Die Strafe.

Nach deutschem Recht ist das Delikt der Meuterei mit der Verabredung, d. h. mit der erzielten Willenseinigung der Komplottanten über die in § 103 erwähnten Straftaten vollendet. Ob eine derselben tatsächlich zur Ausführung gekommen ist oder nicht, ist für die Frage der Strafbarkeit ohne Belang. Wohl aber für die Bemessung der Strafe. Hier ist zu unterscheiden:

a) Ist die verabredete strafbare Handlung nicht zur Ausführung gekommen, blieb es vielmehr bei der Verabredung, so hat der Richter unter Berücksichtigung sämtlicher Tatumstände zunächst die Strafe festzusetzen, die für das vollendete Delikt der Gehorsamsverweigerung, Widersetzung oder Tätlichkeit auszufällen wäre, sofern nur ein Einzelner ohne Verabredung eines dieser Delikte begangen hätte. Zu der auf Grund dieser Fiktion [1] gefundenen Strafe tritt sodann zwingend eine Zusatzstrafe von der Dauer von wenigstens 3 Monaten und höchstens 2 Jahren der dort angedrohten Freiheitsstrafe. Innerhalb dieses Rahmens ist der Richter in der Bemessung der Zusatzstrafe frei, er darf aber das Strafensystem des M. St. G. B. nicht antasten. Es ist somit ausgeschlossen, den Höchstbetrag der erkannten Strafart zu überschreiten und z. B. Gefängnis oder Festungshaft über 15 Jahre auszusprechen. Lautet die Einsatzstrafe auf Arrest, so geht dieser infolge der Zusatzstrafe in Gefängnis oder Festungshaft über.[2] Ein Beispiel möge das Gesagte illustrieren. Hat z. B. A. an einer Verabredung Mehrerer zu einer Gehorsamsverweigerung teilgenommen, ohne dass es zur Ausführung derselben gekommen ist, so beträgt die der Strafzumessung zu Grunde liegende Einsatzstrafe gemäss § 94 M. St. G. B. strenger Arrest von 2—6 Wochen oder Gefängnis oder Festungshaft von 6 Wochen und 1 Tag bis zu 3 Jahren.[3] Den Fall nun gesetzt, der Richter erachte 6 Monate Gefängnis für die Einsatzstrafe als angemessen, so hat er diese gemäss § 103

---

[1] Mayer, Deutsches Militärstrafrecht, Bd. II, Seite 47.

[2] Hecker, Lehrbuch, Seite 223; Koppmann, Seite 393.

[3] § 53 M. St. G. B.: Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen.

Abs. 1, um die Dauer von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu erhöhen, sodass sich für unser Beispiel eine Strafe von mindestens 9 Monaten und höchstens 2 ½ Jahren Gefängnis oder Festungshaft ergibt.

b) Ist infolge der Verabredung die verabredete strafbare Handlung zur Ausführung gekommen, so ist zunächst wie im ersten Fall zu verfahren. Wiederum ist von der regulären Strafdrohung auszugehen, ohne nun aber gleich ihre Konkretisierung vorzunehmen. Es wird vielmehr zuerst der Strafrahmen gebildet, der sich nach § 53 M. St. G. B. ergibt.[4] Für unser Beispiel besteht darnach mit Rücksicht auf § 94 ein Strafrahmen von 6 Monaten und 1 Tag bis zu 15 Jahren Gefängnis oder Festungshaft, nämlich der Höchstbetrag dieser Strafen überhaupt, da das doppelte der nach § 94 angedrohte Höchststrafe im Hinblick auf die §§ 16, Abs. 2 und 53 nicht in Frage kommt. Die gemäss § 53 erhöhte Strafe ist nun darauf hin zu prüfen, ob sie höher ist als die gemäss § 103, Abs. 1, einschliesslich die Zusatzstrafe zulässige Strafe. Nur wenn dies zutrifft, ist die Strafe gemäss den Vorschriften der §§ 103, Abs. 2 und 53 festzusetzen. Denn nach der Absicht des Gesetzes soll diese Straferhöhung in jenen Fällen eintreten, wo sich die Möglichkeit eröffnet, über die schon nach § 103, Abs. 1 verwirkte Strafe hinauszugehen.[5] Darum wird in unserm Beispiel der Richter auf eine Freiheitsstrafe von nicht unter 9 Monaten erkennen können, bildet diese Strafe doch bereits das Mindestmass für jenen Fall der Meuterei, bei dem es bei der blossen Verabredung geblieben ist.

Ergibt die Berechnung sowohl nach § 103, Abs. 1 als nach § 53 dasselbe Höchstmass, so ist die Strafe unter Zugrundelegung des § 103, Abs. 1 festzusetzen, da § 103, Abs. 2 nur subsidiärer Natur ist.[6]

Die Zusatzstrafe entfällt, wenn eine Handlung verabredet worden ist, die mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist. (§§ 93, Abs. 1, 95, Abs. 2, 97, Abs. 3.) Die Todesstrafe ist somit auch für die im Felde begangene Meuterei prinzipiell fallen gelassen und nur für wenige, besonders strafwürdige Ausnahmefälle beibehalten worden.

---

[4] M. St. G. B. §§ 16, 17.
[5] Romen-Rissom, Seite 478; Hecker, Seite 223.
[6] Rotermund, S. 273, im Resultat auch Koppmann-Weigel, S. 393.

Eine besondere Behandlung erfährt im Gesetz die tätige Reue, indem gemäss § 105 Straflosigkeit eintritt für den an der Meuterei Beteiligten, welcher von derselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, dass die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist. Dieser Gesetzesbestimmung können wir nicht beipflichten. So sehr es angesichts der grossen Gefährlichkeit einer Meuterei die Selbsterhaltung der Truppe erheischt, dass alle Mittel zu deren Verhütung angewendet werden, und so gerne wir eine weitgehende Berücksichtigung der tätigen Reue befürworten, so sehr widerstrebt es uns, diese auf Kosten der Kameraden des Denunzianten eintreten zu lassen und die Förderung des Denunziantentums gar mit einer im Gesetz festgelegten Prämie zu belohnen. Der Meuterer, der tätige Reue bekunden will, mag diese beweisen, indem er versucht, auf seine Kameraden einzuwirken und sie von der Ausführung der geplanten Straftat abzuhalten. Im übrigen sind die Voraussetzungen der Straflosigkeit in § 105 derart verklausuliert, dass man den praktischen Wert der Vorschrift in dieser Form füglich bezweifeln kann.[7]

Eine interessante, mit dem Meutereidelikt zusammenhängende Bestimmung enthält § 104. Sie gehört, wie übrigens auch § 105, in den Kreis jener Bestrebungen, die bezwecken, das Verbrechen nicht bloss einseitig durch die Bestrafung des Täters zu verhindern und zu sühnen, sondern dasselbe mit allen möglichen geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Diese Bestrebungen gewinnen in den modernen bürgerlichen Strafgesetzen immer mehr an Bedeutung, während sie sich im militärischen Strafrecht schon in stattlicher Zahl verwirklicht finden, indem der militärische Organismus mit seiner scharfen Gliederung, dem straffen Unterordnungsverhältnis und seinen mannigfachen Disziplinarmitteln ihre Schaffung und Durchführung sehr erleichtert.[8] § 104 verpflichtet jede Person des Soldatenstandes, die von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntnisse erhält, hievon rechtzeitig Anzeige zu machen und bestraft die Unterlassung dieser Anzeige-

[7] Mit ähnlicher Begründung ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Entwurf eines schweiz. M. St. G. B. abgelehnt worden. Vergl. Protokolle der Expertenkommission, 15. Sitzung v. 19. April 1917.

[8] Hoffschulte, Im Archiv für Militärrecht, Bd. III, Seite 428.

pflicht, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren. Wir haben hier einen Fall der Heranziehung unbeteiligter Dritter zur Bekämpfung des Deliktes vor uns.[9] § 104 droht eine selbständige militärische Vergehensstrafe an, die mit dem Meutereidelikt insofern zusammenhängt, als demjenigen, welcher dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, das Einverständnis mit der verabredeten Tat imputiert wird.[10] Auf die an der Meuterei selbst Beteiligten bezieht sich § 104 nicht. Die Frage, ob die Bestrafung nur dann eintritt, wenn die verabredete strafbare Handlung zur Vollendung gediehen ist, oder bereits dann, wenn ein strafbarer Versuch vorliegt, wird von der deutschen militärrechtlichen Literatur, soviel wir sehen, einstimmig in ersterem Sinne entschieden;[11] u. E. kommt ihr deswegen keine Bedeutung zu, weil bei den fraglichen Delikten ein Versuch begrifflich ausgeschlossen ist.

2. Aufruhr.

Wie wir gesehen haben, unterscheidet das Gesetz beim Aufruhr zwischen Rädelsführern, Anstiftern und Aufrührern, die eine Gewalttätigkeit gegen einen Vorgesetzten begangen haben einerseits, und den übrigen Teilnehmern an der Zusammenrottung anderseits. Für jede dieser Gruppen droht das Gesetz besondere Strafen an. Diese sind in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes die folgenden:

Ueber die blossen Teilnehmer wird Gefängnis nicht unter 5 Jahren verhängt. Erfolgt der Aufruhr im Felde, d. h. in Kriegszeiten,[12] so ist die Strafe Gefängnis nicht unter 10 Jahren, zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen (§§ 38, 39). Für das Maximum der Gefängnisstrafe ist massgebend der in § 16 aufgestellte Rahmen.

Bei der zweiten Gruppe begegnen wir schärferen Strafdrohungen. Die Verhängung von Gefängnisstrafen ist hier prinzipiell ausgeschlossen, indem nach § 107 die Rädelsführer und Anstifter des Aufruhrs, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewalttätigkeit gegen einen Vorgesetzten

---

[9] vergl. auch §§ 60 (Kriegsverrat) und 77 (Fahnenflucht).

[10] Koppmann-Weigel, Seite 395.

[11] Romen-Rissom, Seite 478; Koppmann-Weigel, Seite 396; Rotermund, Seite 275.

[12] vergl. §§ 9 und 10 M. St. G. B. Im ältern Recht ist die Wendung «in Kriegszeiten» üblich.

begehen, mit zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren oder mit Zuchthaus auf Lebensdauer bestraft werden müssen. Wird der Aufruhr im Felde begangen, so werden sie mit dem Tode bestraft. Erfolgt der Aufruhr vor dem Feinde, so tritt gegen sämtliche Beteiligte, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Betätigung, die Todesstrafe ein (§ 108).[13]

Wenn auch ein Aufruhr in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle immer eine äusserst ernste Sache darstellt, so gibt es doch Fälle, wo sich eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren in keiner Weise rechtfertigt. Wenn Soldaten, die zusammengeschart bei einem Tanzvergnügen dem Unteroffizier ein Mädchen entreissen, sobald diesen nur ein Stoss getroffen hat, wegen militärischen Aufruhrs samt und sonders 5 Jahre Gefängnis verwirken, so wird man Mayer gewiss recht geben, wenn er solche Strafen nicht nur ungerecht, sondern geradezu absurd nennt.[14] Verschiedene derartige militärgerichtliche Urteile haben in den letzten Jahrzehnten die öffentliche Meinung Deutschlands in hohem Masse erregt,[15] und waren so die Ursache zu einer Strafermässigung für minder schwere Fälle. Der Weltkrieg führte sodann zur Erkenntnis, dass die seelische Wirkung der modernen Kampfmethoden, das vielfach noch fehlende richtige militärische Verständnis bei den jungen Soldaten, das die im Felde begangenen Straftaten in milderem Lichte erscheinen lässt, die hohen Mindeststrafen als dem Rechtsempfinden zuwiderlaufend nicht mehr rechtfertige und ein geeignetes Abwägen der Strafe nach der Grösse der Schuld erschwere.[16] Durch die Novellen vom 8. August 1913 und vom 25. April 1917 wurden die Strafdrohungen für minder schwere Fälle des Aufruhrs herabgesetzt. Nach § 110 a kann nunmehr in den Fällen der §§ 106, 107 und 110, wenn ein minder schwerer Fall vorliegt die Strafe herabgesetzt werden und zwar im Falle des § 106 bis auf 6 Monate, im Felde bis auf 1 Jahr Gefängnis und in den Fällen der §§ 107 und 110 bis auf 1 Jahr, im Felde bis auf 2 Jahre Gefängnis. Im letzgenannten Fall kann statt auf Gefängnis auf Zuchthaus von gleicher Dauer oder auf lebenslängliches Zucht-

---

[13] Vor dem Feinde befindlich ist die Truppe, wenn bei ihr in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst begonnen hat (§§ 11, 165 M. St. G. B.).

[14] Mayer, V. D., Bes. Teil, Bd. I, Seite 475.

[15] Mayer, Deutsche Juristen Ztg. 1905, Seite 56.

[16] Dietz, im Archiv für Militärecht, Bd. VII, Seite 275.

haus oder Gefängnis erkannt werden. In allen Fällen ist neben der erkannten Gefängnisstrafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig.

Einen eigenartigen Strafmilderungsgrund, « dogmatisch interessant, jedoch kriminalpolitisch nicht zu billigen »,[17] behandelt das Gesetz in § 109. Es ist die « Rückkehr zur Ordnung ». Die an einem militärischen Aufruhr als blosse Teilnehmer im Sinne des § 106 Beteiligten, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewalttätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen ist, werden mit Gefängnis oder Festungshaft von höchstens 2 Jahren bestraft. Anstifter und Rädelsführer können dagegen dieses Strafmilderungsgrundes nicht teilhaftig werden, es sei denn, dass die Rückkehr zur Ordnung von sämtlichen an dem Aufruhr Beteiligten erfolgt. In diesem Falle ist gegen Anstifter und Rädelsführer auf Gefängnis oder Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen. Dieser Paragraph, der sein Vorbild in § 143 des preussischen M. St. G. B. besitzt, hat seinen inneren Grund in dem entmutigenden Eindruck, den die Abkehr vom Aufruhr und die Rückkehr Einzelner zur Ordnung auf die in der aufrührerischen Menge Verharrenden ausübt.[18] Der Strafmilderungsgrund trifft nur dann zu, wenn zwar die Zusammenrottung die Grenze der Straflosigkeit überschritten hat, aber doch noch von keiner Seite eine Gewalttätigkeit begangen worden ist. Es muss als immerhin irgend eine Aufruhrhandlung im Sinne des § 106, z. B. ein Gehorsamsverweigerung begangen worden sein, indem bei Rücktritt von der Zusammenrottung schon vor der Begehung einer Aufruhrhandlung überhaupt keine als Aufruhr strafbare Handlung vorläge.'[19] Die Rückkehr zur Ordnung muss freiwillig, wenn auch nicht notwendig aus eigenem Antrieb erfolgen. Der Begriff setzt lediglich eine eigene Tätigkeit und einen eigenen Entschluss voraus, mag das Motiv im übrigen sein welches es wolle. Weicht dagegen der Aufrührer nur wirklichen Gewaltmassregeln, so kann von einem Zurückkehren zur Ordnung nicht mehr gesprochen werden.[20]

Die allgemeinen Straferhöhungsgründe des § 55 M. St. G. B. finden bei der Beurteilung der Meuterei und des Auf-

---

[17] Mayer, in der « Vergl. Darstellung », bes. Teil, Bd. I, S. 475.
[18] v. Valta, Der Aufruhr, Seite 81.
[19] Romen-Rissom, Seite 492.
[20] Rotermund, Seite 280, ebenso Koppmann-Weigel, Seite 406.

ruhrs Anwendung, soweit ihnen nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen. Ihr Vorliegen erlaubt, in der Bemessung der auf das Verbrechen angesetzten Freiheitsstrafe bis auf das Doppelte zu gehen; jedoch darf der gesetzlich zulässige Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht überstiegen werden (§ 53). Auf erhöhte Strafe ist bei Meuterei und Aufruhr zu erkennen gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener beteiligen. Brauer [21] begründet diese Straferhöhung zutreffend, indem er ausführt: « Die Gewöhnung des Untergebenen an Gehorsam gegen seinen Vorgesetzten, die Autorität, welche der Letztere dem Ersteren gegenüber geniesst, bewirkt, dass nicht nur ein Befehl, sondern schon das Benehmen des Vorgesetzten auf den Untergebenen nicht selten bestimmend wirkt.. Deshalb wird der Vorgesetzte, welcher gemeinschaftlich mit dem Untergebenen eine strafbare Handlung begeht, oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener beteiligt, von erhöhter Strafe getroffen, und der Teilnehmer an einem militärischen Aufruhr, welcher unter den Aufrührern den höchsten Rang hat, als Anstifter behandelt. »

Der zweite allgemeine Strafschärfungsgrund ist dann gegeben, wenn die Meuterei oder der Aufruhr unter Missbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt wird. Das deutsche Recht kennt im Gegensatz zum schweizerischen keinen speziellen Tatbestand des bewaffneten Aufruhrs, sondern begnügt sich mit einer generellen Straferhöhung, die für jede strafbare Handlung einzutreten hat, die unter missbräuchlicher Verwendung von Waffen verübt worden ist.

Nur auf die Meuterei findet der dritte allgemeine Straferhöhungsgrund Anwendung, der die Verübung einer strafbaren Handlung unter Zusammenrottung Mehrerer oder durch eine Menschenmenge betrifft. Dagegen nicht auf den Aufruhr, da dieser erst durch die unter Zusammenrottung Mehrerer gemeinschaftlich unternommene Handlung im Sinne des § 106 selbständig strafbar wird, die Tatumstände der Zusammenrottung und gemeinsamen Ausfüh-

[21] Brauer, Handbuch des deutschen Militärstrafrechts, Seite 52.

rung, wie sie zum Begriffe des Aufruhrs gehören, also nicht auch noch durch Straferhöhung getroffen werden können.[22]

Schweizerisches Recht.

Neben der kasuistischen Fassung der Tatbestände sind es vor allem die Strafdrohungen, in denen sich die Abstammung des M. St. G. B. von den für Söldnertruppen geltenden Gesetzen widerspiegelt. Sie sind noch ganz Ausfluss der Abschreckungstheorie, die Berner einst « die roheste aller relativen Strafrechtstheorien » genannt hat und bilden gewissermassen einen Gradmesser für die damalige militärische Kultur.

Wie bereits dargetan, unterscheidet das M. St. G. B. zwischen bewaffnetem und unbewaffnetem Aufruhr. Die Teilnehmer gliedert es in die drei Gruppen der Anstifter und Anführer, der besonders tätigen Teilnehmer (Beförderer) und der übrigen Teilnehmer. Für jede dieser Gruppen sind besondere Strafrahmen aufgestellt. Die Anstifter und Anführer sind, wenn der Aufruhr ein bewaffneter ist, mit mindestens 10 jähriger Zuchthausstrafe zu belegen.[23] Hat der Aufruhr in der Nähe des Feindes, d. h. in Erwartung eines Zusammenstosses mit demselben, stattgefunden, so trifft Anstifter und Anführer die Todesstrafe (Art. 51).[24] Besonders tätige Teilnehmer oder Beförderer sind mit Zuchthausstrafe von mindestens 5 Jahren zu belegen (Artikel 51, Abs. 2). Alle übrigen Teilnehmer werden mit Gefängnis bestraft, das auf höchstens 6 Jahre verhängt werden kann.[25]

Die für den unbewaffneten Aufruhr festgesetzten Strafdrohungen unterscheiden lediglich zwischen Anstiftern und Anführern einerseits, und den übrigen Teilnehmern anderseits. Der Strafrahmen für die erste Gruppe umspannt

---

[22] Koppmann-Weigel, Seite 402.

[23] Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als 1 Jahr und nicht länger als 30 Jahre dauern (Art. 6, Abs. 4).

[24] Die Verfassungsschranke des Art. 65 der Bundesverfassung, nach welcher die Todesstrafdrohungen des M. St. G. B. nur noch Geltung in Kriegszeiten haben, berührt Art. 51, Abs. 1 nicht, weil das zugehörige Vergehen begrifflich eben nur in Kriegszeiten, d. h. im Aktivdienst gegenüber einem äussern Feind möglich ist. Vergl. Renold, Schweiz. Bundesverwaltungsstrafrecht, Seite 76.

[25] Ein allgemeines Zeitminimum der Gefängnisstrafe ist in Art. 7 des M. St. G. B. nicht aufgestellt.

2 Jahre Gefängnis bis 10 Jahre Zuchthaus, für die übrigen Teilnehmer Gefängnis oder Zuchthaus bis auf 4 Jahre. Diese Strafen können jedoch auf das Doppelte erhöht werden, wenn der unbewaffnete Aufruhr in der Nähe des Feindes vorgefallen ist, wenn bei demselben ein Oberer tätlich misshandelt oder ein anderes Verbrechen verübt worden ist.

Neben den Freiheitsstrafen als Hauptstrafen können eine Reihe von Nebenstrafen ausgesprochen werden.

Mit der Gefängnisstrafe kann gemäss Art. 7 sowohl die Entsetzung als auch der Verlust des Aktivbürgerrechts verbunden werden und zwar auch dann, wenn das Gesetz diese Nebenstrafen nicht ausdrücklich androht. Die Entsetzung ist nur anwendbar gegen Gradierte und zwar gegen Offiziere, Unteroffiziere[26] und Gefreite.[27] Sie besteht darin, dass dem Gradierten die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird und er die Gradabzeichen derselben nicht mehr tragen darf. Folge der Entsetzung ist für den Offizier das Ausscheiden aus der Armee.[28] Der entsetzte Unteroffizier oder Gefreite dagegen muss als gemeiner Soldat weiter dienen, es sei denn, dass neben der Entsetzung auch die Kassation über ihn verhängt worden ist. Als alleinige Hauptstrafe ist die Entsetzung alternativ in Verbindung mit Gefängnis bis auf 4 Jahre angedroht in Art. 55 gegen Gradierte, die zwar am Aufruhr nicht teilnehmen, aber nicht alle in ihrem Bereich liegenden Mittel angewandt haben, um den Aufruhr zu bekämpfen.

Wird mit der Gefängnisstrafe der Verlust des Aktivbürgerrechts verbunden, so wird dadurch der Bestrafte unfähig, das ihm nach der Verfassung oder den Gesetzen des Bundes oder seines Kantons gewährleistete Stimm- und Wahlrecht auszuüben oder ein öffentliches Amt zu bekleiden (M. St. G. B. Art. 11).

Die Zuchthausstrafe als die entehrende Freiheitsstrafe zieht notwendig den Verlust des Aktivbürgerrechts und die Kassation nach sich. Letztere besteht in der öffentlichen

---

[26] gemäss Ziff. 6 des Dienstreglements 1900/1908 zählen die Korporale nunmehr zu den Unteroffizieren.

[27] Die Feuerwerker sind bereits durch Art. 1 des Bundesgesetzes die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie vom 19. März 1897 beseitigt worden.

[28] Jedoch nicht in der schimpflichen Form der Kassation, vergl. Renold, Seite 77.

Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes, ist also die als spezieller Schimpf verfügte Ausstossung eines eingeteilten Bürgers aus dem Heeresverbande. In der Kassation begrifflich eingeschlossen ist die Entsetzung; diese muss daher gegen sämtliche Gradierten ausgesprochen werden, die wegen eines militärischen Vergehens mit Zuchthausstrafe belegt werden.[29]

Für beide Arten des Aufruhrs, den bewaffneten und den unbewaffneten, gilt eine weitere Vorschrift, die eine Eigentümlichkeit unseres M. St. G. B. darstellt. Wenn sich ganze Truppenabteilungen von mindestens Kompagniestärke des Aufruhrs schuldig gemacht haben, so kann der Höchstkommandierende, unabhängig von der Bestrafung der Urheber, Anführer und Teilnehmer die Truppenabteilung als solche mit dem Entzug eines oder mehrerer Ehrenzeichen bestrafen, wie z. B. Schlagen oder Blasen eines Marsches, Enthüllung der Fahne, Aufpflanzen des Bajonettes etc. Diese Bestimmung darf u. E. in einem kommenden Militärstrafgesetz füglich preisgegeben werden. Von ihren Wirkungen darf man sich nicht viel versprechen, im Gegenteil. « Gerade dieser Entzug der militärischen Ehrenzeichen wird nur die bessern Elemente der Truppe, die vielleicht vergeblich gegen den Einfluss der Schlechtern angekämpft haben, schwer treffen.»[30]

b. Meuterei.

Art. 60, der von der Strafe der Meuterei handelt, enthält eine einfache und zwei qualifizierte Strafdrohungen.

Wird das Verbrechen der Meuterei in der Nähe des Feindes begangen, so trifft den Meuterer Zuchthausstrafe, die mindestens 6 Jahre betragen muss und höchstens 30 Jahre betragen kann. Diese Strafdrohung kommt somit nur zur Anwendung in Kriegszeiten.

---

[29] Als letzte Nebenstrafe des M. St. G. B. ist die Landesverweisung zu erwähnen (Art. 8). Sie besteht in dem Verbote, den eidg. Boden zu betreten und soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Entsetzung verhängt werden. Gerade diese letztere Bestimmung deutet darauf hin, dass nach der Meinung des Gesetzgebers diese Strafe auch gegen Schweizerbürgern soll ausgesprochen werden können, was aber mit den Bestimmungen der B. V. Art. 44, Abs. 1 und Art. 60 in Widerspruch steht. Die Landesverweisung gegenüber Schweizerbürgern kann daher nicht mehr in Frage kommen.

[30] Zürcher, Zum Vorentwurf eines schweiz. Militärstrafgesetzbuches, Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, Bd. 30, Seite 120.

Unklar ist die in Art. 60 b enthaltene Strafdrohung, die die Strafe festsetzt, die einzutreten hat, wenn das Verbrechen zwar nicht in der Nähe des Feindes, jedoch unter dem Gewehr begangen wird. Man kann sich nämlich fragen, ob nicht die Anwendung von Art. 60 b Truppen im eigentlichen Kriegsdienst voraussetzt; ferner, ob nicht der Meuterer selbst unter dem Gewehr stehen muss. Nach unserer Ansicht gilt diese Strafdrohung für jede Art des aktiven Dienstes. Eine unter dem Gewehr stehende Truppe ist eine solche, die sich in Aktionsbereitschaft befindet und alle hiezu nötigen Massnahmen getroffen hat (z. B. Scharfladen, Aufpflanzen des Bajonettes etc.). Diese Bereitschaft ist selbstverständlich nicht nur denkbar gegen einen Feind im völkerrechtlichen Sinn, also in Kriegszeiten, sondern auch gegen Störer der inneren Ruhe und Ordnung. Was die zweite Frage anbetrifft, so glauben wir, dass es genügt, wenn die Truppe, an die sich der Meuterer wendet, unter dem Gewehr steht. Nicht nötig ist, dass dies auch auf den Meuterer selbst zutrifft. Massgebend für die erhöhte Strafdrohung ist die erhöhte Gefährlichkeit des Verbrechens; diese ist jedoch dann gegeben, wenn die aufgewiegelte Truppe unter dem Gewehr steht. Die gegenteilige Ansicht,[31] die verlangt, dass der Meuterer selbst unter dem Gewehr stehen müsse, würde dazu führen, dass Art. 60b im Widerspruch zu Art. 1, Ziff. 10 M. St. G. O. nur auf Militärpersonen Anwendung finden könnte, was jedenfalls den Intentionen des Gesetzgebers nicht entspricht.

Anhangsweise müssen wir eine spezielle kurze Betrachtung dem Waffengebrauchsrecht des Vorgesetzten gegenüber Meuterern und Aufrührern widmen.

Wir haben gesehen, dass die Teilnahme eines Vorgesetzten an einem der genannten Delikte besonders strenge bestraft wird, und dass der Vorgesetzte, falls ein Verbrechen dieser Art zu seiner Kenntnis gelangt, rechtlich verpflichtet ist, alles zu tun, um dasselbe zu verhindern oder einzudämmen. Zu diesem Zwecke gibt ihm das Recht alle tauglichen Mittel in die Hand. Das bedeutendste ist das Recht des Waffengebrauchs gegen Untergebene, um die gefährdete oder bereits erschütterte Disziplin wieder herzu-

[31] Terr. Gericht v. 19. Januar 1918, in Sachen Acklin und Cons., Schweiz. Jur. Ztg., Bd. XIV, Seite 380.

stellen, das in den Militärstrafgesetzen besonders hervorgehoben und geregelt ist.[32]

Es handelt sich hier nicht um Notwehrhandlungen des Vorgesetzten zum Schutze seiner eigenen Person, sondern um den Schutz und die Wahrung eines allgemeinen Rechtsgutes, der Disziplin. Allgemein üblich ist für diese Fälle die Bezeichnung Notstand der Disziplin, worunter man einen Begriff versteht, der gewisse durch militärischen Ungehorsam erzeugte, nicht persönliche Gefahrzustände ausserordentlicher Art umfasst.[33] Massgebend für die Frage des Waffengebrauchs des Vorgesetzten ist für das deutsche Recht § 124 M. St. G. B., der, ohne an ein bestimmtes Delikt gebunden zu sein, dem Vorgesetzten alle Mittel, also auch das Recht zum Waffengebrauch in die Hand gibt, um die gefährdete Disziplin aufrecht zu erhalten.[34] Wohl nur den Kriegsfall im Auge hat § 124, Abs. 1, der von äusserster Not und dringendster Gefahr spricht. Besonders genannt ist der Waffengebrauch des Offiziers gegen seine Untergebenen in § 124, Abs. 2.[35] § 124 trifft zweifellos auch für die Meuterei und den Aufruhr zu, wenn im übrigen seine Voraussetzungen erfüllt sind.

Das schweizerische Recht kennt kein allgemein gehaltenes Waffengebrauchsrecht für Ungehorsamsdelikte, sondern zählt die Fälle einzeln auf, wo ein solches zulässig ist.[36] Für unsere Betrachtung kommt nur Art. 57 in Frage, der das Recht zum Waffengebrauch gegen Aufrührer proklamiert.[37] Mangels einer speziellen Vorschrift muss man annehmen, dass der Waffengebrauch sowohl bei einem in Friedenszeiten als im Aktivdienst ausgebrochenen Aufruhr zulässig ist.[38] Dagegen scheint u. E. aus der Fassung des Art. 57 hervorzugehen, dass dem Waffengebrauch bei Aufruhr in allen Fällen eine Aufforderung zum sofortigen, unbedingten Gehorsam vorauszugehen hat.

Bei Meuterei kommt der Waffengebrauch des Vorgesetzten nach schweizerischem Recht nicht in Frage.

---

[32] Zur Geschichte vergl. Zimmermann, Ueber straflose Tötungen, im Gerichtssaal, Bd. 34 (1883), Seite 294 ff.

[33] Dietz, Handwörterbuch des Militärrechts, S. 584 (Grützmacher).

[34] Kägi, Der Waffengebrauch des Militärs, Seite 63.

[35] Ueber die Kontroversen, die sich an die unklare Fassung des § 124 geknüpft haben, vergl. Kägi, Der Waffengebrauch des Militärs, S. 64/65.

[36] Art. 57 und 81 des M. St. G. B.

[37] In der Wendung « alle nötigen Mittel » ist der Waffengebrauch selbstverständlich miteingeschlossen.

[38] Kägi, Seite 67.

III. Teil.

Die Entwürfe zu einem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch.

Das schweizerische Militärstrafgesetz, mit dem wir uns in den vorigen Abschnitten beschäftigt haben, hat vor dem Ausbruch des Weltkrieges im grossen und ganzen eine bescheidene Rolle gespielt. Damit soll nicht gesagt sein, dass die schweren Mängel desselben nicht schon frühzeitig erkannt worden wären. Die bedeutenden Fortschritte sowohl auf dem Gebiete der Militärwissenschaften wie des Strafrechts, die gerade die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte, liessen ein Gesetz, das in seiner Gesamtheit noch fast ausschliesslich auf den Kriegszustand eingestellt ist, bald als veraltet erscheinen. Vor allem fühlbar war der Unterschied gegenüber den sich den neuen Forderungen und Ergebnissen der Wissenschaft anpassenden bürgerlichen Strafgesetzen der Kantone. Schon frühzeitig erhob sich darum der Ruf nach der Revision des M. St. G. B. Als Hauptforderung machte sich das Verlangen geltend, dass ein revidiertes Militärstrafgesetz nicht mehr vom Kriegs-, sondern vom Friedenszustand ausgehen müsse, was sich vor allem in der Herabsetzung der Strafdrohungen dokumentieren müsste.

Allein die Revisionsarbeiten, die bereits 1876 einsetzten, und an denen sich namentlich Hilty hervorragend beteiligte, führten nicht zu dem erhofften Ziel. Ein 1878 erschienener, von Hilty ausgearbeiteter Entwurf glaubte sich mit der Aufstellung des speziellen Teils begnügen zu dürfen und berücksichtigte die notwendigen Bestimmungen all-

gemeiner Natur nur in sehr gedrängter Zusammenfassung. Diese Kürze sollte bezwecken, das Gesetz möglichst populär zu machen, zu welchem Behufe es im Dienstbüchlein hätte abgedruckt werden sollen. Eine Kommission von Fachmännern, welcher der Entwurf unterbreitet worden, sprach sich gegen denselben aus, indem sie ein Strafgesetz nach bisheriger Art befürwortete, das aber möglichst knapp gehalten sein sollte.[1]

Ein zweiter, gleichfalls von Hilty verfasster Entwurf wurde unter Berücksichtigung der an ihm geübten Kritik vom Bundesrat mit Botschaft vom 30. Mai 1887 der Bundesversammlung unterbreitet.[2] Während dieser Entwurf im Nationalrat wenig Anklang fand, erklärte sich der Ständerat mit den meisten Bestimmungen einverstanden. Der Entwurf von 1884 befasst sich mit der Meuterei in Art. 63, die er definiert als Insubordination im Komplott.[3] Für schwerere Fälle droht Art. 63 für Anstifter und Rädelsführer Zuchthausstrafe an. Gradierte sind in jedem Falle ihres Grades verlustig zu erklären und strenger als nicht Gradierte zu bestrafen. Mit der Strafe des Begünstigers ist gemäss Art. 64 zu belegen, wer von einer Meuterei Kenntnis erhält zu einer Zeit, wo die Verhütung derselben noch möglich ist und es unterlässt, rechtzeitig Anzeige zu machen, sofern die Meuterei zur Ausführung oder strafbarem Versuch gediehen ist. Art. 65 erklärt Teilnehmer, die zu einer Zeit, in der die Dienstbehörde nicht schon anderweitig von der Meuterei unterrichtet ist, von derselben Anzeige machen und zur Ordnung zurückkehren, als straflos, wenn die Verhütung der verabredeten Handlung noch möglich ist. Andernfalls sind sie geringer und stets nur mit Gefängnis zu bestrafen. Art. 66 gibt endlich eine Umschreibung der Personen, die als Rädelsführer zu behandeln sind. — Das Vorbild des deutschen M. St. G. B. ist unverkennbar, ohne dass der Entwurf dessen Vollständigkeit erreicht

---

[1] Gugger, Der Missbrauch der Dienstgewalt, Seite 3.

[2] Bundesblatt 1884, Bd. III, Seite 197 ff.

[3] Art. 60 umschreibt die Insubordination: « Wer einem an ihn persönlich gerichteten Dienstbefehl eines Vorgesetzten nicht Folge leistet oder wer überhaupt dem schuldigen militärischen Gehorsam zu unterziehen sich weigert, macht sich der Insubordination schuldig und wird hiefür mit Gefängnis, in leichteren Fällen disziplinarisch bestraft. Art. 61 zählt einige besondere Beispiele der Insubordination auf und Art. 62 nennt einige Erschwerungsgründe.

hätte. Bemerkenswert ist, dass der Entwurf von 1884 den Unterschied zwischen Meuterei und Aufruhr aufgegeben hat. Ferner ist die Verleitung von Militärpersonen zur Verletzung ihrer dienstlichen Pflichten zu einem gesonderten Tatbestand erhoben worden (Art. 70).

Allein auch die Arbeit von 1884 erlangte nie Gesetzeskraft. Was man diesem Entwurf und seinem Vorgänger von 1878 vorwarf, war der Mangel an Rücksichtnahme auf die praktischen Bedürfnisse und die daherige Unmöglichkeit seiner Verwirklichung. Von der ganzen geplanten, grosszügigen Revision, die sich ursprünglich auf das gesamte Militärstrafrecht hätte erstrecken sollen, kam bloss die Militärstrafgerichtsordnung von 1889 zustande.[4] Das materielle Strafgesetz von 1851 fristete sein Dasein, durch das Flickwerk der Novellengesetzgebung kümmerlich erträglicher gemacht, weiter, bis durch den Ausbruch des Weltkrieges 1914 seine Bedeutung in ungeahnter Weise gehoben, und zugleich aber auch seine Unhaltbarkeit den weitesten Volkskreisen mit aller Deutlichkeit ins Bewusstsein gerufen wurde. Im Mai 1916 betraute darum das Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement Prof. Hafter in Zürich mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem neuen M. St. G. B., der schon Ende März 1918 mit Motiven des Verfassers versehen, vollständig vorlag.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf das hochbedeutsame Werk als ganzes einzutreten. Wir begnügen uns, einen Blick zu werfen auf die Regelung, welche die uns interessierenden Delikte der Meuterei und des Aufruhrs erfahren haben in den Art. 61 und 62 des Vorentwurfs (V. E.). In erster Linie ist darauf hinzuweisen, dass die von Hafter geschaffenen Fassungen mit dem geltenden Recht in jeder Hinsicht gebrochen haben. Dies dokumentiert sich schon äusserlich dadurch, dass an Stelle der 13 weitschweifigen Artikel des geltenden Gesetzes im V. E. deren 2 getreten sind. Als Vorbild seiner Formulierungen hat Hafter die entsprechenden §§ 103 und 106 des deutschen M. St. G. B. benützt. Hafter[5] definiert selbst die Meuterei als Verab-

---

[4] vergl. Bundesblatt 1888, Bd. II, Seite 345 ff.

[5] vergl. die Motive zum V. E., Seite 75.

redung, den Aufruhr als die auf Gehorsamsverweigerung oder auf Tätlichkeiten abzielende Unternehmung.[6] Für beide Delikte ist eine Mindestzahl von Teilnehmern nicht fixiert. Die Gehorsamsverweigerung oder die Tätlichkeit muss gerichtet sein gegen einen Vorgesetzten oder gegen einen Höheren. Damit sind die Kontroversen, die sich im geltenden Recht an den Begriff des Oberen geknüpft haben, beseitigt, indem nun sowohl der allgemeine als auch der direkte oder besondere Vorgesetzte des Schutzes gegen Rottenverbrechen teilhaftig wird. Ferner haben im V. E. Meuterei und Aufruhr den Charakter reiner Militärdelikte zurückgewonnen. Als Täter kommen nur Militärpersonen in Frage, sowie ihnen durch das Gesetz ausdrücklich gleichgestellte Personen. Die Umgrenzung der Personenkreise, die dem Gesetz unterstehen, ist in diesem selbst vorgenommen (Art. 2—4). Zivilpersonen, welche Militärs öffentlich zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Fahnenflucht oder Dienstpflichtverletzung auffordern oder verleiten, werden mit Gefängnis bestraft. Bezieht sich die Aufforderung auf Meuterei oder Aufruhr, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis, Art. 87. Damit ist der Tatbestand der Aufforderung und Verleitung zum militärischen Vergehen, der im geltenden Gesetz als Meuterei qualifiziert wurde, zu einem getrennten Tatbestand erhoben worden. Art. 87 findet auf Zivilpersonen jedoch nur in Kriegszeiten, d. h. wenn der Bundesrat den Kriegszustand erklärt hat, Anwendung. In

---

[6] **Meuterei:**

Art. 61: « Wenn mehrere eine gemeinschaftliche Gehorsamsverweigerung oder eine gemeinschaftliche Tätigkeit gegen einen Vorgesetzten oder einen Höhern verabreden, so wird jeder Teilnehmer an der Verabredung mit Gefängnis bestraft.

Erfolgt die Verabredung in Kriegszeiten, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Ist die verabredete Tat zur Ausführung gelangt, so trifft die Strafe des Aufruhrs ein.

Aufruhr.

Art. 62: « Wenn mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, eine Gehorsamsverweigerung oder eine Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder einen Höhern zu begehen, so wird jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bestraft.

Wird der Aufruhr vor dem Feinde begangen, so wird jeder Teilnehmer mit Zuchthaus bestraft. Gegen die Rädelsführer kann auf Todesstrafe oder auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

allen andern Fällen soll das bürgerliche Strafrecht in die Lücke treten, für das im Abschnitt über die Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung die entsprechenden Tatbestände aufgenommen werden sollen.[7] Aufgeräumt hat Hafter mit der minutiösen Differenzierung in den Strafdrohungen, wie sie das geltende Recht besonders beim Aufruhr vornimmt. Diese Umständlichkeiten wollte Hafter nicht mehr weiter vererbt wissen. Besonders hervorgehoben sind bloss noch die Rädelsführer beim Aufruhr. Dafür hat Hafter durch die Aufstellung weiter Strafrahmen es ermöglicht, die Schuld und die besonderen Verhältnisse des einzelnen Täters in weitgehendem Masse zu berücksichtigen. Bei der Meuterei ist jeder Teilnehmer an der Verabredung mit Gefängnis zu bestrafen, dessen Dauer wenigstens 8 Tage und höchstens 2 Jahre beträgt (Art. 28). Erfolgt die Verabredung in Kriegszeiten, so kann — muss aber nicht — auf Zuchthaus erkannt werden, das 1 bis 15 Jahre betragen kann.

Beim Aufruhr sind die Teilnehmer an der Zusammenrottung mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 2 Monaten zu bestrafen. Die Rädelsführer trifft unter allen Umständen Zuchthaus, die übrigen Teilnehmer dann, wenn der Aufruhr vor dem Feinde begangen wird. In diesem letztern Fall ist gegen die Rädelsführer Todesstrafe oder Zuchthaus auf Lebenszeit zulässig.

Schliesslich ist noch auf Art. 90 hinzuweisen, der denjenigen, der von einer Meuterei oder dem Vorhaben eines Aufruhrs Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet und ihn im Unterlassungsfalle mit Gefängnis bedroht, wenn das Vergehen ausgeführt oder versucht wurde. Diese Vorschrift, die wie wohl zu beachten ist, nicht eine allgemeine Denunziantenpflicht statuieren will, sondern sich nur auf die Anzeige der gefährlichsten Militärverbrechen bezieht, gilt für Militärpersonen unter allen Umständen und wird erst in Kriegszeiten zur allgemeinen Bürgerpflicht.

Der V. E. Hafters wurde einer vom schweiz. Justizdepartement eingesetzten Expertenkommission unterbreitet, die denselben in vier Sessionen 1917 und 1918 durchberaten

---

[7] vergl. Art. 243, 244 des Entwurfes eines schweiz. Strafgesetzbuches, vom 23. Juli 1918.

hat. Das Resultat ist der nach Bereinigung der Beschlüsse mit Botschaft vom 26. November 1918 der Bundesversammlung zugeleitete Entwurf eines schweizerischen Militärstrafgesetzbuches, der sich heute im Anfangsstadium der parlamentarischen Beratung befindet.

Uns interessieren die Art. 64 und 65 dieses Entwurfs.[8] Worin bestehen nun die Veränderungen, die der Entwurf des Bundesrates (E.) gegenüber dem V. E. an den Tatbeständen der Meuterei und des Aufruhrs vorgenommen hat? Wie die Marginalien zeigen, ist an Stelle der beiden selbständigen, getrennten Delikte des V. E im E. ein einziges, die Meuterei getreten. Jedoch nicht die Meuterei im Sinne des V. E. und des deutschen M. St. G. B. Was der E. unter dem Marginale « Meuterei » in Art. 64 umschreibt, ist in Tat und Wahrheit dasjenige Delikt, das im V. E. als Aufruhr erschien,[9] jedoch nicht in seiner ursprünglichen Fassung, sondern in einer ziemlich erweiterten. Man empfand es in der Expertenkommission als zu eng, den Aufruhr nur auf den sich in einer Zusammenrottung äussernden kollektiven Ungehorsam zu beschränken. Um auch die Fälle, in denen kein aktives Verhalten vorliegt, in denen auch eine Verabredung nicht erfolgt ist, ausdrücklich zu treffen, fügte man den Tatbestand den Abs. 1 von Art. 64 des E.

---

[8] Meuterei.

Art. 64: « Wenn mehrere in gemeinsamem Vergehen einem Befehl in Dienstsachen nicht gehorchen, einen Vorgesetzten oder einen Höhern tätlich angreifen oder bedrohen, wenn mehrere sich zusammenrotten, um einem Befehl in Dienstsachen nicht zu gehorchen, einen Vorgesetzten oder Höhern tätlich anzugreifen oder zu bedrohen, so wird jeder an der Meuterei Beteiligte mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

Die Rädelsführer werden schwerer bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. Disziplinarische Bestrafung der Rädelsführer ist ausgeschlossen.

Wird die Meuterei vor dem Feinde begangen, so kann gegen die Rädelsführer auf Todesstrafe oder auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.»

Verabredung zur Meuterei.

Art. 65: « Die Verabredung zur Meuterei wird, wenn die Meuterei nicht ausgebrochen ist, mit Gefängnis bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden.»

[9] Logoz, Vers un nouveau code pénal militaire suisse, in Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, Bd. XXX, Seite 268. Für das folgende vergl. auch die Protokolle der Expertenkommission (Manuskript).

ein. Es genügt darnach zur Meuterei bereits das gemeinsame Vorgehen, bei dem sich der Einzelne bewusst ist, dass er nicht als Einzelperson auftritt, sondern dass es sich um eine kollektive Aktion handelt. Das gemeinsame Vorgehen sowohl als die Zusammenrottung müssen zum Zwecke haben, einem Befehl in Dienstsachen nicht zu gehorchen, einen Höhern tätlich anzugreifen oder zu bedrohen. Die Erweiterungen, die hier an der Formulierung Hafters vorgenommen wurden, bestehen darin, dass an Stelle eines speziellen, an den Einzelnen oder an seine Truppe gerichteten Befehls der dienstliche Befehl schlechthin getreten ist, sodass also auch die kollektive Begehung einer Dienstverletzung als Meuterei bezeichnet wird. Neu ist auch die Einfügung des Tatbestandsmerkmals der Bedrohung des Vorgesetzten oder Höheren.

Diese Fassung des Meutereibegriffs hat die Meuterei im Sinne des V. E. zu einer blossen Vorbereitungshandlung degradiert, zu einer solchen allerdings, die um ihrer eminenten Gefährlichkeit willen nicht straflos gelassen werden kann. In Art. 65 des E. ist darum die Verabredung zur Meuterei, wenn die Meuterei nicht ausgebrochen ist, selbständig unter Strafe gestellt.

Anlass zu Aussetzungen geben die Strafdrohungen, die im E. für die Meuterei angedroht sind. Das im V. E. festgesetzte Strafminimum von 2 Monaten Gefängnis ist im E. preisgegeben worden, indem Art. 64 für die an der Meuterei Beteiligten Zuchthaus oder Gefängnis ohne ein spezielles unteres Strafminimum androht. Auch die Rädelsführer kommen nach dem E. besser weg, indem sie lediglich schwerer bestraft werden müssen als die übrigen Teilnehmer, also ebenfalls mit Gefängnis bestraft werden können. Müssen schon diese Strafdrohungen zu Bedenken Anstoss geben, so vollends die in Art. 64 vorgesehene Möglichkeit, in leichten Fällen für die Meuterer mit Ausnahme der Rädelsführer gar bloss disziplinarische Bestrafung eintreten zu lassen. Gewiss ist es zu begrüssen, wenn man dem Richter in der Bemessung der Strafe den grösstmöglichen Spielraum gewährt. Nur darf dies nicht dazu führen, dass gerade die für die Disziplin gefährlichsten Delikte durch das Mittel derartiger Strafdrohungen gewissermassen zu einer Bagatellsache gestempelt werden. Wir halten dafür, dass die Meuterei nicht als ein Delikt betrachtet werden darf,

bei dem man günstigen Falls auch mit einer blossen Disziplinarstrafe davon kommen kann. Aus diesem Grunde befürworten wir die Ausmerzung der Möglichkeit disziplinarischer Bestrafung sowohl in Art. 64 wie in Art. 65.

Art. 99 regelt die Aufforderung und Verleitung zu militärischen Vergehen in einer vom V. E. nicht wesentlich abweichenden und mit Art. 242 des E. eines schweiz. Strafgesetzbuchs vom 23. Juli 1918 übereinstimmenden Fassung.

Damit können wir unsere Betrachtung abschliessen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei noch hingewiesen auf zwei Kriegsnotverordnungen des Bundesrates, die bezwecken, die Meutereibestimmungen des geltenden Rechts im Sinne eines erhöhten Schutzes der Disziplin zu ergänzen. Die erste ist die Verordnung betr. Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 11. November 1918. Diese bestimmt in Art. 3, Abs. 2: « Wer zur Verletzung einer militärischen Dienstpflicht auffordert oder einen Militärpflichtigen zur Verletzung einer militärischen Dienstpflicht verleitet, wird, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Busse bis zu Franken 1000. — bestraft. — Beide Strafen können verbunden werden. Diese Verordnung gilt subsidiär dann, wenn die Voraussetzungen von Art. 58 und 59 M. St. G. B. und Art. 1, Ziff. 10 M. St. G. O. nicht gegeben sind.

In zweiter Linie ist zu nennen die Verordnung des Bundesrates betreffend die Gefährdung der militärischen Ordnung vom 4. März 1919. Ihr Zweck ist die Bekämpfung jener im Verlaufe des Weltkrieges entstandenen Vereinigungen und Organisationen, deren Tätigkeit darauf abzielt, die militärische Disziplin zu unterminieren. Man denke z. B. an die Soldatenräte nach russischem Muster.

Die in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen haben eine Revision des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 zum dringenden Gebot gemacht und zwar soll sich die Revision auf den Titel, welcher die Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit regelt, beziehen. Bereits liegt der Entwurf des Bundesrates vom 11. April 1921 vor der Bundesversammlung. In Art. 48 finden wir folgende Bestimmung: « Wer öffentlich zum Unge-

horsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert oder wer einen Dienstpflichtigen zu einem solchen Verbrechen verleitet, wird mit Gefängnis bestraft. Geht die Aufforderung oder Verleitung auf Meuterei, so ist die Strafe auf Zuchthaus bis auf 5 Jahre, oder Gefängnis ».

Damit wird, vorgängig dem Erlass des kommenden eidgenössischen Strafgesetzbuches, einer der empfindlichsten Lücken unseres Strafrechts ausgefüllt, und der Armee bundesrechtlich endlich derjenige Schutz gewährt, der ihr während des Krieges nach schlimmen Erfahrungen schrittweise durch das Notverordnungsrecht des Bundesrates zu Teil geworden ist.

Nachwort

Die vorliegende Arbeit ist im Spätherbst 1921 abgeschlossen worden. Ihre Drucklegung hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert.

Die Novelle zum Bundesstrafrecht vom 31. Januar 1922 ist in der Volksabstimmung vom 24. September 1922 mit 303794 Ja gegen 376832 Nein verworfen worden. Dies wird man ganz besonders im Hinblick auf den Schutz unserer Armee bedauern müssen. Ihr zu geben, was ihr gebührt, wird nun Sache des neuen Militärstrafgesetzbuches, vor allem aber des eidg. Strafgesetzbuches sein. Hoffen wir ihre Verwirklichung in nicht mehr allzu weiter Ferne.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ph. Thormann, für seinen Hinweis auf das behandelte Thema und seine mannigfachen Anregungen wärmstens zu danken. Besondern Dank schulde ich auch Herrn Kriegsgerichtsrat Dr. jur. h. c. H. Dietz in Rastatt für seine grosse Liberalität in der Ueberlassung der benötigten Literatur.

Literatur

1. **Ausbildungsziele**, Erlass des schweiz. Militärdepartements 1908.
2. **Becker**, Gehören zum mil. Aufruhr mehr als drei Personen? in der deutschen Juristen-Zeitung 1905, Seite 1157.
3. **Berner A. F.**, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. 1898.
4. **Bethmann-Hollweg A.**, Handbuch des Zivilprozesses, 1834.
5. **Botschaften des Bundesrates:**
   a. betr. das Militärstrafgesetzbuch für die schweiz. Eidgenossenschaft vom 30. Mai 1884 (Bundesblatt 1884, Bd. III).
   b. betr. ein Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung vom 10. April 1888 (B. B. 1888, Bd. II).
   c. zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweiz. Militärstrafgesetzbuch vom 26. November 1918 (B. B. 1918, Bd.).
6. **Binding K.**, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. II, 1905.
7. **Brauer W.**, Handbuch des deutschen Militärstrafrechts, 1872.
   — Das Militärstrafrecht der Römer, Archiv des Criminalrechts, 1853.
8. **Businger L.**, Das Kriegsrecht der Schweizer in fremden Diensten, Diss., Bern 1916.
9. **Corpus juris civilis ed. Momsen.**
10. **Dangelmaier E.**, Geschichte des Militärstrafrechts, in Bd. 79 der Jahrbücher f. d. Armee und Marine, 1891.
    — Militärrechtliche und militärethische Abhandlungen, 1893.
    — Philosophie des Militärrechts, 1896.
    — Die Literatur des Militärrechts, 1898.
11. **Delbrück H.**, Geschichte der Kriegskunst, 1900—1907.
12. **Dietz H.**, Die Disziplinarstrafordnung für das Heer, 4. Aufl., 1917.
    — Handwörterbuch des Militärrechts, 1912.
13. **Dubs**, Das neue schweizerische Militärstrafrecht, im «Gerichtssaal», 1852, 2. Bd.
14. **Egli K.**, Schweizerische Heereskunde, 2. Aufl., 1916.
15. **Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.**
16. **Entscheidungen des Reichsgerichts** in Strafsachen.
17. **Eugster J.**, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit schweiz. Militärgerichte, 1913.
18. **Freudenthal**, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, 1901.
19. **Geib G.**, Geschichte des römischen Criminalprozesses, 1842.
20. **Gertsch F.**, Disziplin oder Abrüsten! 1894.
21. **Gretener X.**, Zum Entwurfe eines Militärstrafgesetzbuchs für die schweiz. Eidgenossenschaft, 1886.

22. Grimm, Wörterbuch der deutschen Sprache.
23. Gugger I., Der Missbrauch der Dienstgewalt nach schweiz. und deutschem Militärstrafrecht. Diss. Bern 1911.
24. Hafter E., Vorentwurf zu einem schweiz. Militärstrafgesetzbuch mit Motiven. 2. Abdruck, 1918.
25. Hälschner, Gemeines deutsches Strafrecht, Bd. 2, 1884/87.
26. Häne J., Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen, in der « Schweiz. Kriegsgeschichte », Heft 3, 1915.
27. Hecker K., Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts, 1872.
28. Heilborn, Der Landfriedensbruch nach dem R. St. G. B., in Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18.
29. Hilty K., Ueber die Grundzüge eines Militärgesetzbuches für die schweiz. Eidgenossenschaft, 1876.
— Das eidg. Militärstrafrecht, im politischen Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft, 1889.
30. Hoffschulte, Inwiefern sind die Methoden der modernen Verbrechensbekämpfung bereits im deutschen Militärstrafrecht angewandt ? Im Archiv für Militärrecht. Bd. 3.
31. Huberti, Zur Lehre vom Ungehorsam und der Gehorsamsverweigerung im Reichsmilitärstrafgesetzbuch. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 12. 1892.
32. John, In Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3, 1872.
33. Kägi E., Der Waffengebrauch des Militärs in der Schweiz, 1913.
34. Kind F., Hinderung des Militärdienstes und Aufreizung zur Dienstverletzung durch Zivilpersonen. Diss. Bern 1913.
35. Köhler G., Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit, Bd. III, Abt. 2, 1889.
36. Koppmann C., Kommentar zum Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, dritte Aufl., bearb. v. G. Weigel, 1903.
37. Laband P., Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. 4, 4. Aufl., 1901.
38. Lampert U., Das schweiz. Bundesstaatsrecht, 1918.
39. Liers H., Das Kriegswesen der Alten, 1895.
40. v. Liszt F., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 20. Aufl. 1914.
41. Logoz P., Vers un nouveau code pénal militaire suisse, in Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 30.
42. Lünig, Corpus juris militaris, 1723.
43. Mayer M. E., Deutsches Militärstrafrecht, 1907.
— Die Befreiung von Gefangenen, 1906.
- Ueber das Verbrechen des militärischen Aufruhrs, in der Deutschen Juristen-Zeitung, 1905, Seite 56.
— Welcher Aenderungen bedarf das M. St. G. B., insbesondere mit Rücksicht auf die Reform des allgemeinen Strafrechts ? in den Verhandlungen des 32. Deutschen Juristentags, 1914.
44. v. Meerscheidt-Hüllessem, Die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt, 1905.

45. v. Meiss H., Die Stellung der Wachen im schweiz. Militärstrafrecht, Diss. Zürich, 1919.
46. Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl., 1912.
47. Monumenta Germaniae Historica, ed Pertz.
48. Nagler J., Die Teilnahme am Sonderverbrechen, 1903.
49. Nanz H., Befehlsberechtigung und Gehorsamspflicht im schweiz. Militärstrafrecht. Diss. Zürich, 1916.
50. Nostitz-Wallwitz B., Das militärische Delikt des Ungehorsams. Diss. Leipzig, 1905.
51. Olshausen J., Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1905.
52. Pfyffer v. Heydeck, Ueber die Gerechtigkeitspflege bei den capitulierten Schweizerregimentern im ausländischen Kriegsdienste, in der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. 9 (1837).
53. Rehm H., Allgemeine Staatslehre, 1899.
54. Renold W., Das schweizerische Bundesverwaltungstrafrecht. Diss. Leipzig, 1905.
55. Rieter F. H., Das militärische Delikt des Ungehorsams nach deutschem und schweizerischem Militärstrafrecht. Diss. Leipzig, 1911.
56. Romen und Rissom, Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich, mit Kommentar, 3. Aufl., 1918.
57. Rotermund G., Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich, 2. Aufl., 1911.
58. Rüstow, Geschichte der Infanterie, 1857.
59. Sammlung von Entscheiden der Militärgerichte August 1914 — Januar 1916, hg. Armeeauditor, 1916.
60. Schlesinger M., Der Aufruhr, Diss., Breslau, 1904.
61. Schneider A., Zur Geschichte der militärischen Rechtspflege, 1874. — Die Zuständigkeit der militärischen Gerichte in der Schweiz, Beilage zur allgem. schweiz. Militärzeitung, 1901, Heft II.
62. Schulthess C., Desertion und Teilnahme an der Desertion durch Zivilpersonen nach deutschem und schweiz. Recht, Diss., Zürich, 1909.
63. Schütze Th. R., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., 1874.
64. v. Schwartzkoppen, Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, betrachtet vom Standpunkte des Frontoffiziers, 1906.
65. Silberschlag, Militärjustiz im klassischen Altertum und in neuerer Zeit, « Gerichtssaal », 1872.
66. Stooss A., Kommentar zur schweizerischen Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, 1915.
67. Stooss C., Die Novelle zum Bundesstrafrecht. In der Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht, Bd. 3 (1890).
68. v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 1. Aufl. 1890 ; 2. Aufl. 1910.
69. v. Valta, Der Aufruhr im bürgerlichen und militärischen Strafrecht, Diss., Erlangen, 1907.

70. **Verhandlungen des deutschen Reichstages**, I. Legislaturperiode. III. Session, Bd. III, 1872.

71. **Verhandlungen der Expertenkommission** für das schweiz. M. St. G. B., 1917/1918.

72. **Wüst E.**, Einige Fragen aus dem schweiz. Militärstrafrecht in Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 28.

73. **Vergleichende Darstellung** des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil, Bd. I, 1906. (m. E. Mayer.)

74. **Zimmermann**, Ueber straflose Tötungen, im « Gerichtssaal », Bd. 34, 1883.

75. **Zürcher E.**, Erläuterungen zum Vorentwurf eines Schweiz. Strafgesetzbuches vom April 1908, 1914.

— Disziplinargerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit bei der päpstlichen Schweizergarde, in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 26.

— Zum Vorentwurf eines schweiz. Militärstrafgesetzbuches, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 30.